Analyse kommunaler Beteiligungen in Sachsen hinsichtlich ihrer Rechtsform und ihres Jahresergebnisses

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Nadine Schulze
aus Dresden

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis ... 3
Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Einleitung ... 5
2 Möglichkeiten öffentlicher Aufgabenerfüllung ... 7
3 Wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung ... 10
3.1 Abgrenzung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung ... 11
3.2 Verfassungsrechtliche Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung und die Grundzüge des Formenwahlrechts ... 12
3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung ... 13
3.4 Zulässige Unternehmensformen der wirtschaftlichen Betätigung ... 17
4 Funktion und Inhalt des Beteiligungsberichts ... 18
5 Definition von „Beteiligung“ – Aufhebung der begrifflichen Mehrdeutigkeit ... 19
6 Empirische Untersuchung ... 21
6.1 Auswahl der Untersuchungskriterien und der Erhebungsmethode ... 21
6.2 Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ... 25
6.3 Definition der Grundgesamtheit und der Bruttostichprobe ... 27
6.4 Vorgehen bei der Datenerhebung ... 31
6.5 Qualität der Nettostichprobe ... 33
7 Datenanalyse ... 36
7.1 Erkenntnisse zur Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung (Nebenziel) für die Stichprobe ... 36
7.2 Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Rechtsform und Jahresergebnis ... 39
7.3 Charakteristik der wirtschaftlichen Betätigung gemäß der Stichprobe ... 42
7.3.1 Branchenübergreifende Analyse ... 42
7.3.2 Branchenspezifische Analyse ... 44
8 Fazit und Handlungsempfehlungen ... 53
Kernsätze ... 55
Anhang ... 56
Literaturverzeichnis ... 78
Rechtsquellenverzeichnis ... 83
Eidesstattliche Versicherung ... 84

Tabellenverzeichnis

Tab. 6.3: Gemeindegrößenklassen 30
Tab. 6.4-1: Beteiligungsgradklassen 32
Tab. 6.4-2: Branchen 33
Tab. 6.5-1: Verteilung der Nettostichprobe auf die GGK 34
Tab. 6.5-2: Verteilung der Nettostichprobe auf die Landkreise 35
Tab. 6.5-3: Verteilung der Nettostichprobe auf die Direktionsbezirke 35
Tab. 7.1-1: Anzahl der Beteiligungen – Variante 1 36
Tab. 7.1-2: Anzahl der Beteiligungen – Variante 2 37
Tab. 7.1-3: Anzahl der Beteiligungen über 25 % Einwirkungsgrad 37
Tab. 7.2-1: Erfassungsgrad pro GGK 39
Tab. 7.2-2: Verteilung auf die Rechtsformen 39
Tab. 7.2-3: Verteilung der Rechtsformen auf die Branchen 40
Tab. 7.2-3: Verteilung der Rechtsformen auf die GGK 40
Tab. 7.2-4: Rechtsformen kommunaler Ausgliederungen 41
Tab. 7.3.1-1: Verteilung auf die Beteiliungstypen 42
Tab. 7.3.1-2: Verteilung auf die BGK 43
Tab. 7.3.2-1: Branchenverteilung 44
Tab. 7.3.2-2: Jahresergebnisse Wohnungswirtschaft 46
Tab. 7.3.2-3: Jahresergebnisse Grundstückswirtschaft 47
Tab. 7.3.2-4: Jahresergebnisse Energieversorgung und Netzbetrieb 49

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BGK	Beteiligungsgradklasse
Ders.	Derselbe Autor
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
ENSO	Energie Sachsen Ost
enviaM	envia Mitteldeutsche Energie
GGK	Gemeindegrößenklasse
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KISA	Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
mind.	mindestens
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
PPP	Public-private-Partnerships
PublG	Publizitätsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
UN	Unternehmen

1 Einleitung

Der Gemeinde bietet sich ein breites Spektrum an Vollzugsmöglichkeiten öffentlicher Aufgaben. Der kommunale Entscheidungsspielraum bezüglich der Form der Aufgabenerledigung war immer wieder Gegenstand hitziger Diskussionen in den vergangenen Jahren, die insbesondere von Begriffen wie Privatisierung und (Re)Kommunalisierung geprägt waren. Im Kern dieses Diskurses wurde nach der wirtschaftlich effizientesten Form der Aufgabenerfüllung gesucht.

Die wirtschaftliche Betätigung zählt zu einem wesentlichen und nicht mehr wegzudenkenden Instrument der Erfüllung kommunaler Aufgaben. Möchte sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, so kann sie aus einer Reihe öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsformen wählen. Unterstützend für diese Entscheidung sind verschiedenste Werke[1] erschienen, in denen hauptsächlich eine Abwägung der möglichen Organisationsformen im Rahmen ihrer nach den Gesetzen eingeräumten Handlungsspielräume erfolgte. Zwar wird in der Fachliteratur stets darauf verwiesen, dass es einer abschließenden Einzelfallentscheidung bedarf, jedoch verengt sich die tatsächliche Diskussion meist auf die GmbH[2]. Im Rahmen der generellen Abwägung, um Flexibilität einerseits und dennoch ausreichender kommunaler Einflussnahme andererseits, erscheint die GmbH auf den ersten Blick am besten geeignet. Nicht selten beeinflusst zusätzlich das Image privatrechtlicher Rechtsformen die Entscheidung. „Eine verbreitete Tendenz spricht diesen generell größere Flexibilität, Elastizität und Entbürokratisierung - und damit auch eine höhere wirtschaftliche Effizienz [...] - zu."[3]

Vor diesem Hintergrund hat sich die Autorin die Frage gestellt, wie ausschlaggebend die Rechtsform wirklich auf die Wirtschaftlichkeit der Organisation ist. Ist eine Abwägung der verschiedenen Organisationsformen miteinander, wie sie derzeit betrieben wird, zielführend und ausreichend, um einen Orientierungsrahmen bei der Entscheidung bieten zu können, wie man sich am besten wirtschaftlich betätigt? Oder muss vorrangig auf andere Faktoren ein viel größeres Augenmerk im Rahmen der Ausgestaltung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gelegt werden, als es in der bisherigen Diskussion der Fall ist?

Die vorgenommene Untersuchung möchte zu all diesen Fragen einen ersten Erkenntnisschritt liefern, indem zunächst empirisch erforscht wird, ob ein Zusammenhang zwischen der Rechtsform und dem Jahresergebnis[4] erkennbar ist. So soll festgestellt wer-

[1] Darunter lassen sich Werke wie Uechtritz, M., 2007, S. 690-717; Wurzel, G./ Schraml, A., 2005, S. 421-437, Hauser, W., 1987, S.19 ff. fassen.
[2] Vgl. Zimmermann, A., 2008, S. 24.
[3] Uechtritz, M., 2007, S. 683 Rn. 5.
[4] Die Begründung zur Wahl der Untersuchungskriterien ist dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.

den, ob eine Rechtsform aufgrund der dazugehörigen Jahresergebnisse in bestimmten Bereichen auffällig ist und somit als empfehlenswert gelten kann. Erst wenn bekannt ist, ob ein solcher Zusammenhang besteht, kann entweder weiter untersucht werden, inwieweit dieser Zusammenhang existiert oder welche anderen Faktoren maßgebend sein könnten.

Die Untersuchung wird regional auf Sachsen begrenzt. Die benötigten Daten werden aus gemeindlichen Beteiligungsberichten gewonnen und stichprobenartig erhoben. Die vorliegende Arbeit versucht demnach die existierenden wirtschaftlichen Gegebenheiten zu analysieren und damit das unbedingt nötige - bislang jedoch fehlende - empirische Datenmaterial als Gegengewicht zu den existierenden theoretischen Überlegungen zu liefern.

Die einmal für das Hauptuntersuchungsziel erhaltenen Daten sollen zugleich die Anzahl der wirtschaftlichen Betätigungen pro Gemeinde erfassen. Dies stellt das Nebenziel der Untersuchung dar, womit eine Erkenntnis über die Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung für einen Ausschnitt sächsischer Gemeinden gewonnen werden soll.

Die verfolgten Ziele zu realisieren, verlangt ein Vorgehen in mehreren Schritten. In den ersten Kapiteln erfolgt eine theoretische Einführung in das Themengebiet. Zu Beginn wird die Bandbreite an Möglichkeiten öffentlicher Aufgabenerfüllung aufgezeigt, um deren Vielfalt zu verdeutlichen und die wirtschaftliche Betätigung in dieses Geflecht einzuordnen. Anschließend wird detaillierter auf die wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung eingegangen, weil sich in der empirischen Untersuchung auf diese Fallgruppe konzentriert wird. Dazu werden die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen beleuchtet, um den gesetzlichen Geltungsbereich der wirtschaftlichen Betätigung zu verdeutlichen. Hierbei wird auf Ausführungen zu europarechtlichen Regelungen verzichtet, weil sie sich auf den laufenden Betrieb der wirtschaftlichen Betätigung beziehen und damit den Geltungsbereich nicht unmittelbar begrenzen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden lediglich in ihren Grundzügen vorgestellt, weil im Kontext der Untersuchung keine rechtliche Würdigung der Zulässigkeit einzelner Beteiligungen vorgenommen werden soll. Bevor die eigentliche Untersuchung und deren Ablauf geschildert werden, erfolgt überdies eine Auseinandersetzung mit dem Erhebungsinstrument und dem Begriff der Beteiligung. Nach all diesen Ausführungen werden die Erkenntnisse der Analyse präsentiert und gewertet, bevor sie im letzten Abschnitt zusammengefasst betrachtet werden. Abschließend sei noch erwähnt, dass in den folgenden Kapiteln, im Kontext mit dem Thema der vorliegenden Arbeit, von Gemeinden und gemeindlichen Aufgaben vorrangig auch dann die Rede sein wird, wenn Sachverhalte ganz generell für alle kommunalen Gebietskörperschaften gelten.

2 Möglichkeiten öffentlicher Aufgabenerfüllung

In den vergangenen Jahren fand ein deutlicher Wandel in der Aufgaben- und Organisationsstruktur deutscher Kommunen statt. Das Leitbild der umfassenden Erbringung kommunaler Aufgaben durch die Kommunalverwaltung (der „Einheit der Verwaltung“) hat an Prägekraft verloren und ist der Vision vom Konzern Kommune gewichen. Mittlerweile weist der Anteil ausgelagerter Tätigkeiten einen vergleichbaren Umfang zum verbleibenden Aufgabenbestand in der lokalen Kernverwaltung aus. Heutzutage können die Gemeinden aus einem vielfältigen Portfolio an Möglichkeiten und Instrumenten zur Aufgabenerledigung wählen.[5]

Klassisch erfolgt die Aufgabenerledigung in der Ämterverwaltung. Darin ist auch die Aufgabenausführung in einem Regiebetrieb eingeschlossen. Der Regiebetrieb ist rechtlich und wirtschaftlich unselbständig. Er fügt sich somit nahtlos in die Aufbauorganisation und in die Haushaltswirtschaft der Kernverwaltung ein.[6]

Eine kommunale Aufgabe kann aber ebenso in anderen von der Kommunalverwaltung verselbständigten Formen erfolgen. Wirft man zunächst einen Blick auf die Varianten der Aufgabenbewältigung, welche sich ausschließlich (bzw. im Fall des Zweckverbandes vorrangig[7]) für öffentliche Akteure eröffnen, stehen der Gemeinde verschiedene öffentlich-rechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Der Eigenbetrieb stellt eine solche öffentlich-rechtliche Organisationsform dar, welche zwar keine Rechtspersönlichkeit besitzt, aber von der Gemeinde wirtschaftlich selbstständig ist (§ 95a SächsGemO). Er kann nur von einer Kommune allein betrieben werden.[8] Ist zur Aufgabenerfüllung eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften nötig, so bieten sich die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG oder die gemeinsame Betreibung eines privatrechtlichen Unternehmens (sogenanntes gemischt-öffentliche Unternehmen) an.[9]

Des Weiteren ist die Ausgliederung von kommunalen Aufgaben ebenso an private Rechtssubjekte ganz oder teilweise in den unterschiedlichsten Formen der Privatisierung möglich. „Als Privatisierung bezeichnet man die Übertragung von öffentlichem Vermögen und/oder öffentlichen Aufgaben auf Private“.[10] Unter diesem sehr weit gefassten Begriff stellen sich verschiedene Erscheinungsformen heraus. Die Kategorisie-

[5] Vgl. Bremeier, W./ Brinckmann, H./ Kilian, W., 2006a, S. 9-10.
[6] Vgl. Cronauge, 2016, S. 51 Rn. 32.
[7] Eine Mitgliedschaft Privater in einem Zweckverband ist unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 S. 2 SächsKomZG zulässig. Jedoch bedarf es dazu zunächst der zwingenden Teilnahme öffentlicher Akteure. Ein Zweckverband kann nicht ausschließlich von privaten Personen gegründet werden.
[8] Vgl. Mroß, M., 2015, S. 137.
[9] Vgl. Proeller, I./ Krause, T., 2018.
[10] Burth, A./ Gnädinger, M., o. J. b.

rung dieser Formen erfolgt in der Fachliteratur nicht immer einheitlich. Hier wird auf die wesentlichsten Privatisierungsformen eingegangen.

Die materielle Privatisierung ist die umfassendste Form der Privatisierung. Es findet eine Vollprivatisierung statt, indem die öffentliche Aufgabe komplett an den privaten Sektor übertragen wird. Die öffentliche Hand trägt daraufhin keinerlei Verantwortung mehr für die Aufgabe (Aufgabenprivatisierung). Aufgrund dessen kommt diese Form der Privatisierung nur bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in Betracht. Sofern die Gebietskörperschaft ebenso das öffentliche Vermögen, welches der Erfüllung der Aufgabe diente (z. B. Grundstück, Gebäude, technische Anlagen), an den privaten Träger übergibt, liegt außerdem eine Vermögensprivatisierung vor.[11]

Als weitere Art ist die formelle Privatisierung (auch Organisationsprivatisierung genannt) anzuführen. In dem Fall bedient sich die öffentliche Hand zur Aufgabenerfüllung der privatrechtlichen Organisationsformen. Die Aufgabenerfüllung nimmt in dem Fall entweder eine von der öffentlichen Hand beherrschte juristische Person des Privatrechts wahr oder eine durch Beleihung beeinflusste Organisationseinheit.[12] Die Aufgabenverantwortung bleibt bei der öffentlichen Hand. Es wird lediglich zur Aufgabenerledigung der Beliehene oder das private Rechtssubjekt als Verwaltungsträger dazwischengeschaltet.[13]

Im Rahmen einer Beleihung erfüllt eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ausgewählte hoheitliche Verwaltungsaufgaben in eigenem Namen. Somit besitzt der Beliehene die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung für die hoheitlichen Aufgaben, die ihm übergeben wurden. Die Übertragung von Hoheitsbefugnissen kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Der Beliehene bleibt statusmäßig ein privates Rechtssubjekt, das jedoch funktionell in die mittelbare Staatsverwaltung einbezogen wird und damit die Stellung eines Verwaltungsträgers und einer Behörde innehat.[14]

Ferner ist es möglich, eine Aufgabe teilweise zu privatisieren (Teilprivatisierung), indem man eine funktionale Privatisierung vornimmt. Hierbei behält die öffentliche Hand die Verantwortung und Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgabe weiterhin inne. Die Aufgabenerfüllung erfolgt allerdings durch private Akteure, um sich deren Ressourcen, wie

[11] Vgl. Ipsen, J., 2015, S. 74 Rn. 276 sowie Landsberg, G., L., 1997, S. 32 und Scheele, U., 1998, S. 10 Rn. 8.

[12] Es werden verschiedene Ansichten bezüglich der Zuordnung der Beleihung zu einer der Privatisierungsformen vertreten. Die eine Fraktion ordnet die Beleihung der formellen Privatisierung zu (vgl. Detterbeck, S., 2018, S. 332 Rn. 895; Burgi, M., 2010, S. 314 Rn. 11; Erbguth, W., 2011, S. 375 Rn. 18), die andere der funktionalen Privatisierung (vgl. Sterzel, D., 2010, S. 195 Rn. 141; Scheele, U., S. 10 Rn. 8). Eine h. M. konnte die Autorin nicht erkennen. Sie folgt der ersten Auffassung, weil der Beliehene Teil der mittelbaren Staatsverwaltung ist, genauso wie es bei der Gründung eines privatrechtlichen Unternehmens, dass von der Gemeinde beherrscht wird, der Fall ist.

[13] Vgl. Detterbeck, S., 2018, S. 332 Rn. 896 sowie Burgi, M., 2010, S. 314 Rn. 11.

[14] Vgl. Maurer, H./ Waldhoff, C., 2017, S. 667 Rn. 63, S. 668 Rn. 64, S. 670 Rn. 66.

Sachkunde, Kapital oder Betriebsmittel, zu Nutze zu machen.[15] Diese Möglichkeit der Integration Privater in die Aufgabenerfüllung ist vor allem für die Pflichtaufgaben von Bedeutung, bei welchen der Hoheitsträger aus Rechtsgründen die Aufgabenverantwortung nicht übertragen darf.[16] Unter der funktionalen Privatisierung sind der Verwaltungshelfer und die Public-private-Partnerships (PPP) zu fassen.[17]

Sobald ein Verwaltungshelfer eingeschaltet wird, verbleibt (im Gegensatz zum Beliehenen) die Zuständigkeit und Verantwortung der entsprechenden Aufgabe bei der Verwaltung. Der Einsatz des Verwaltungshelfers wird vertraglich geregelt. Hierbei ist eine gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich.[18] Zudem wird er anders als der Beliehene nicht hoheitlich tätig[19] und ist kein Teil der Verwaltungsorganisation[20].

Bei den PPP „handelt es sich um einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von Formen von in der Regel längerfristig angelegter Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage zwischen der öffentlichen Hand und privaten Unternehmen mit dem Ziel der Erledigung öffentlicher Aufgaben."[21] Es existiert eine ganze Reihe von PPP-Modellen. Aufgrund dieser Vielfältigkeit entziehen sich PPP einer einheitlichen rechtlichen Würdigung.[22] Trotz dessen kann in zwei Grundkategorien von PPP unterschieden werden: Es gibt zum einen die institutionelle PPP in Form eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens. Hierbei wird die kommunale Aufgabe von einem Unternehmen bewerkstelligt, an dem sowohl die öffentliche Hand als auch der private Sektor beteiligt ist.[23] Zum anderen gibt es noch die Kategorie der „Vertrags-PPP". Die unterschiedlichen Ausprägungen, die hierbei existieren, dienen hauptsächlich Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand.[24] Die Darlegung der einzelnen Modelle würde hierbei zu weit führen. Es soll sich auf das Untersuchungsziel konzentriert werden, sodass der vorgenommene Überblick mit der verbundenen Schwerpunktsetzung bei Schnittstellen zur wirtschaftlichen Betätigung (i. S. d. SächsGemO) ausreichend ist.

Die wirtschaftliche Betätigung findet in diesem vorgestellten Spektrum sowohl in unselbstständig als auch in den verschiedenen teilweise bzw. ganz eigenständig organisierten Bereichen des kommunalen Handlungsraums Niederschlag. Die Gemeinde allein kann sich in Form des Regiebetriebs, Eigenbetriebs oder der privatrechtlichen Eigengesellschaft wirtschaftlich betätigen. Sofern eine wirtschaftliche Betätigung in

[15] Vgl. BreStGH, NVwZ 2003, 81, 83, zitiert nach Sterzel, D., 2010, S. 195 Rn. 141.
[16] Vgl. Hellermann, J., 2007, S. 189 Rn. 179.
[17] Vgl. Sterzel, D., 2010, S. 195 Rn. 141.
[18] Vgl. Maurer, H./ Waldhoff, C., 2017, S. 670-671 Rn. 66.
[19] Vgl. Battis, U., 2002, S. 56.
[20] Vgl. Burgi, M., 2010, § 10 Rn. 32.
[21] Ronellenfitsch, M., 2007, S. 57 Rn. 20.
[22] Vgl. ebd.
[23] Vgl. Hellermann, J., 2007, S. 191 Rn. 185.
[24] Vgl. Tettinger, NwVBl 2005, 1, 3 f., zitiert nach Uechtritz, M., 2007, S. 682 Rn. 4.

Kooperation mit anderen Akteuren beabsichtigt ist, bietet sich der Zweckverband, das gemischt-öffentliche Unternehmen oder das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen an (vgl. § 95 SächsGemO).

An dieser Stelle sei zur Abgrenzung noch auf die öffentliche Einrichtung eingegangen. Unter einer öffentlichen Einrichtung ist jede Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel zu verstehen, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse betrieben wird und *durch Widmungsakt dem vom Widmungszweck erfassten Personenkreis nach allgemein gültiger und gleicher Regelung zur Benutzung offensteht*. Die Besonderheit der öffentlichen Einrichtung stellt somit der Widmungsakt dar, welcher für die öffentliche Einrichtung eine konstitutive Wirkung hat und dem vom Widmungszweck erfassten Personenkreis ein voll einklagbares subjektives Recht gemäß § 10 Abs. 2 SächsGemO auf Benutzung dieser Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Benutzungsbedingungen gewährt. Soweit die Kapazitäten der öffentlichen Einrichtung noch nicht ausgelastet sind, die Benutzung im Rahmen des Widmungszwecks erfolgt und kein sachlicher Differenzierungsgrund vorliegt, um einem Einwohner oder einer im Gemeindegebiet ansässigen Vereinigung die Nutzung der öffentlichen Einrichtung zu verwehren, muss der Zugang gewährt werden. Demnach kann die öffentliche Einrichtung nicht mit einem kommunalwirtschaftlichen Unternehmen gleichgesetzt werden. Die öffentliche Einrichtung stellt selbst keine eigenständige Organisationsform dar, sondern repräsentiert den Status der öffentlichen Zugänglichkeit einer Organisation. Dieser Status kann durch Widmungsakt jeder Organisationsform verliehen werden. Entscheidend ist nur, dass die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Einrichtung innehat, um den Widmungszweck durchsetzen und den Benutzungsanspruch ihrer Einwohner gewährleisten zu können.[25]

3 Wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Untersuchung widmet sich der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. Bezüglich der Untersuchungsziele ist es von erheblicher Bedeutung, zunächst Kenntnis über diese Fallgruppe und über die zulässigen Organisationsformen zu besitzen. Die Bedingungen, unter welchen eine Organisationsform zulässig ist, richten sich maßgeblich daran aus, ob die kommunale Aufgabenwahrnehmung Teil der wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Betätigung ist. Aufgrund dessen müssen diese 2 Kategorien zunächst voneinander abgegrenzt und charakterisiert werden.

[25] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 14 f., 19-24, 27 ff. sowie Fassbender, K./ König, E./ Musall, P., 2018, S. 166-169.

3.1 Abgrenzung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung

Durch die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung, welche den Gemeinden gemäß den Vorgaben der §§ 94a ff. SächsGemO eingeräumt wird, können sie für die Erbringung ihrer Leistungen zusätzlich Organisationen im Sinne des § 95 SächsGemO gründen oder sich an solchen beteiligen. Es gibt eine Vielzahl von Definitionen für die wirtschaftliche Betätigung, jedoch existiert keine allgemeingültige Begriffserläuterung. In diesem Fall kann allerdings keine beliebige Variante zur Definition herangezogen werden. Der Begriff muss immer im Lichte der betreffenden Gemeindeordnung betrachtet werden, weil sich der Geltungsbereich der wirtschaftlichen Betätigung in den Kommunalverfassungen unterscheidet.[26] Die Sächsische Gemeindeordnung liefert allerdings keine Positivdefinition (im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen, § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW, oder Brandenburg, § 91 Abs. 1 BbgKVerf), obwohl selbst die damalige Deutsche Gemeindeordnung über eine positive Begriffserläuterung verfügte:

> „Die Ausführungsanweisung zu § 67 der Deutschen Gemeindeordnung hatte wirtschaftliche Unternehmen vor allem als solche Einrichtungen bezeichnet, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können [ohne Hervorhebungen durch Verf.].“[27]

Obgleich diese Definition gesetzlich keinen Bestand mehr hat, so wird die Gewinnerzielungsabsicht dennoch nach einhelliger Meinung für wirtschaftliche Betätigungen gefordert[28] und findet sich auch in den Positivdefinitionen anderer Bundesländer[29] wieder. Ein Gewinn muss dabei jedoch nicht tatsächlich erwirtschaftet werden. Im Gegensatz: Es ist sogar zulässig und möglich, dass ein wirtschaftliches Unternehmen Verluste erzielt, weil das Primärziel sonst nicht erfüllt werden kann oder die Entgelte nicht mehr sozial tragbar wären.[30] Entscheidend für die Subsumtion ist die Art und Weise der Tätigkeit.[31] Es muss nur die Möglichkeit des Tätigwerdens eines Privaten in diesem Bereich bestehen. Einer tatsächlichen Konkurrenzsituation bedarf es hingegen nicht.[32]

Eine Positivdefinition hat der Gesetzgeber im sächsischen Recht jedoch bewusst nicht vorgenommen, um ein möglichst weites und zeitgemäßes Verständnis von der wirtschaftlichen Betätigung zu schaffen. Folglich kann der Geltungsbereich der wirtschaftli-

[26] Vgl. Neutz, W., 2005, S. 43-47.
[27] Schmid, H.,2019, § 94a S. 4 Rn. 2.
[28] Vgl. Fassbender, K./ König, E./ Musall, P., 2018, S. 363 Rn. 112.
[29] In § 91 Abs. 1 BbgKVerf beispielsweise wird unter wirtschaftlicher Betätigung das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten, verstanden.
[30] Vgl. Neutz, W., 2005 S. 50 Rn. 67.
[31] Vgl. Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, Rz. 665, zitiert nach Ronellenfitsch, M./ Stein, A., 2007, S. 44 Rn. 1.
[32] Vgl. Ronellenfitsch, M./ Stein, A., 2007, S. 44 Rn. 1.

chen Betätigung jederzeit durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen wandeln. In § 94a Abs. 3 SächsGemO nimmt der Gesetzgeber lediglich eine Negativabgrenzung vor und begründet damit gleichzeitig die Existenz und den Umfang der nichtwirtschaftlichen Betätigung.[33]

Somit schließt diese die Aufgabenerledigung von weisungsgebundenen und weisungsfreien Pflichtaufgaben ein (§ 94a Abs.3 Nr.1 SächsGemO). Die wirtschaftliche Betätigung umfasst somit nur freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des § 2 Abs.1 SächsGemO. Des Weiteren zählen zur nichtwirtschaftlichen Betätigung Aufgaben, die nach der Lebenserfahrung nicht gewinnbringend betrieben werden (§ 94a Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO).[34] Teil dieser Fallgruppe können beispielsweise Bibliotheken, Volkshochschulen, Kurparks, Alten- und Pflegeheime, Obdachlosenheime, Archive und Sportbäder sein.[35] Hilfsbetriebe nach § 94a Abs. 3 Nr. 3 SächsGemO zählen ebenso zur nichtwirtschaftlichen Betätigung.

Insofern schafft das Gesetz fiktiv nichtwirtschaftliche Betätigungsfelder, weil die Fallgruppen sehr wohl wirtschaftliche Tätigkeiten beinhalten können, die allerdings im Rahmen von Pflichtaufgaben komplett unbeachtlich sind und in den sonstigen Fällen nur bei deren Dominanz eine andere Zuordnung bewirken.[36] Diese Fiktion bleibt auch dann bestehen, wenn tatsächlich ein Gewinn erzielt wird.[37]

3.2 Verfassungsrechtliche Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung und die Grundzüge des Formenwahlrechts

„Die kommunalwirtschaftliche Betätigung wird durch das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 SächsVerf gewährleistet.“[38] Die kommunale Selbstverwaltung kann inhaltlich durch einen anerkannten Katalog von Gemeindehoheiten konkretisiert werden. Dieser Katalog beinhaltet die Gebietshoheit, Organisationshoheit, Finanzhoheit, Personalhoheit, Satzungshoheit und Planungshoheit.[39] Ein genauerer Blick soll hierbei auf die Organisationshoheit geworfen werden. Die Organisationshoheit beinhaltet das Recht der Kommunen, ihre innere und äußere Organisation (Schaffung von Organen, Behörden, Einrichtungen und

[33] Vgl. Schmid, H. 2019, § 94a S. 4-6 Rn. 2-5.
[34] Vgl. Seewald, O., 2006, S. 111 Rn. 277.
[35] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 342 Rn. 407.
[36] Vgl. Neutz, W., 2005, S. 52 Rn. 74.
[37] Vgl. OLG Düsseldorf, NVwZ 2000, 714 ff. (715); Britz, NVwZ 2001, 380 ff. (383), zitiert nach Neutz, W., 2005, S. 74 Rn. 70.
[38] Sächsischer Landtag/ Sächsisches Staatsministerium des Inneren/ Sächsischer Städte- und Gemeindetag, 2014, S. 10.
[39] Vgl. BVerfGE 138, 1= NVwZ 2015, S. 728 = LKV 2015, S. 23 (Rn. 49), zitiert nach Fassbender, K./ König, E./ Musall, P., 2018, S. 50 Rn. 49.

Dienststellen) nach eigenem Ermessen zu strukturieren.[40] Demnach kann die Gemeinde selbstständig die Form des Aufgabenvollzugs in der Art festlegen, wie es ihr zur bestmöglichen Erfüllung des mit der Aufgabe verbundenen Ziels geeignet erscheint. Die Formenwahlfreiheit bei der Aufgabenerledigung wird somit von der Organisationshoheit umfasst. Diese bezieht sich sowohl auf die wirtschaftliche als auch auf die nichtwirtschaftliche Betätigung.[41]

Diese Formenwahlfreiheit besteht jedoch nicht schrankenlos. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt nur im Rahmen der Gesetze (s. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf). Das bedeutet, der Gesetzgeber ist berechtigt, das Selbstverwaltungsrecht und die damit verbundenen Hoheiten einzuschränken. Diese Schrankensetzung ist allerdings nur außerhalb des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie möglich und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.[42] Der Kernbereich ist in Bezug auf die Organisationshoheit dann verletzt, wenn die Gemeinde zu einer fremd gesteuerten Verwaltungseinheit geworden ist.[43] Das Formenwahlrecht der wirtschaftlichen Betätigung unterliegt solchen Schranken in der Sächsischen Gemeindeordnung. Dadurch können die Kommunen von ihrer Formenwahlfreiheit nur in den gesetzlich festgelegten Grenzen Gebrauch machen, die im Folgenden vorgestellt werden.

3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung

An die wirtschaftliche Betätigung werden größere Zulässigkeitshürden geknüpft, als es bei der nichtwirtschaftlichen der Fall ist. Die wirtschaftliche Betätigung wird gemäß § 94a Abs. 1 SächsGemO rechtsformunabhängig an den öffentlichen Zweck, an die Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie den voraussichtlichen Bedarf gebunden und zudem in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Betätigung privater Anbieter gestellt. Diese 3 Bedingungen bilden die sogenannten „Schrankentrias“[44]. Für die nichtwirtschaftlichen Betätigungen gelten die in § 94a Abs. 1 SächsGemO beinhalteten Schranken nicht.[45]

Der öffentliche Zweck stellt die zentrale Legitimationsgrundlage kommunalwirtschaftlicher Betätigung dar.[46] Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde müssen dem Ge-

[40] Vgl. BVerfG, NVwZ 1987, S.123 ff., zitiert nach Fassbender, K./ König, E./ Musall, P., 2018, S. 51 Rn. 52.
[41] Vgl. Seewald, O., 2006, S. 120 Rn. 303, 304.
[42] Vgl. BVerfGE 138, 1= NVwZ 2015, S. 728 = LKV 2015, S.23 (Rn. 54 ff.) in Fassbender, K./ König, E./ Musall, P., 2018, S. 57 Rn. 80, 83.
[43] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 43 Rn. 22.
[44] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 345 Rn. 411.
[45] Näheres dazu Seewald, O., 2006, S. 111 Rn. 277f.
[46] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 345 Rn. 412.

meinwohl der Einwohner *direkt* zugutekommen.[47] Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung können nur Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 GG) wahrgenommen werden (siehe Kapitel 3.2), sodass der Fokus wirtschaftlicher Betätigung auf den Gemeindeeinwohnern und dem Gemeindegebiet liegen muss.[48] Demnach ist der öffentliche Zweck unmittelbar mit dem Örtlichkeitsprinzips, welches sich aus der Gebietshoheit im Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 2 GG und aus Art. 84 Abs. 1 SächsVerf ergibt, verbunden und muss diesem Grundsatz gerecht werden.[49] Den Gemeinden wird bei der Bestimmung des öffentlichen Zwecks ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, sodass „jede gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung“[50] als öffentlicher Zweck genügt. Ausschließlich die bloße Gewinnerzielungsabsicht erfüllt nicht die Voraussetzung des öffentlichen Zwecks.[51] Die Ertragserzielung ist jedoch als Nebenzweck, welche im Einklang mit dem öffentlichen Zweck steht, zulässig und erwünscht (§ 94a Abs. 5 SächsGemO).[52] Die Orientierung am öffentlichen Zweck soll den Blick der Gemeinde auf ihren eigenen örtlichen Wirkungskreis und die Gemeinwohlfunktion lenken, kann jedoch ohne große Schwierigkeiten erfüllt werden. Maßgebend für die Erfüllung dieser Voraussetzung ist es, dass der öffentliche Zweck präzise als Unternehmensgegenstand in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag verankert wird.[53]

Die Bindung der Gemeinden an ihre Leistungsfähigkeit soll diese davor schützen, übermäßige wirtschaftliche Risiken einzugehen und durch das wirtschaftliche Unternehmen die eigene Verwaltungs- und Finanzkraft zu überlasten. Die Unternehmensgröße muss für die Gemeinde steuerbar sein. Zudem muss sich bei der wirtschaftlichen Betätigung auf den voraussichtlichen Bedarf bezogen werden, wodurch Unter- oder Überkapazitäten und damit einhergehende Fehlinvestitionen vermieden werden sollen. Die Betriebsgröße muss somit an der Leistungsfähigkeit und den Bedarf ausgerichtet werden, um vermeidbares unwirtschaftliches Handeln zu verhindern. Falls der Bedarf zu gering ist, um eine ausreichende Betriebsgröße zu gewährleisten oder die Anforderungen an die Leistungserbringung die Verwaltungs- und/oder Finanzkraft der Gemeinde übertreffen, müssen andere Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung ergriffen werden, wie z. B. eine Betriebsausweitung (Zusammenführung mehrerer öffentlicher Aufgaben in einem Betrieb), die überörtliche Zusammenarbeit oder anderweitige Kooperationen mit Dritten in Form von PPP. Insgesamt werden eine Finanzplanung und

[47] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 30 Rn. 62.
[48] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 31 Rn. 63.
[49] Vgl. Katz, A., 2017, S. 32 Rn. 52.
[50] Neutz, W., 2005, S. 58 Rn. 104.
[51] Vgl. BVerfG 61, 82, 107.d, zitiert nach Schmid, H., 2019, § 94a S. 32 Rn. 67.
[52] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 32 Rn. 67.
[53] Vgl. Katz, A., 2017, S. 9 Rn. 23, S. 98 Rn. 138.

eine Bedarfsprognose vorausgesetzt, um beurteilen zu können, ob diese Schranke eingehalten werden kann.[54]

§ 94a Abs. 3 Nr. 3 SächsGemO schützt in erster Linie die Privatwirtschaft vor einer ungehemmten wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, da diese nur ein Instrument der kommunalen Aufgabenerfüllung darstellt und somit nur eine untergeordnete Rolle im gemeindlichen Handeln spielen soll.[55] Die Vorschrift stellt eine sogenannte „einfache“ Subsidiaritätsklausel dar. In den verschiedenen Kommunalverfassungen Deutschlands finden zwei Arten der Subsidiaritätsklausel Anwendung. Die „einfache“ Subsidiaritätsklausel gestattet es der Kommune, sich wirtschaftlich zu betätigen, sofern sie die Leistung besser oder gleich gut wie der private Anbieter erbringt. Die „echte“ Subsidiaritätsklausel sieht hingegen die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nur dann als zulässig an, wenn sie eine bessere Leistungserbringung als der private Dritte vorweisen kann.[56] Um als Gemeinde einen Vergleich mit der Privatwirtschaft anstellen zu können, sind langfristige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorab notwendig.[57]

Neben den „Schrankentrias“ enthält § 94a Abs. 2, 5 und 6 SächsGemO noch weitere Sonderregelungen zu speziellen Geschäftsfeldern wirtschaftlicher Betätigung. Ebenso beinhaltet der § 96 SächsGemO weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die privatrechtlichen Unternehmensformen. Anders als im § 94a Abs. 1 SächsGemO wird im § 96 SächsGemO keine Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung vorgenommen, sodass diese Norm für beide Betätigungen Anwendung findet.[58]

Grund der zusätzlichen gesetzlichen Schranken stellt die größere Verselbstständigung der privatrechtlichen Unternehmen von der Gemeinde dar. Für diese Rechtsformen legt der Bundesgesetzgeber die Handlungsfreiheiten fest. Diese Freiheiten gefährden jedoch die Gewährleistung der in § 94a SächsGemO genannten Schranken und schaffen ein Spannungsfeld zwischen dem Gesellschafts- und dem Kommunalrecht. Die Beschränkungen des § 96 SächsGemO dienen der kommunalgerechten Modifizierung des bundesgesetzlichen Gesellschaftsrechts. Die Kommunalverträglichkeit wird durch die 3 Grundanforderungen des § 96 Abs. 1 SächsGemO geschaffen.[59]

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO wirft den Begriff der gemeindlichen Aufgabenerfüllung auf. Die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung kann hierbei weitestgehend mit der Forderung nach dem öffentlichen Zweck in § 94a Abs. 1 Nr. 1

[54] Vgl. Katz, A., 2017, S. 9 Rn. 24, S. 40 Rn. 61 sowie Schmid, H., 2019, § 94a S. 44-46 Rn. 86-89.
[55] Vgl. Katz, A., 2017, S. 9 Rn. 25, S. 41 Rn. 63.
[56] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 349 Rn. 416.
[57] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 49 Rn. 98.
[58] Vgl. Schmid, H., 2019, § 96 S. 4 Rn. 6.
[59] Vgl. Katz, A., 2017, S. 87 Rn. 129.

SächsGemO gleichgesetzt werden. Das Gesellschaftsrecht bietet gewisse Spielräume bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, die nunmehr nach Maßgabe des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO so ausgefüllt werden müssen, dass das Unternehmen dauerhaft in seinem Handeln auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ausrichtet ist. Um die Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können, bedarf es für die Gemeinde einer Reihe aufeinander abgestimmter Informationsrechte und Maßnahmen zur Einflussnahme.[60]

Dieses Erfordernis wird auch im § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO laut. Der gemeindliche Einfluss in den Gremien (insbesondere im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Überwachungsorgan) des Unternehmens kann nur als angemessen angesehen werden, wenn er der Beteiligungsquote entspricht. Diese Norm zielt somit auf die Verhältnismäßigkeit ab, verbietet jedoch keine Minderheitsbeteiligungen. Es sind Einwirkungs- und Informationsrechte der kommunalen Anteilseigner auf das privatrechtliche Unternehmen im Gesellschaftsvertrag festzulegen, um die nötigen Einflussmöglichkeiten abzusichern.[61]

§ 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO verlangt die Haftungsbegrenzung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die finanziellen Risiken für die Gemeinde sollen überschaubar bleiben. Eine Unternehmensform mit unbegrenzter Haftung scheidet somit aus, da die Leistungsfähigkeit der Gemeinde selbst begrenzt ist und sonst die gemeindliche Aufgabenerfüllung nachhaltig gefährdet wäre. Somit schließt § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO die gemeindliche Beteiligung an einer OHG, BGB-Gesellschaft, Genossenschaft mit unbegrenzter Haftung, einem nicht rechtsfähigen Verein sowie die Stellung als Komplementär einer KG oder KG auf Aktien aus.[62]

Darüber hinaus enthält der § 96 Abs. 2 SächsGemO eine speziell privatrechtsorientierte Subsidiaritätsklausel.[63] Konkret darf die Gemeinde eine AG nur betreiben, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Es handelt sich somit ebenfalls um eine einfache Subsidiaritätsklausel. Die Nachrangigkeit der AG liegt in ihrem gesellschaftsformbedingten Einflussnahmedefizit[64] und dem damit einhergehenden hohen Grad an Verselbstständigung begründet. Die Rechtsform unterliegt durch das Aktienrecht einer hohen Satzungsstrenge, die nur wenige Gestaltungsspielräume zulässt.[65] Dadurch können die nötigen Kontroll- und Einwirkungsrechte in der Satzung nicht so hinreichend abgesichert werden können als bei den anderen Unternehmensformen.

[60] Vgl. Schmid, H., 2019, § 96 S. 11-12 Rn. 22.
[61] Vgl. Ders., 2019, § 96 S. 13-14 Rn. 24, 24a.
[62] Vgl. Schmid, H., 2019, § 96 S. 15-16 Rn. 28.
[63] Vgl. Oebbecke, J., 2007, S. 210 Rn. 23.
[64] Vgl. Neutz, W., 2005, S. 79 Rn. 200.
[65] Vgl. Schwarting, G., 2017, S. 6.

3.4 Zulässige Unternehmensformen der wirtschaftlichen Betätigung

Die grundsätzlich möglichen Unternehmensformen sind dem § 95 Abs. 1 SächsGemO zu entnehmen. Wie im Falle des § 96 SächsGemO gilt auch diese Vorschrift sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung.[66] Die bereits vorgestellten gesetzlichen Zulässigkeitsvorschriften haben gezeigt, inwieweit diese Auflistung wiederum, eingeschränkt wird.

§ 95 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO schließt zunächst alle Unternehmensformen ein, die unter die Vorschriften der Haushaltswirtschaft (§§ 72-88c SächsGemO) fallen. Zu dieser Fallgruppe zählen die folgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen:

- der Regiebetrieb
- die rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung (§ 91 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 91 Abs. 2 SächsGemO, § 94 Abs. 1 SächsGemO)
- die rechtlich selbstständige örtliche Stiftung (§ 94 Abs. 1 SächsGemO)
- eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie der Zweckverband (§ 58 Abs. 1 SächsKomZG)
- und die Anstalt des öffentlichen Rechts, welche jedoch in Sachsen nur für die kommunalen Sparkassen offensteht.[67]

Zur zweiten Fallgruppe nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO zählen die Eigenbetriebe, welche im § 95a SächsGemO und in der SächsEigBVO genauer geregelt werden. Ihre Haushaltsführung gefolgt nach der Maßgabe des Eigenbetriebsrechts und zu Teilen nach dem Gemeindewirtschaftsrecht (§ 95a Abs. 4 SächsGemO). Eine Besonderheit stellt hierbei noch der Zweckverband dar, welcher nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG ebenso nach dem Eigenbetriebsrecht geführt wird.

Die dritte Fallgruppe bilden die Rechtsformen des Privatrechts, worunter u. a. die GmbH, die AG, die GmbH & Co. KG, der eingetragene Verein und die Genossenschaft fallen.[68] Maßgeblich für diese Rechtsformen ist das Gesellschaftsrecht des Bundes.

Im Anhang 3.4 werden ausgewählte Unternehmensformen in ihren Grundzügen näher vorgestellt. Um den Umfang dieser tabellarischen Übersicht in Grenzen zu halten und die Übersichtlichkeit zu wahren, wird sich nur auf die Organisationsformen konzentriert, welche für die Untersuchung Relevanz haben und im Rahmen dieser erfasst wurden.

[66] Vgl. Sächs. LT-Ds. 1/1634, S. 10, zitiert nach Schnaudigel, C., 1995, S. 113.
[67] Vgl. Schmid, H., 2019, § 95 S. 19-21 Rn. 34, 38, 39.
[68] Vgl. Cronauge, U., 2016 S. 161 ff.

4 Funktion und Inhalt des Beteiligungsberichts

Infolge der Ausgliederung einer Aufgabe aus der Kernverwaltung und der damit verbundenen Herauslösung der entsprechenden Tätigkeit aus der Organisationsstruktur der Gemeinde, mindern sich die gemeindlichen Einflussmöglichkeiten. Die Zuständigkeit (der Aufgabenausführung) geht auf die Organe der jeweiligen Organisation über, welche nicht unmittelbar demokratisch legitimiert und nicht gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sind.[69]

Durch die formelle und funktionelle Privatisierung bleibt allerdings die Aufgabenverantwortung bei der Gemeinde, die insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Zweckbindung solcher Unternehmen umfasst. Aufgrund dieser Umstände steigen die Steuerungsanforderungen der Gemeinde, um ihrer Verantwortung und den damit verbundenen Pflichten angemessen nachzukommen. Die Grundvoraussetzung für die Steuerung und Kontrolle, stellt eine zeitnahe Informationsübermittlung an die kommunalen Entscheidungsträger dar.[70]

Hierbei nimmt der Beteiligungsbericht die entscheidende Funktion des Informationsinstruments ein, denn er enthält die für Grundsatzentscheidungen nötigen Informationen und somit den erforderlichen Gesamtüberblick über die unternehmerischen Aktivitäten.[71] Zum Beteiligungsportfolio des Beteiligungsberichts gehören gemäß § 99 Abs. 2 S. 1 SächsGemO alle Eigenbetriebe und Rechtsformen des Privatrechts. Zusätzlich müssen gemäß § 99 Abs. 2 S. 3 SächsGemO auch alle Zweckverbände mit ihren Beteiligungen erfasst werden. Nur unter Einbeziehung aller genannten Organisationsformen kann der erforderliche Gesamtüberblick erreicht werden.[72]

Der Beteiligungsbericht muss gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO u. a. Aussagen über die Rechtsform, den Unternehmenszweck und den prozentualen Eigentumsanteil der Gemeinde, die Finanzbeziehungen sowie über den Geschäftsverlauf (im Lagebericht) enthalten. Diese Angaben gelten als Mindestinhalt für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Beteiligungsportfolios. Das heißt, sie müssen somit auf sämtlichen Beteiligungsebenen und selbst bei geringfügigen Eigentumsanteilen vorgenommen werden. Hinzukommend müssen für privatrechtliche Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens Anteile von 25 % hält, gemäß § 99 Abs. 3 SächsGemO nähere Angaben z. B. zu den Organen des Unternehmens und zu den wichtigsten Bilanz- und Leistungskennzahlen gemacht werden. Generell wird bei der Erfassung der kommunalen Unternehmen im Beteiligungsbericht nicht danach unterschieden, ob sie zur wirt-

[69] Vgl. Schmid, H., 2019, § 99 S. 4 Rn. 3.
[70] Vgl. Schlegeit, T., 2018, § 99 S.2.
[71] Vgl. Schmid, H., 2019, § 99 S. 4 Rn. 4.
[72] Vgl. Ders., 2019, § 99 S. 18 Rn. 35.

schaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Betätigung gehören. Schließlich haben alle ausgegliederten Tätigkeiten „sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch haushaltswirtschaftlich erhebliche Konsequenzen für die jeweilige Kommune.“[73]

Die Auslagerung von Tätigkeiten mindert überdies die Aussagekraft des Gemeindehaushalts über die finanziellen Gegebenheiten der Gemeinde. „Denn solche Ausgliederungen ˛skelettieren´ den kommunalen Haushalt und unterlaufen die Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und Einheit.“[74] Mithilfe des Beteiligungsberichts sollen diese Informations- und Übersichtlichkeitsdefizite beseitigt werden, sodass er zu einer größeren internen und externen Transparenz des gemeindlichen Handels beiträgt.[75] In diesem Kontext nimmt er vor allem eine Rechenschaftsfunktion gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit ein.[76]

Der Beteiligungsbericht muss gemäß der gesetzlichen Frist im § 99 Abs. 2 SächsGemO dem Gemeinderat bis zum 31.12 des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden. Diese Berichtsfrist soll bewirken, dass die Informationen zeitnah nach dem Berichtszeitraum vorliegen.[77] Jedoch folgen auf die Nichteinhaltung dieser Frist keinerlei gesetzlich vorgeschriebene Konsequenzen, sodass diese Terminierung lediglich eine Ordnungsfrist[78] darstellt. Nichtsdestotrotz sollte jede Gemeinde zur Einhaltung dieser Frist sehr bemüht sein. Schließlich zielt der Bericht darauf ab, die Geschäftstätigkeit der ausgelagerten Betriebe zu überprüfen und Defizite rechtzeitig erkennen und beseitigen zu können. Gleichzeitig trägt er somit wesentlich zur kommunalen Gesamtsteuerung bei.[79] Aufgrund dessen kommt dem Beteiligungsbericht ebenfalls eine Steuerungsfunktion zu.

5 Definition von „Beteiligung“ – Aufhebung der begrifflichen Mehrdeutigkeit

Der Begriff der Beteiligung findet in verschiedenen Kontexten Anwendung. So gibt es eine handelsrechtliche Definition. § 271 Abs. 1 HGB erklärt Beteiligungen als Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch die *Herstellung einer dauernden Verbindung* zu jenen Unternehmen zu dienen. Gemäß § 271 Abs. 1 S. 3 HGB wird eine Beteiligung im Zweifel vermutet, soweit man mehr als

[73] Sächsischer Landtag/ Sächsisches Staatsministerium des Inneren/ Sächsischer Städte- und Gemeindetag, 2014, S. 13.
[74] Schmid, H., 2019, § 99 S. 17 Rn. 33.
[75] Vgl. ebd.
[76] Vgl. Referentenentwurf SMI 10/97 S. 17, zitiert nach Schmid, H., 2019, § 99 S. 17 Rn. 33.
[77] Vgl. Gesetzesbegründung S. 18 zum Gemeindewirtschaftsrechtsänderungsgesetz vom 4.3.2003 (SächsGVBl. 2003 S. 49), zitiert nach Schmid, H, 2019, § 99 S. 18 Rn. 4.
[78] WKO, 2019.
[79] Katz, A., 2017, S. 121 Rn. 168.

20 % der Kapitalanteile am Unternehmen besitzt. Bedeutsam ist diese Definition für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB, in welchem Beteiligungen und verbundenen Unternehmen im Posten Finanzanlagen extra ausgewiesen werden müssen (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB)[80]. Dies spielt in dem hiesigen Untersuchungszusammenhang jedoch keine Rolle, sodass diese Begriffsdefinition nicht zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus existiert noch ein allgemeingültiges Verständnis des Begriffs der Beteiligung. In dem Fall wird unter einer Beteiligung jeder Stimmrechts- oder Kapitalanteil an einem Unternehmen von einer natürlichen oder juristischen Person verstanden.[81]

Im Gemeindewirtschaftsrecht stellt eine Beteiligung jeden Anteil der Gemeinde dar, die diese an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht der dauerhaften Einflussnahme innehat.[82] Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde muss somit die Absicht hegen, „eine kapitalanteilige mitgliedschaftliche Dauerbeziehung zu einem rechtlich selbstständigen Unternehmen zum Zweck der Erfüllung Kommunaler [sic!] Aufgaben bei angemessenem Einfluss der Gemeinde“[83] zu schaffen.

Es liegt nahe, dass die vorliegende Untersuchung an dem Begriffsverständnis des Gemeindewirtschaftsrechts anknüpft. Allerdings stützt sich die Analyse auf Daten des Beteiligungsberichts. Für die kommunale Praxis wird empfohlen, dass die Gemeinde im Beteiligungsbericht alle ausgelagerten Tätigkeiten unabhängig vom Beteiligungsbegriff und damit auch vom Beteiligungsportfolio erfassen soll.[84] Die Durchsicht durch die erhaltenen Berichte hat zu der Erkenntnis geführt, dass dieser Empfehlung gefolgt wird. So werden darin beispielsweise die Mitgliedschaften zu sämtlichen Vereinen aufgelistet, obwohl gemäß des Beteiligungsportfolios des Leitfadens vom sächsischen Staatsministeriums des Innern definiert wurde, dass nur die Erfassung von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen für den Fall als erforderlich angesehen wird, falls sie unternehmerisch tätig sind.[85] Dies ist einerseits positiv zu werten, denn es steigert die Aussagekraft des Beteiligungsberichts und erhöht die Transparenz. Andererseits ist es für die Untersuchung nicht möglich zu schlussfolgern, dass die dort dargestellten ausgegliederten Aktivitäten dem gemeindewirtschaftsrechtlichen Begriff Rechnung tragen. Wenn bereits Tätigkeiten über das Beteiligungsportfolio hinaus im Bericht aufgeführt werden, ist es ebenso wahrscheinlich, dass auch eine Erfassung über den Beteiligungsbegriffs hinaus vorgenommen wurde. Dies könnte beispielsweise bei Woh-

[80] Vgl. Müller, S./ Stute, o. J., § 271 Rn. 3, 4.
[81] Vgl. Schneck, O., 2003, S.121-122.
[82] Vgl. Schmid, H., 2019, § 96 S. 4 Rn. 8.
[83] Schmid, H., 2019, § 96 S. 4-5 Rn. 9.
[84] Vgl. Sächsischer Landtag/ Sächsisches Staatsministerium des Inneren/ Sächsischer Städte- und Gemeindetag, 2014, S. 13.
[85] Vgl. Sächsischer Landtag/ Sächsisches Staatsministerium des Inneren/ Sächsischer Städte- und Gemeindetag, 2014, S. 11.

nungsgenossenschaften von privaten Dritten der Fall sein, bei denen die Gemeinde nur geringfügige Anteile als satzungsmäßige Voraussetzung hält, weil sie nur dann entsprechende Wohnungen als Verwaltungsräume nutzen kann (wie im Falle der Gemeinden Marienberg und Torgau). Hierbei könnte das Halten von Anteilen mit der Absicht der Einflussnahme auf die juristische Person durchaus in Frage gestellt werden. Für eine sichere Zuordnung liegt jedoch kein ausreichendes Informationsmaterial vor. Die Beschaffung solcher Informationen war im Rahmen des begrenzten zeitlichen Umfangs und hinsichtlich des Untersuchungsziels nicht dringend erforderlich. Im Rahmen der noch folgenden Ergebnisdarstellung wird u. a. pro Gemeinde die Summe ihrer unternehmerischen Aktivitäten ausgewiesen. Die Darstellung aller Kapitalbeteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen soll nur ein Gefühl des Umfangs an wirtschaftlicher Betätigung vermitteln und dient lediglich als ergänzende Erkenntnis. Alle wirtschaftlichen Betätigungen, die für die Beantwortung der Untersuchungsziele benötigt werden, besitzen eine gemeindliche Beteiligungsquote von mindestens 25 %[86], wobei die Absicht der Einflussnahme unterstellt werden kann. Die Kleinstbeteiligungen kommen lediglich in der einen oben genannten Darstellung vor. Folglich ist das allgemeingültige Verständnis des Begriffs der Beteiligung ausreichend. Es wird hierbei vereinfacht von Beteiligungen gesprochen, sobald es sich um ein Unternehmen handelt, an dem die Gemeinde Anteile durch Geld- oder Sachanlagen besitzt.

6 Empirische Untersuchung

Die folgenden Ausführungen verdeutlichen nach welcher Maßgabe die erfassten Daten gewonnen werden und geben damit ebenso Aufschluss, in welchem Kontext die im nächsten Kapitel präsentierten Ergebnisse stehen. Da der Untersuchungsgegenstand maßgebend von der Erhebungsmethode beeinflusst wird, spiegelt sich dieser Aspekt auch im Gliederungsaufbau nieder.

6.1 Auswahl der Untersuchungskriterien und der Erhebungsmethode

Zur Erreichung der Untersuchungsziele ist unstreitig die Rechtsform relevant. Zudem wird das Jahresergebnis erfasst, welches Aufschluss über die wirtschaftliche Leistung des Unternehmens geben soll. Ob man erfolgreich gewirtschaftet hat, wird von vielen Faktoren bedingt. Mithilfe des Jahresergebnisses ist kein direkter Schluss auf die Wirtschaftlichkeit möglich. Das Jahresergebnis besitzt nichtsdestotrotz „eine hohe Aussagekraft über die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens.“[87] Zudem stellt es eine sehr

[86] Die Begründung dieser Beteiligungsquote folgt im Kapitel 6.3.
[87] Kölmel, J. et al., o. J.

bedeutsame Größe für einschlägige Entscheidungen gerade im Hinblick auf das weitere Bestehen der wirtschaftlichen Betätigung dar und hat somit langfristig erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen, wodurch auch die hohe Aussagekraft dieser Zahl für die Zukunft untermauert wird. Damit es als geeignetes Untersuchungskriterium gelten kann, müssen neben der angemessenen Aussagekraft noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Zur Vergleichbarkeit bedarf es einer Größe, deren Ermittlung einheitlich vorgeschrieben ist und somit allgemeingültig definiert werden kann. Außerdem muss es sich um einen Wert handeln, der für Außenstehende unter normalen Umständen zugänglich ist, damit eine Untersuchung überhaupt realisierbar ist. Dabei ist es von Vorteil, wenn es sich um eine Größe handelt, die das Unternehmen sowieso ermittelt und die der Offenlegungspflicht gemäß dem HGB, dem PublG oder dem KapCoRiLiG für einen Großteil der relevanten privaten Rechtsformen für Kommunen unterliegt.[88] Der zuletzt genannte Aspekt kann eine größere Akzeptanz für die Abfrage dieses Wertes schaffen. All diese Voraussetzungen erfüllt das Jahresergebnis.[89] Aufgrund dieser Aspekte kann es als vereinfachter Maßstab für die Art und Weise des Wirtschaftens herangezogen werden.

Darüber hinaus sind weitere Größen von Belang, die das Jahresergebnis verzerren können. Darunter zählen die laufenden Zuschüsse, die das wirtschaftliche Unternehmen von ihren Anteilseignern erhält, sowie die erhaltenen Gewinne bzw. zu tragenden Verluste der Tochtergesellschaften eines kommunalwirtschaftlichen Unternehmens. Hingegen bleiben die Kapitalrücklagen, welche von der Gemeinde in ein wirtschaftliches Unternehmen eingestellt werden, unberücksichtigt, weil diese nicht in die Erfolgsrechnung einfließen.

Des Weiteren sind für die Analyse Informationen über den Unternehmenszweck sowie über den Unternehmensgegenstand unerlässlich. Die Angaben ermöglichen eine Klassifizierung nach wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Betätigung und eine Branchenzuordnung. Zudem muss der prozentuale Eigentümeranteil der Gemeinde, die gemeindliche Beteiligungsquote, erfasst werden. Schließlich kann die Gemeinde mit sinkender Beteiligungsquote immer weniger Einfluss auf die Betriebsführung nehmen, sodass dieser Aspekt unbedingt Beachtung finden muss.

Nachdem alle Daten festgelegt wurden, die erhoben werden müssen, steht anschließend die Wahl der Erhebungsmethode an. Die Erhebungsmethode stellt das „Verfah-

[88] Vgl. Schneck, O., 2003, S. 821-824.
[89] Anders verhält es sich beispielsweise bei dem Betriebsergebnis. Hierbei bestehe eine größere Gefahr der Nichterreichung der Untersuchungsziele, weil dieser Wert eine unternehmensinterne Größe darstellt, die nicht veröffentlicht wird (vgl. Schneck, O., 2003, S.130).

ren zur Datenerhebung bzw. Informationssammlung“[90] dar. Es ist zwischen den 2 grundlegenden Arten der Primär- und Sekundärerhebung zu unterscheiden. Die Primärforschung zeichnet sich durch die Erhebung neuer Daten aus, die bisher noch nicht erfasst wurden. Hierbei kann wiederum in die 3 grundlegenden Formen der Befragung, Beobachtung und dem Experiment differenziert werden.[91] Die Sekundärforschung hingegen bereitet bereits vorhandenes Datenmaterial neu auf, welches ursprünglich nicht für den konkreten Untersuchungszweck erhoben worden ist.[92] Im Hinblick auf die Untersuchungsziele und die benötigen Daten schließen sich das Experiment und die Beobachtung sogleich aus.

Demnach kommen nur die Befragung als Form der Primärforschung und eine Dokumentenanalyse der Beteiligungsberichte als Form der Sekundärforschung in Betracht. Die Befragung kann grundsätzlich in die mündliche und die schriftliche Form kategorisiert werden.[93] Eine mündliche Befragung in Form von Interviews schloss sich ebenso von vornherein aus. Die Erfassung einer so großen Stichprobe, wie sie in dem Fall angedacht ist, kann durch Interviews in dem zeitlich begrenzten Rahmen von 2 Monaten nicht realisiert werden. Eine solche Stichprobe ist jedoch unbedingt erforderlich, um adäquate Ergebnisse zu erzielen. Darüber hinaus besteht bei der mündlichen Ansage der Fakten, insbesondere bei dem Jahresergebnis, eine erhöhte Gefahr von Übermittlungsfehler. Im Rahmen der Abwägung zwischen der schriftlichen Befragung und der Dokumentenanalyse fiel die Entscheidung auf Letzteres. Es findet demnach eine Sekundärforschung statt.

Grundsätzlich enthält der Bericht alle Daten, die für die Untersuchung geboten sind. Der Nachteil ist jedoch, dass nicht alle Angaben verpflichtend für die Öffentlichkeit einsehbar sein müssen. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie Angaben über das Jahresergebnis sowie über die Gewinn- und Verlustbeträge aus Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit machen möchten, weil diese Angaben im § 99 Abs. 3 SächsGemO enthalten sind und somit nicht unter die Veröffentlichungspflicht gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO fallen. Eine erste Durchsicht von online verfügbaren Beteiligungsberichten in der Themenfindungsphase hat allerdings ergeben, dass diese Angaben dennoch zum Großteil preisgegeben werden. Dadurch erschien die Datenerfassung mittels des Beteiligungsberichts realistisch. Trotz allem besteht die Gefahr, dass einige wirtschaftliche Betätigungen nicht in die Untersuchung einfließen können, weil wichtige Daten fehlen und diese auch auf Nachfrage nicht bekanntgegeben werden möchten. Allerdings ist ein Weglassen dieser Angaben auch bei der schriftlichen Be-

[90] Schneck, O., 2003, S. 313.
[91] Vgl. Schneck, O., 2003 S. 313.
[92] Vgl. Wübbenhorst, K., 2018a.
[93] Vgl. Schneck, O., 2003, S.106.

fragung nicht auszuschließen. Der Beteiligungsbericht birgt auch den Umstand, dass eine Fülle von Daten gegeben ist. Das erforderliche Datenmaterial muss erst aus dem Bericht selektiert werden. Insbesondere die genaue Kategorisierung nach wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Betätigung verursacht im Gegensatz zur Befragung, bei der nur die untersuchungsrelevanten Daten enthalten sind, einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Diese Informationsfülle stellt jedoch zugleich einen Vorteil des Beteiligungsberichts dar. Man erhält dadurch einen Gesamtüberblick über alle gemeindlichen Beteiligungen sowie ein besseres Gesamtbild jedes einzelnen Unternehmens. Somit kann anhand der vielseitigen Angaben selbst entschieden werden, welche Beteiligungen in die Untersuchung einfließen. Bei der Befragung würde diese Entscheidungsfreiheit auf den Befragten übergehen. Der Detailgrad und die Vollständigkeit der Erfassung wären alleine von den Fragebogenantworten abhängig. Es ist wahrscheinlich, dass durch die Erhebung mittels des Beteiligungsberichts detaillierter Informationen gewonnen werden können. Schließlich kann nicht erwartet werden, dass sich der Beantwortung des Fragebogens mit der gleichen Intensität gewidmet wird wie der Erstellung des Berichts. Ein weiterer beachtlicher Vorteil der Dokumentenanalyse besteht in der Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines Beteiligungsberichts. Da das fertige Dokument den Gemeinden vorliegt, besteht der erforderliche Arbeitsaufwand für sie lediglich in der Übersendung dieses Berichts, sofern er nicht auf der Website der Gemeinde veröffentlicht ist. Dadurch ist die Hemmschwelle zur Datenübermittlung geringer, als es bei dem Fragebogen der Fall ist. Die Beantwortung des Fragebogens ist zeitintensiver, wodurch mit einer geringeren Rücklaufquote zu rechnen ist als bei der Abfrage der Beteiligungsberichte. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Fragebogens gut durchdacht sein muss und zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt. Für den begrenzten Bearbeitungszeitraum erscheint dahingehend die Abfrage der Beteiligungsberichte geeigneter.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass der Beteiligungsbericht als Erhebungsinstrument gewählt wurde, weil:

- die Datenabfrage weniger Zeit in Anspruch nimmt,
- eine höhere Rücklaufquote wahrscheinlich ist
- und der Bericht detailliertere und reichlichere Informationen enthält, als in einem Fragebogen abgefragt werden können.

6.2 Festlegung des Untersuchungsgegenstandes

Dem Titel dieser Arbeit kann entnommen werden, dass sich diese Analyse auf die kommunalen Beteiligungen bezieht. Wie bereits angeführt wurde, umfasst das hiesige Verständnis von „Beteiligungen“ einen sehr weiten Geltungsbereich. Für die Analyse wird sich nur auf die kommunalwirtschaftlichen Betätigungen konzentriert. Die nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Kommunen werden ausgeschlossen, weil sie im Hinblick auf das Untersuchungsziel nicht von Relevanz sind.

Die Pflichtaufgaben unterliegen entweder dem Unentgeltlichkeitsprinzip (wie der Schulbetrieb, der Schulsport oder die Jugendhilfe) oder deren Finanzierung erfolgt über öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz.[94] Letzteres trifft beispielsweise auf die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Kindertagesstätten und die Abfallentsorgung zu.[95] Sobald Beiträge oder Gebühren erhoben werden, findet das SächsKAG Anwendung (vgl. § 1 SächsKAG). Darin wird u. a. vorgeschrieben, welche Größen in die Entgeltkalkulation einfließen dürfen und welchen Erhebungsgrundsätzen gefolgt werden muss. Für die oben genannten Aufgabenbereiche sind vorrangig die Gebühren relevant. Hierbei ist eine Gewinnerzielung grundsätzlich nur durch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals möglich (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 SächsKAG). Darüber hinaus unterliegt die Gebührenkalkulation dem Kostendeckungsgebot und dem Kostenüberdeckungsverbot (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsKAG). Aufgrund dieser strengen Reglementierung erscheint ein Vergleich von Jahresergebnissen unterschiedlicher Rechtsformen nicht sinnvoll. Schließlich wird die Art und Weise des Wirtschaftens für jegliche Formen der Erfüllung von Pflichtaufgaben konkret vorgegeben. Bei den wirtschaftlichen Unternehmen, die ebenfalls Gebühren erheben und sich damit dem SächsKAG unterwerfen, verhält es sich hingegen anders. Ihnen wird die Freiheit gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SächsKAG eingeräumt, angemessene Gewinne zu erwirtschaften, wodurch ein Vergleich des Wirtschaftens wiederum Sinn ergibt.

Des Weiteren wird von der Untersuchung die Fallgruppe des § 94a Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO ausgeschlossen. Ausdrücklich wird diese Gruppe nach dem Gesetz erst ab dem 01.01.2018 als nichtwirtschaftlich deklariert[96] und erscheint für das Geschäftsjahr 2016 noch keine Bedeutung zu haben. Allerdings wird in einer der wichtigsten Kommentarliteratur zur SächsGemO die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber vor der Verankerung dieser Fallgruppe unterstellt habe, „dass der Begriff ‚wirtschaftliches Unternehmen´ schon von seinem Kerninhalt her diese Einrichtungen

[94] Vgl. Neutz, W., 2005, S. 49 Rn. 62 sowie Giebler, P., 2019, § 94a S. 6 Rn. 3.
[95] Vgl. Büchel, A-C., 2018, § 9 S. 18-22 Rn. 74-89.
[96] Vgl. Art. 1 Nr. 44 Buchstabe a, Art. 9 S. 1 Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts.

nicht umfasst“[97] und somit die Bereiche des § 94a Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO bereits vorher als nichtwirtschaftliche Unternehmen anzusehen sind.[98] All diese Einrichtungen erzielen aufgrund der in ihr ruhenden Umstände und nach der Lebenserfahrung keine Gewinne. Es fehlt an realistischen Gewinnerzielungsmöglichkeiten.[99] Auch wirtschaftliche Betätigungen wie Schwimmbäder und Kultureinrichtungen zählen eher zu den defizitären Wirtschaftsbereichen, jedoch liegt die Besonderheit dieser nichtwirtschaftlichen Fallgruppe in ihrer enormen Dominanz des öffentlichen Zwecks.[100] Die Geschäftstätigkeit wird gänzlich von dem öffentlichen Zweck, welcher im erheblichen Maße von sozialen Gesichtspunkten geprägt ist, bestimmt, sodass die Organisationsform keinen signifikanten Einfluss auf das Wirtschaften nehmen kann und somit auch das Jahresergebnis sehr stark verzerrt wird. Aufgrund dessen würde eine Analyse dieser Fallgruppe im Hinblick auf die Untersuchungsziele ins Leere laufen.

Ebenso unrelevant für die Untersuchung sind die Hilfsbetriebe nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 SächsGemO. Die angefallenen Kosten der Leistungserbringung für Ämter der Verwaltung werden durch Erstattungen der Gemeinde gedeckt. Der Hilfsbetrieb unterliegt wie die Gemeinde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sodass er verpflichtet ist, auf eine effiziente Leistungserbringung zu achten. Er muss die gleiche oder eine bessere Qualität zu gleichen oder günstigeren Preisen erbringen als die Privatwirtschaft.[101] Daraus schlussfolgert sich, dass er nicht verschwenderisch haushalten darf und höchstens die Beträge als Erstattungen anfordert, die als Kosten bei der Ausführung der Tätigkeiten anfallen.

Konkretisiert wird der Untersuchungsgegenstand außerdem maßgebend durch die Wahl der Erhebungsmethode. Schließlich können nur solche Unternehmen erfasst werden, die im Bericht auch erscheinen und nur diese können Gegenstand der Untersuchung sein. Demnach können keine Sparkassen und Regiebetriebe aufgenommen werden. Diese Beschränkungen des Untersuchungsgegenstandes hätten bei einer schriftlichen Befragung nicht vorgenommen werden müssen. Mit der Tatsache, dass somit niemals alle möglichen wirtschaftlichen Unternehmensformen von Gemeinden erfasst werden können, und den damit verbundenen Konsequenzen wurde sich ausführlich auseinandergesetzt. Schlussendlich wurde festgestellt, dass diese Eingrenzungen weitestgehend unschädlich für die Erreichung der Untersuchungsziele sind. Sparkassen können nur als Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wodurch die Kommunen in dem Fall kein Formenwahlrecht besitzen. Ein Vergleich verschiede-

[97] Schmid, H., 2019, § 94a S. 7 Rn. 6.
[98] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 8 Rn. 6.
[99] Vgl. Ronellenfitsch, M./ Stein, A., 2007, S. 45 Rn. 4 sowie Schmid, H., 2019, § 94a S. 7-8 Rn. 6.
[100] Aufgrund dessen wird der öffentliche Zweck bei der nichtwirtschaftlichen Betätigung unstrittig als gegeben angesehen und entfällt als Prüfungspunkt.
[101] Vgl. Schmid, H., 2019, § 94a S. 55-58 Rn. 114-120.

ner Rechtsformen mit ihren Jahresergebnissen ist in dieser Branche obsolet. Die Regiebetriebe decken in der Praxis vor allem nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ab[102], sodass sie für wirtschaftliche Betätigungen kaum von Relevanz sind. Demnach kann an der Entscheidung für den Beteiligungsbericht festgehalten werden.

6.3 Definition der Grundgesamtheit und der Bruttostichprobe

Die hiesige Untersuchung stellt eine statistische Untersuchung dar, weil sie versucht, „Strukturen und Gesetzmäßigkeiten in Datensätzen zu finden und zu beschreiben, kurz, sie statistisch zu analysieren.“[103] Aufgrund dessen stammt die folgenden Begriffsdefinition aus dieser Disziplin.

Die Grundgesamtheit stellt die „Menge aller Elemente [dar], auf die ein Untersuchungsziel in der Statistik gerichtet ist. Die Grundgesamtheit bedarf einer exakten sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abgrenzung.“[104] Die Untersuchungsziele sind hierbei auf alle wirtschaftlichen Betätigungen von Gemeinden (gemäß des Kapitels 6.2) in Sachsen gerichtet, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % im Geschäftsjahr 2016 beteiligt sind. Generell sind diese Abgrenzungen erforderlich, um sich mit einem Vorhaben befassen zu können, dass überhaupt realisierbar untersucht werden kann.

Die sachliche Eingrenzung der Grundgesamtheit auf die kommunalwirtschaftlichen Betätigungen erfolgt nach Maßgabe des Kapitels 6.2. Darüber hinaus widmet sich die Analyse nur wirtschaftlichen Betätigungen *von Gemeinden*. Die Autorin wollte sich zunächst auf diese eine Ebene konzentrieren. Schließlich befasst sich die Untersuchung mit einem relativ unerforschten Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung, wobei ein schrittweises Erforschen des Themenkomplexes von Vorteil ist. Durch die Konzentration auf die Gemeinden ist eine ausreichend große Stichprobenbildung möglich, um aussagekräftige Ergebnisse erzielen zu können. Außerdem gebührt den Gemeinden die Allzuständigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Aufgaben[105], sodass sie einen Großteil des kommunalen Aufgabenspektrums, in welchem sich wirtschaftlich betätigt werden kann, abdecken.

Weiterhin wurde eine Beteiligungsquote von mindestens 25 % festgesetzt. Diese soll für alle wirtschaftlichen Betätigungen gelten, die zur Beantwortung des Hauptuntersuchungsziels detailliert erfasst werden. Außen vor bleibt hiervon die Erfassung der Gesamtanzahl von wirtschaftlichen Beteiligungen im Rahmen des Nebenziels dieser Da-

[102] Vgl. Cronauge, U., 2016 S. 51 Rn. 33 sowie Katz, A., 2017 S. 55 Rn. 82.
[103] Schlittgen, R., 2008, S.1.
[104] Wübbenhorst, K./Kamps, U., 2018b.
[105] Vgl. BVerfGE 79, 127 (151), zitiert nach Cronauge, U, 2016, S. 39 Rn. 18.

tenanalyse. Die Festlegung einer Mindestbeteiligungsquote stützt sich auf den § 99 Abs. 3 SächsGemO. Die Angaben dieses Paragraphen müssen im Beteiligungsbericht nur gemacht werden, soweit die Gemeinden an den ausgelagerten Organisationen zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Bereits diese für die Untersuchung essentiellen Daten werden der Öffentlichkeit in vielen Fällen freiwillig zur Verfügung gestellt, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Eine Bekanntgabe solcher Daten für Unternehmen, an denen die Gemeinde zu weniger als 25 % beteiligt ist, kann jedoch nicht erwartet werden, weil deren Darlegung im Bericht in keiner Weise vom Gesetz gefordert ist und einen Mehraufwand für die Gemeinden darstellen würde. Demnach muss sich die Grundgesamtheit den Vorgaben des § 99 Abs. 3 SächsGemO fügen.

Räumlich wurde die Grundgesamtheit auf Sachsen begrenzt. Dass die Wahl auf das Bundesland Sachsen fiel, stellt eine logische Konsequenz folgender Gegebenheiten dar: Für den relativ unerforschten Themenkomplex sollte sich zunächst auf ein Bundesland konzentriert werden, um anhand der dortigen Ergebnisse die Schwerpunkte für nachfolgende Untersuchungen präziser ausrichten zu können und um eine Untersuchungsmenge zu definieren, welche im vorgegebenen Zeitfenster angemessen erfasst, ausgewertet und interpretiert werden kann. Die Autorin wohnt in Sachsen und besucht die sächsische Verwaltungshochschule. Demnach ist es für alle Initiatoren der Untersuchung von vorrangigem Interesse mit der Analyse gezielt Ergebnisse zu gewinnen, die erkenntnisreich für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden im Bundesland Sachsen sind.

Zeitlich bezieht sich die Grundgesamtheit auf das Geschäftsjahr 2016. Ein Beteiligungsbericht soll gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO bis zum 31.12 des folgenden Jahres erstellt sein. Die Abfrage der Beteiligungsberichte wurde für Mitte Januar 2019 geplant und durchgeführt. Angesichts der gesetzlichen Ordnungsfrist schien die Abfrage des Beteiligungsberichts für das Geschäftsjahr 2017 im Januar 2019 zu früh. Es bestand die Gefahr, dass viele Gemeinden noch keinen beschlossenen Beteiligungsbericht übermitteln können. Somit wurde auf das vorhergehende Berichtsjahr Bezug genommen. Infolge der Festsetzung auf einen bestimmten Zeitpunkt kann mit dieser Untersuchung nur eine Momentaufnahme erfolgen, sodass es sich um eine Querschnittuntersuchung handelt.[106] Die Erfassung der Daten über einen längeren Zeitraum hinweg (im Rahmen der sogenannten Längsschnittanalyse), hätte den Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit gesprengt.[107]

[106] Vgl. Wübbenhorst, K., 2018b.
[107] Vgl. Ders., 2018c.

Aus dieser Grundgesamtheit muss im nächsten Schritt eine Stichprobe gebildet werden, denn es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die wirtschaftlichen Betätigungen von über 400 sächsischen Gemeinden erfassen.[108] Es findet somit eine Teilerhebung statt.[109] Unter einer Stichprobe versteht man die „Menge an […] Messwerten, die aus der Gesamtmenge bzw. Grundgesamtheit aller […] Messwerte in eine konkrete Untersuchung […] einbezogen werden.“[110] Die Größe der Grundgesamtheit, sprich die Anzahl von allen wirtschaftlichen Betätigungen sächsischer Gemeinden über 25 % Beteiligungsquote, ist nicht bekannt. Für das Auswahlverfahren muss somit eine sogenannte Auswahleinheit bestimmt werden. „Eine Auswahleinheit dient als Auswahlgrundlage, ist aber selbst nicht Zielgesamtheit der Untersuchung.“[111] In dem Fall wurde die Gemeinde als Auswahleinheit festgelegt. Als maßgebende Eigenschaft der Gemeinden wurde die Einwohnerzahl gewählt. Die Analyse der sächsischen Gemeinden und ihrer Einwohnerzahlen ergab ein sehr klein gegliedertes Bild von Sachsen. Für die Stichprobenbildung wurde die Excel-Tabelle des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen herangezogen, welche alle sächsischen Gemeinden mit ihrer Einwohnerzahl und ihrem Landkreis zum Gebietsstand 1. Januar 2018 auflistet. Zu diesem Stichtag existieren 421 Gemeinden in Sachsen.[112] Für die Stichprobe ist zwar das Jahr 2016 maßgebend, als in Sachsen noch 426 Gemeinden existierten, allerdings führt die Nutzung der aktuellen Tabelle keineswegs zu einer Verzerrung. Die Reduktion von 2016 zu 2018 betraf nur Gemeinden unter 3.000 Einwohnern, die für die Untersuchung, wie im Nachfolgenden geschildert wird, nicht relevant sind.

Die Auswertung dieser Excel-Tabelle ergab, dass bereits 256 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 5.000 Einwohnern existieren. Sogar $^4/_5$ aller Gemeinden in Sachsen haben weniger als 8.505 Einwohner. Außerdem hat sich bei dieser ersten Datenanalyse zur Stichprobenbildung gezeigt, dass nur 3 kreisangehörige Gemeinden und die 3 kreisfreien Städte eine Einwohnerzahl ab 50.000 Einwohner besitzen. Nur 10 Gemeinden weisen eine Einwohnerzahl ab 25.000 bis unter 50.000 Einwohner auf. Aufgrund der geringen Häufigkeiten, der großen Klassenbreiten und der darin vorherrschenden starken Streuung ist keine wirkliche Vergleichbarkeit gegeben, wenn man diese Gemeinden ins Verhältnis zueinander setzen würde. Bei einer solchen Analyse würde man zudem nur Ergebnisse für einen kleinen Kreis von Adressaten liefern können. Ziel ist es jedoch, für eine möglichst große Anzahl von Gemeinden, für welche eine wirtschaftliche Betätigung eine Rolle spielt, Erkenntnisse gewinnen zu können. Es ist nicht beabsichtigt, von den Ergebnissen der Stichprobe auf die Grundgesamtheit zu

[108] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2019.
[109] Vgl. Wübbenhorst, K./ Kamps, U., 2018b.
[110] Schneck, O., 2003, S. 940.
[111] Kamps, U., 2018.
[112] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2019.

schließen, sodass keine repräsentative Stichprobe gebildet werden muss. Angestrebt ist es vielmehr, mehrere Gemeindegrößenklassen zu bestimmen, die miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Dazu sind eine ungefähr gleich große Klassenbreite und eine ungefähr gleiche große Klassenhäufigkeit erforderlich. Anhand dieser Ansprüche wurden dann die folgenden Gemeindegrößenklassen (GGK) gebildet:

Tab. 6.3: Gemeindegrößenklassen

GGK	Klassenuntergrenze	Klassenobergrenze	Vorkommen in Sachsen
1	8500 Einwohner	9999 Einwohner	18
2	10000 Einwohner	14999 Einwohner	25
3	15000 Einwohner	19999 Einwohner	17
4	20000 Einwohner	24999 Einwohner	10

In Summe umfasst die Stichprobe eine unbekannte Zahl wirtschaftlicher Betätigungen von allen Gemeinden der 4 Klassen und beinhaltet somit 70 Auswahleinheiten. Bei der soeben definierten Stichprobe handelt es sich um die Ausgangsstichprobe, die sogenannte Bruttostichprobe. Sie umfasst alle für die Untersuchung ausgewählten Einheiten.[113] Davon ist die Nettostichprobe zu unterscheiden, welche in Kapitel 6.5 vorgestellt wird. Sie gibt an, wie viele der ausgewählten Elemente tatsächlich an der empirischen Untersuchung teilgenommen haben.[114]

Außer der ersten Klasse verfügen alle über die gleiche Klassenbreite. Bei einer Klassenbreite von 5.000 hätte die erste Klasse 98 Gemeinden umfasst, obwohl die anderen 3 Klassen zusammen nur 52 Gemeinden beinhalten. Es erschien wichtiger, eine eher gleich große Klassenhäufigkeit bei der Stichprobenbildung zu erzielen.

Je kleiner eine Gemeinde bezogen auf ihre Einwohneranzahl ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich nicht wirtschaftlich betätigt. Wenn sich demnach auf viele kleine Gemeinden konzentriert, könnte die Gefahr bestehen, dass kaum ein Rücklauf generiert wird, weil die Gemeinden schlichtweg keine Daten liefern können. Dass nur Gemeinden mit mindestens 8.500 Einwohnern in die Bruttostichprobe einfließen sollen, stellt somit einen guten Mittelweg dar, um die Kleingliederung Sachsens in der Bruttostichprobe widerzuspiegeln, ohne sich darin zu verlieren. Insgesamt kann mithilfe der oben vorgenommenen Klassenbildung erreicht werden, dass eine mittelgroße Bruttostichprobe entsteht, mit welcher die Datenerfassung sowie -auswertung im Bearbeitungszeitraum realistisch erscheint und von der dennoch erwartet werden kann, vielseitige Ergebnisse zu liefern.

[113] Vgl. Smart News Fachverlag GmbH, o. J. a.
[114] Vgl. Smart News Fachverlag GmbH, o. J. b.

6.4 Vorgehen bei der Datenerhebung

Für die Datenerfassung musste zunächst der Zugang zu den Daten und somit zum Beteiligungsbericht geschaffen werden. Nach der Definition der Gemeinden, die zur Untersuchung herangezogen werden, wurde zunächst jede Website aufgerufen und ergründet, ob der Beteiligungsbericht auf der Homepage hochgeladen und einsehbar ist. Dies war lediglich bei 5 Gemeinden der Fall. Bei den restlichen Gemeinden wurde sich im nächsten Schritt nur die E-Mail-Adresse der Kämmerei bzw. Finanzverwaltung notiert, um anschließend per E-Mail den Bericht anzufragen zu können. Für die Abfrage wurde der Autorin dankenswerterweise ein offizielles personenbezogenes E-Mail-Postfach mit der E-Mail-Domäne ihrer Hochschule eingerichtet, um die Anfrage in einem geeigneten, seriösen Rahmen stattfinden lassen zu können. Die Übermittlung der Abfrage über die eigene private E-Mail-Adresse hätte womöglich weniger Vertrauen in den Absender der Nachricht geweckt und einen geringeren Rücklauf verursacht. Dies sollte vermieden werden. Eine erste Anfrage mit der Darlegung des Anliegens und der Bitte um Übersendung des Beteiligungsberichts bis zum 1. Februar 2019 ging am 15. Januar 2019 an die entsprechenden Gemeinden (siehe Anhang 6.4-1). Hierbei erhielt die Autorin 3 Zustellungsfehlermeldungen. Diese Gemeinden wurden im Anschluss telefonisch kontaktiert. Bis zum 1. Februar 2019, 10 Uhr gingen 22 Rückmeldungen ein, wobei davon insgesamt 20 Berichte übermittelt wurden. Da dieser Rücklauf (Quote= 28,57 %) noch verbesserungswürdig erschien, wurde eine Nachfassaktion durchgeführt. Die Erinnerung wurde noch am Vormittag des 1. Februar 2019 übersendet und beinhaltete eine neue Frist bis zum 8. Februar 2019 (siehe Anhang 6.4-2). Hierbei gingen nochmals 12 Rückmeldungen mit 9 Berichten ein. Insgesamt hat die Autorin 29 Beteiligungsberichte erhalten und 5 Rückmeldungen empfangen, mit der Information, dass der Beteiligungsbericht von 2016 noch nicht vorliegt. In Summe umfasst die Nettostichprobe demnach 34 Beteiligungsberichte.

Um den nötigen Überblick bei der Datenabfrage und beim Rücklauf zu behalten, wurde für die Erfassung von allen zum Erhalt der Berichte notwenigen Daten eine Exceltabelle genutzt. Für die Wahl des Programms Microsoft Excel war der Vorteil, der farblich einfach vorzunehmenden Markierung, ausschlaggebend. Mit der farblichen Markierung konnte auf den ersten Blick erkannt werden, auf welchem Stand der Rückmeldung sich jede einzelne Gemeinde befand und welcher Gemeindegrößenklasse sie angehörte (siehe Anhang 6.4-3).

Die eigentliche Datenerfassung und -auswertung zur Beantwortung der Untersuchungsziele erfolgte mithilfe der Software Microsoft Access 2016. Dieses Programm wurde vor allem durch seine vielseitigen Abfragemöglichkeiten von Daten, die in unter-

schiedlichen Tabellen eingebettet sein können, gewählt. Für das Hauptuntersuchungsziel wurde die Tabelle „kommunale Beteiligungen“ erstellt, die das Unternehmen mit Trägergemeinde-ID, Rechtsform, Branchen-ID, Jahresergebnis, Saldo aus Gewinn- oder Verlustbeteiligungen, Zuschusssumme, Beteiligungstyp, Beteiligungsklasse, den einzelnen Beteiligungsgraden und dem direkten Einwirkungsgrad erfasst. Der direkte Einwirkungsgrad gibt den Einfluss an, den die Gemeinde auf das entsprechende Unternehmen letztlich nehmen kann und welcher maßgebend für die Einteilung nach den Beteiligungsgradklassen ist. Er ermöglicht zudem, dass unmittelbare Beteiligungen mit mittelbaren verglichen werden können. Die Berechnung des direkten Einflusses kann den Beispielen im Anhang 6.4-4 entnommen werden. Die Beteiligungsgradklassen (**BGK**) wurden für eine effiziente Auswertung der Beteiligungsverhältnisse gebildet. Es ergaben sich folgenden Kategorien:

Tab. 6.4-1: Beteiligungsgradklassen

BGK	Klassenuntergrenze	Klassenobergrenze
1	0	24,9999[115]
2	25	50
3	50,0001	99,9999
4	100	100

Die erste Klasse wurde nur zur Vollständigkeit ausgewiesen. Die zweite Klasse beginnt nicht wie üblich mit 25 % + X, sondern startet genau bei 25 %, wie es der Erfassungsuntergrenze für das Hauptuntersuchungsziel entspricht. Alle weiteren Klassengrenzen entsprechen der üblichen Systematik.

Für das Nebenuntersuchungsziel wurde die Tabelle „Rücklauf Anzahl“ gebildet. Sie enthält den Gemeindenamen, die Gemeinde-ID sowie die Anzahl der Beteiligungen auf den einzelnen Ebenen und in Summe. Es war von Anfang an ersichtlich, dass alle notwendigen Daten nicht in einer einzigen Tabelle pro Untersuchungsziel erfasst werden können, weil sonst die Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird und damit die Gefahr von Eingabefehlern höher ist. So wurden Angaben zur Branche, zu den Spartenergebnissen, den Beteiligungsgradklassen und den Gemeindegrößenklassen in jeweils einer extra Tabelle erfasst. Indem nur die jeweilige ID in den Haupttabellen eingegeben werden muss, anstatt z. B. den Branchennamen hinschreiben zu müssen, wurde zugleich eine schnellere und damit effizientere Dateneingabe erreicht. Weiterhin wurde versucht Eingabefehler zu vermeiden, indem bei den Primär- und dazugehörigen Fremdschlüsseln eine referentielle Integrität vorliegen musste. Das heißt, der Fremdschlüssel konnte keinen Wert annehmen, der nicht einem der Primärschlüssel entspricht.[116] Darüber

[115] Die Anzahl der Dezimalzahlen entspricht der Detailtiefe, wie sie in der Nettostichprobe aufgetreten ist.
[116] Begerow, M., o. J.

hinaus wurden Gültigkeitsregeln aufgestellt. Bei den Beteiligungsgraden wurde z. B. die Gültigkeitsregel „=<100“ festgelegt, sodass bei der Eingabe einer Beteiligungsquote von über 100 % eine Fehlermeldung aufkam.

Während der Datenerfassung fand ebenso die Branchenbildung statt. Die Branchen sollten nicht bereits vor der Erfassung in Access definiert sein, sondern sich nach dem tatsächlichen Bestand richten, sodass die Bildung in einem dynamischen Prozess entstand.

Tab. 6.4-2: Branchen

Branchen-ID	Branchenname
1	Badebetriebe
2	Grundstückswirtschaft
3	Wohnungswirtschaft
4	Gewerbliche Immobilienwirtschaft
5	Energieversorgungsunternehmen und Netzbetrieb
6	Gebäudewirtschaft
7	Parkhaus- und Parkplatzbewirtschaftung
8	Hafen, Schifffahrt
9	Beteiligungsverwaltung
10	Kultur und Veranstaltungsservice
11	Bestattungsunternehmen
12	Freizeitunternehmen
13	Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
14	Betriebsführung
15	Fremdleistungen der Bauhöfe
16	Tourismusförderung

6.5 Qualität der Nettostichprobe

Die Beurteilung zur Qualität der Nettostichprobe bezieht sich auf die Auswahleinheit „Gemeinde“, weil die Anzahl und die Struktur der wirtschaftlichen Betätigungen in der Bruttostichprobe nicht bekannt sind.

Die Rücklaufquote beträgt nach der Nachfassaktion 48,57 %. Die Gründe für die Nichtübermittlung der Beteiligungsberichte von den restlichen 36 Gemeinden können vielseitig sein. Die Hauptursachen können der fehlende Anspruch für Dritte sein, Einsicht in die Geschäftszahlen zu erhalten und die als hoch angesehene Vertraulichkeit und Schutzwürdigkeit der Daten des § 99 Abs. 3 SächsGemO, wozu insbesondere die Bilanz- und Leistungskennzahlen gehören.[117] Dass diese Angaben als höchst sensibel angesehen werden, hat die Autorin höchstpersönlich bei ihrer telefonischen Kontakt-

[117] Vgl. Schmid, H., 2019, § 99 S. 25 Rn. 52.

aufnahme mit Bediensteten der Kämmerei bzw. Finanzverwaltung erfahren. Obwohl Adressat dieser Analyse ausschließlich die öffentliche Hand ist und die Untersuchung nur den Gemeinden selbst zugutekommen soll, stand trotzdem der Schutz des eigenen Geschäftsfeldes im Vordergrund. Als weiterer Grund kommt in Betracht, dass einige Finanzbediensteten ihre Berichte nicht übersandt haben, weil sie keinen Mehrwert in der hiesigen Untersuchung sehen. Darüber hinaus ist es möglich, dass weitere Beteiligungsberichte zum Abfragezeitpunkt noch nicht vorlagen. Die Anfrage kann ebenso im Arbeitspensum untergegangen sein oder kam beim zuständigen Mitarbeiter/ der zuständigen Mitarbeiterin technisch oder durch die Behörde bedingt nie an.

Die Datenqualität kann zum einen durch Eingabefehler bei der Erfassung in der Datenbank sowie durch Fehler in der Erstellung der Accessfragen gemindert sein. Des Weiteren können fehlende Angaben im Beteiligungsbericht unvollständige Daten bedingen. Schließlich weisen die Berichte unterschiedliche Detailtiefen auf. Es ist möglich, dass bestimmte Unternehmen beispielsweise mehr Sparten besitzen, als aus dem Bericht entnommen werden können, weil sie gegebenenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen. Grundsätzlich wurde versucht, diesen Qualitätsminderungen weitestgehend entgegenzuwirken, indem Abfragen in ihren Ergebnissen kontrolliert, Unternehmen, zu denen kaum Informationen bestanden, im Internet recherchiert und Gültigkeitsregeln zur Vermeidung grober Eingabefehler gebildet wurden. Um weitere Aussagen zur Qualität der erfassten Daten treffen zu können, wurde die Nettostichprobe hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Gemeindegrößenklassen und Landkreise im Vergleich zur Bruttostichprobe überprüft.

Tab. 6.5-1: Verteilung der Nettostichprobe auf die GGK

GGK	Gemeindeanzahl in der Bruttostichprobe	Gemeindeanzahl in der Nettostichprobe	relative Häufigkeit in %
1	18	7	38,89
2	25	11	44
3	17	10	58,82
4	10	6	60
		Durchschnitt:	50,43

Die Gemeinden, von welchen der Beteiligungsbericht zur Datenerfassung vorliegt, verteilen sich im Vergleich zur vordefinierten Stichprobe relativ gleichmäßig auf die Gemeindegrößenklassen. In die Untersuchung konnten zwischen 39 % bis 60 % der Gemeinden aus der Bruttostichprobe pro GGK aufgenommen werden. Im Durchschnitt wurde somit circa die Hälfte aller Gemeinden aus der Gesamtmenge jeder GGK erfasst. Dieser Erfassungsgrad ermöglicht so zumindest, die Aussagen, die in der Untersuchung getroffen werden, auf die jeweilige gesamte GGK in gewissem Maße zu ver-

allgemeinern und somit den beabsichtigten Orientierungsrahmen für die 4 Gemeindegrößenklassen schaffen zu können.

Größere Schwankungen ergeben sich bei der regionalen Verteilung der erfassten Gemeinden auf Sachsen. In Extremfällen können nur 22,22 % oder aber sogar 100 % der Gemeinden aus der Bruttostichprobe pro Landkreis untersucht werden.

Tab. 6.5-2: Verteilung der Nettostichprobe auf die Landkreise

Landkreis	Gemeindeanzahl in der Bruttostichprobe	Gemeindeanzahl in der Nettostichprobe	relative Häufigkeit in %
Bautzen	6	2	33,33
Erzgebirgskreis	12	6	50
Görlitz	4	2	50
Leipzig	9	2	22,222
Meißen	5	4	80
Mittelsachsen	9	4	44,44
Nordsachsen	6	6	100
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6	3	50
Vogtland	4	2	50
Zwickau	9	3	33,33

Fasst man diese Daten auf die 3 Direktionsbezirke zusammen, ergibt sich jedoch ein ausgeglicheneres Bild. Im Durchschnitt konnte hierbei regional etwa die Hälfte aller Gemeinden der Bruttostichprobe pro Direktionsbezirk erfasst werden. Eine verstärkte örtliche Konzentration liegt damit zum Glück nicht vor. Somit kann Sachsen regional relativ gleichmäßig in der Untersuchung abgedeckt werden. Ebenso kann die Untersuchung räumlichen Disparitäten, welche strukturbedingt sind, in angemessenem Umfang gerecht werden (siehe Anhang 6.5).

Tab. 6.5-3: Verteilung der Nettostichprobe auf die Direktionsbezirke

Direktionsbezirk	Gemeindeanzahl in der Bruttostichprobe	Gemeindeanzahl in der Nettostichprobe	relative Häufigkeit in %
Dresden	21	11	52,38
Chemnitz	34	15	44,12
Leipzig	15	8	53,33

7 Datenanalyse

In diesem Teil der Arbeit sollen mithilfe des gewonnenen Datenmaterials die notwendigen Erkenntnisse im Hinblick auf die Ziele dieser Untersuchung erlangt werden.

7.1 Erkenntnisse zur Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung (Nebenziel) für die Stichprobe

Es war beabsichtigt, die Gesamtanzahl der wirtschaftlichen Betätigungen von allen Gemeinden zu erfassen, von denen der Beteiligungsbericht vorliegt. Dies sollte zunächst unabhängig von der Beteiligungsquote und damit unabhängig vom direkten Einwirkungsgrad erfolgen, um einen entsprechenden Gesamteindruck von der Bedeutung wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden gemäß der Stichprobe zu erlangen. Somit wurden auch die Kleinstbeteiligungen erfasst. Bei der Erfassung aller wirtschaftlichen Betätigungen ergab sich jedoch folgendes Gesamtbild:

Tab. 7.1-1: Anzahl der Beteiligungen – Variante 1

GGK	durchschnittliche Unternehmensanzahl pro Gemeinde	Mindestanzahl (ohne Doppelung) [118]	Maximalanzahl (ohne Doppelung)
1	64,86	15	91
2	61	16	92
3	42	9	88
4	73,33	13	101

Die Durchschnittswerte erscheinen auf den ersten Blick für diese Gemeinden, welche aufgrund ihrer Einwohnerzahl eher als klein gelten, sehr hoch zu sein. Hierbei muss jedoch angemerkt werden, dass diese Zahlen einen Großteil an Kleinstbeteiligungen an der KISA sowie deren Tochtergesellschaften und an den Beteiligungsverwaltungsgesellschaften großer Energiedienstleister (wie ENSO AG, envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG und Thüga AG) beinhalten. Die Energiedienstleister besitzen wiederum zwischen 8 (im Falle der ENSO AG im Jahr 2016) bis 57 (im Falle der enviaM im Jahr 2016) eigene Beteiligungen. Die große Spannweite zwischen dem Minimum und Maximum liegt größtenteils durch eine geringfügig andere Beteiligungskonstellation an Energieunternehmen vor. Besitzt eine Gemeinde keinerlei Anteile unmittelbar oder mittelbar an den Energiedienstleistern, so ergibt sich eine sehr geringe Beteiligungsanzahl. Eine Gemeinde, die zugleich an meh-

[118] Der Zusatz „ohne Doppelung“ bringt zum Ausdruck, dass hierbei nur die Anzahl der Unternehmen, an welchen die Gemeinden beteiligt sind, und nicht die Anzahl von Beteiligungen ausgewiesen werden. Die Anzahl an Beteiligungen ist bei den Gemeinden größer, die an ein und demselben Unternehmen über mehrere Konstellationen beteiligt sind.

reren Energieunternehmen beteiligt ist, kann schnell einen sehr hohen Wert erreichen.[119] Durch die überwiegende Masse an Kleinstbeteiligungen, die fast jede Gemeinde unabhängig ihrer Größe eingeht und welche aufgrund ihrer Beteiligungsstrukturen zu großen Abweichungen innerhalb der Gemeindegrößenklassen führen können, ist ein Vergleich zwischen den Gemeindegrößenklassen mit allen wirtschaftlicher Beteiligungen nicht zielführend. Aufgrund dessen wurde in der folgenden Betrachtung nur die Anzahl von Beteiligungen ohne den Anteilsverhältnissen an der KISA und an den Energieunternehmen mit ihren vielen Unterbeteiligungen berücksichtigt.

Tab. 7.1-2: Anzahl der Beteiligungen – Variante 2

GGK	durchschnittliche Unternehmensanzahl pro Gemeinde	Mindestanzahl	Maximalanzahl
1	2,14	1	4
2	4,36	2	8
3	3,80	2	6
4	6,17	2	9

Mit Ausnahme der GGK 3 nimmt die Anzahl von wirtschaftlichen Betätigungen mit der Einwohnerzahl zu. Erstaunlich ist, dass der Durchschnittswert pro Gemeinde in der GGK 2 größer ist als in der GGK 3. Betrachtet man vergleichend die Anzahl von Unternehmen mit einem direkten Einwirkungsgrad ab 25 % (welche für das Hauptuntersuchungsziel detaillierter erfasst wurden) pro GGK, ist auch hierbei dieser Knick bei der GGK 3 ersichtlich.

Tab. 7.1-3: Anzahl der Beteiligungen über 25 % Einwirkungsgrad

GGK	Unternehmensanzahl Nettostichprobe	Gemeindeanzahl Nettostichprobe	durchschnittliche Unternehmensanzahl pro Gemeinde
1	12	7	1,71
2	34	11	3,09
3	25	10	2,50
4	29	6	4,83

An dieser Stelle kann im eingeschränkten Umfang ein Vergleich mit anderen empirischen Befunden vorgenommen werden. Gemäß der empirischen Untersuchung von Bremeier, Brinckmann und Killian besitzen Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern durchschnittlich 6,4 Auslagerungen.[120] Der Begriff Auslagerung umfasst in dem Fall sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Betätigungen. Dieser Wert liegt somit etwas über den Durchschnittswerten der GGK 2 und 3 der hiesigen Analyse.

[119] Wenn die Gemeinde sowohl an der enviaM als auch an eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG beteiligt ist, hat sich aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bereits 85 Beteiligungen.
[120] Vgl. Bremeier, W./ Brinckmann, H./Killian, W., 2006b, S. 30-32.

Allerdings ist der Untersuchungsgegenstand weiter gefasst, sodass die Abweichung nach oben womöglich darin begründet liegt. Im Werk von Cronauge wird angeführt, dass „Gemeinden zwischen zehn bis 20.000 Einwohnern im Schnitt zwischen vier und sieben ausgegliederte Einrichtungen“[121] innehaben. Auch hierbei ist davon auszugehen, dass alle Auslagerungen aus der Kernverwaltung darunter zu fassen sind. In der vorliegenden Untersuchung besitzt eine Gemeinde zwischen 10.000 bis 19.999 Einwohnern durchschnittlich 4,08 wirtschaftliche Beteiligungen. Dieser Wert befindet sich damit an der Untergrenze der Spanne laut Cronauge, was jedoch aufgrund der verschiedenen Geltungsbereiche beider Werte nachvollziehbar erscheint. Im Vergleich zu den Durchschnittswerten der anderen empirischen Befunde können die gewonnenen Ergebnisse dieser Arbeit als realistisch erachtet werden. Ihre Aussagekraft wird somit bestärkt.

Es kann festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Betätigung für Gemeinden zwischen 8500 bis 9999 Einwohner noch von geringfügiger Bedeutung ist, wenn man die typischen Kleinstbeteiligungen an der KISA und an den Beteiligungsverwaltungsgesellschaften der Energiedienstleister unbeachtet lässt. Jedoch besitzt die wirtschaftliche Betätigung bereits in der GGK 2 eine elementare Relevanz. Schließlich verfügen die Gemeinden in dieser GGK bereits über bis zu 8 wirtschaftliche Beteiligungen.

Anhand dieser Ergebnisse wird die Vermutung bestärkt, dass die kleinste relative Rücklaufquote in der GGK 1 in der kaum vorhandenen wirtschaftlichen Betätigung begründet liegt, sodass einige Gemeinden keinen Betrag zur Untersuchung leisten konnten oder ihren Beitrag für die Untersuchung als unwesentlich erachteten. Weiterhin bestätigt die geringe Anzahl an wirtschaftlichen Betätigungen in der GGK 1, dass die Einwohneruntergrenze in der Stichprobenbildung richtig gewählt wurde. Anfangs war sich die Autorin unsicher, ob Gemeinden ab 8.500 Einwohnern in die Untersuchung einbezogen werden sollen, denn damit wurde von Vornherein fast $^4/_5$ aller Gemeinden in Sachsen ausgeschlossen. Die Einbeziehung von Gemeinden unter 8.500 Einwohnern hätte wahrscheinlich einen zu geringen Rücklauf mit zu wenig auswertungsrelevanten Daten bewirkt und wäre somit ineffizient für diese Arbeit im Hinblick auf die begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen gewesen. Eine solche Analyse zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung bietet sich erst für Gemeinden ab mindestens 8.500 Einwohner - idealerweise ab 10.000 Einwohnern - an, denn erst ab dieser Untergrenze können nennenswerte Daten generiert werden.

[121] Cronauge, U., 2016, S. 143.

7.2 Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Rechtsform und Jahresergebnis

Auf Grundlage der 34 Beteiligungsberichte konnten insgesamt 100 wirtschaftliche Betätigungen, auf die die Gemeinden mindestens 25 % direkten Einfluss haben, detailliert für das Hauptuntersuchungsziel erfasst werden. Nicht in die Untersuchung aufgenommen wurden wirtschaftliche Unternehmen mit über 25 % gemeindlichen Einwirkungsgrad, die sich in Liquidation befinden, sowie die Organisationen, deren Jahresergebnisse nicht im Bericht angegeben wurden und welche auch auf Nachfrage per Telefon und per E-Mail nicht in Erfahrung gebracht werden konnten. Diese Unternehmen hätten in der Tabelle „kommunale Beteiligungen“ mit einem Jahresergebnis von 0 € erhoben werden müssen (kein Feld ohne Wert). Diese Angaben hätten jedoch die spätere Auswertung mittels Abfragen verzerrt und im Nachhinein nicht problemlos bereinigt werden können.

Der Erfassungsgrad pro Gemeinde (ohne KISA und Energieunternehmen mit ihren Beteiligungen) schwankt im Vergleich zur Gesamtanzahl aller wirtschaftlichen Betätigungen zwischen 25 % bis maximal 100 %. Er liegt aber im Durchschnitt bei 75,47 %. Die Erfassungsgrade der einzelnen GGK weichen voneinander kaum ab und liegen zwischen 70,33 % bis 82,64 %.

Tab. 7.2-1: Erfassungsgrad pro GGK

GGK	relative Häufigkeit in %
1	82,14
2	71,97
3	70,33
4	82,64

Demnach besitzen die Gemeinden zwischen 8.500 und 25.000 Einwohner bei durchschnittlich über ¾ ihrer wirtschaftlichen Betätigungen (ohne KISA und Energieunternehmen mit ihren Beteiligungen) einen Einwirkungsgrad ab 25 % besitzen. Anhand der 100 detailliert erfassten wirtschaftlichen Organisationen sollte im nächsten Schritt die Forschungsfrage beantwortet werden. Jedoch ergab die erste Datenanalyse folgende Häufigkeiten der Rechtsformen:

Tab. 7.2-2: Verteilung auf die Rechtsformen

Rechtsform	Unternehmensanzahl	relative Häufigkeit in %
AG	1	1
Eigenbetrieb	6	6
GmbH	90	90
GmbH & Co. KG	1	1
Zweckverband	2	2

90 % aller erfassten wirtschaftlichen Betätigungen sind als GmbH organisiert. Es wurde bereits vorab von einer deutlichen Mehrheit der GmbH ausgegangen, jedoch wurde die in dieser Untersuchung vorherrschende extrem starke Dominanz nicht erwartet. Die unterrepräsentierten Rechtsformen sind auf die einzelnen Branchen und GGK sehr verstreut.

Tab. 7.2-3: Verteilung der Rechtsformen auf die Branchen

Branchen-ID	AG	Eigenbe-trieb	GmbH	GmbH & Co. KG	Zweckver-band
1		1	9		
2			12		1
3		2	35		
4			4		
5	1	1	23	1	
6		1	7		
7			4		
8			1		1
9			3		
10		1	12		
11		1			
12			11		1
13			6		1
14			4		
15		1	1		
16			5		1

Tab. 7.2-3: Verteilung der Rechtsformen auf die GGK

GGK	Rechtsform	Unternehmemsanzahl
1	Eigenbetrieb	2
1	GmbH	10
2	Eigenbetrieb	2
2	GmbH	29
2	GmbH & Co. KG	1
2	Zweckverband	2
3	GmbH	25
4	AG	1
4	Eigenbetrieb	2
4	GmbH	26

Die Tabellen verdeutlichen, dass kein adäquater Vergleich der Rechtsformen mit ihren Jahresergebnissen pro Branche erfolgen kann. Dafür müsste ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den einzelnen Organisationsformen und wenigstens ebenso auf die einzelnen Branchen bestehen. Ein Vergleich der 6 Eigenbetriebe, die u. a. auf die

Geschäftsfelder Freizeit und Erholung, Energieversorgung, Wohnungswirtschaft und Bestattungswesen verteilt sind, ist nicht zielführend. Die gewonnenen Ergebnisse wären nichtssagend und nutzlos. Es kam noch eine weitere Nachfassaktion in Betracht. Dafür wäre eine intensivere persönliche Kontaktaufnahme z. B. stets per Telefon (am besten vor Ort) notwendig gewesen. Diese benötigt jedoch weitreichendere personelle und/oder zeitliche Ressourcen als für die Arbeit zur Verfügung standen. Außerdem ist fraglich, ob der Rücklauf aus den bereits genannten Gründen (sensible Daten, möglicherweise keine wirtschaftlichen Betätigungen etc.) ausreichend gestiegen wäre und ob selbst eine Vollerhebung überhaupt das notwendige Mindestmaß an Ausgewogenheit erreicht hätte. Erfolgversprechender erscheint es, in der sachlichen und räumlichen Abgrenzung der Grundgesamtheit und Stichprobe einen weiteren Geltungsbereich zu belassen. In der Umfrage von Bremeier, Brinckmann und Kilian konnte die folgende Verteilung der Rechtsformen kommunaler Ausgliederungen festgestellt werden[122]:

Tab. 7.2-4: Rechtsformen kommunaler Ausgliederungen[123]

	Städte und Gemeinden mit				Landkreise	
	10-20.000 EW		20-50.000 EW			
	absolut	Spalten-%	absolut	Spalten-%	absolut	Spalten-%
Eigenbetrieb	196	23,4	166	20,0	48	16,1
Anstalt, Stiftung öffentlichen Rechts	38	4,5	37	4,5	20	6,7
Zweckverband/interkommunale Zusammenarbeit	276	33,0	160	19,3	46	15,4
GmbH/AG	248	29,6	397	47,9	158	53,0
andere private Rechtsformen (z.B. Verein oder Genossenschaft)	79	9,4	68	8,2	26	8,7

Diese Verteilung lässt eher eine Datenanalyse zur Beantwortung des Hauptuntersuchungsziel zu. Hierbei wurden kommunale Aufgabenauslagerungen von 215 Gemeinden aus 6 Bundesländern erfasst, die zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern besitzen.[124] Für eine Rechtsformverteilung, welche aussagekräftige und erkenntnisreiche Ergebnisse liefert, muss demnach die Summe an Beteiligungen, die erfasst werden, erheblich steigen. Dass das Hauptuntersuchungsziel in dieser Arbeit nicht weiterverfolgt werden kann, stellt einen harten Rückschlag dar. Nichtsdestotrotz soll dennoch

[122] Vgl. Bremeier, W./ Brinckmann, H./ Kilian, W., 2006, S. 32.
[123] Vgl. Ders., 2006, S. 33.
[124] Vgl. Ders., 2006, S. 25 ff.

eine Datenanalyse auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials vorgenommen werden.

7.3 Charakteristik der wirtschaftlichen Betätigung gemäß der Stichprobe

Die Analyse erfolgt hinsichtlich ausgewählter Kriterien zunächst für alle erfassten Unternehmen und anschließend pro Branche. Es werden spezifische Charakteristika aufgezeigt, um die wirtschaftliche Betätigung für diese Gemeindegrößenklassen zu typisieren und den Gemeinden dennoch einen Orientierungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung durch die branchenspezifischen Erkenntnisse bieten zu können, auch wenn diese Betrachtung nun auf andere Schwerpunkte setzt.

7.3.1 Branchenübergreifende Analyse

Alle 100 wirtschaftlichen Betätigungen wurde zuerst einer Analyse hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Beteiligungstypen und Beteiligungsgradklassen unterzogen.

Tab. 7.3.1-1: Verteilung auf die Beteiliungstypen

GGK	Beteiligungstyp	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit in %[125]
1	unmittelbar	12	100
2	unmittelbar	26	76,47
3	unmittelbar	18	72
4	unmittelbar	19	65,52
1	mittelbar	1	8,33
2	mittelbar	8	23,53
3	mittelbar	8	32
4	mittelbar	13	44,83

Die Verteilung der Häufigkeiten von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen pro GGK zeigt auf, dass der Großteil der wirtschaftlichen Unternehmen ab 25 % Beteiligungsquote unmittelbar von der Gemeinde betrieben wird. Hierbei fällt besonders ins Auge, dass die unmittelbaren Beteiligungen mit steigender Einwohnerzahl prozentual abnehmen und die relative Häufigkeit an mittelbaren Anteilsverhältnissen steigt. Die Gemeinden der GGK 1 sind an all ihren wirtschaftlichen Betätigungen unmittelbar beteiligt. Es tritt nur einmal die Konstellation auf, dass eine Gemeinde sowohl selbst als auch über eine Tochtergesellschaft an einem Unternehmen Anteile besitzt. Es wird bei den Gemeinden der GGK 1 demnach keine Konzernstruktur aufgebaut, was bei einer so geringen Anzahl von wirtschaftlichen Betätigungen pro Gemeinde nicht verwundert.

[125] Da es Beteiligungen gibt, an denen die Gemeinde sowohl unmittelbar als auch mittelbar Anteile hat, ergeben die Prozentsätze in Summe keine 100 %.

Es besteht schlichtweg kein Anlass dazu. Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, desto größer sind die Anforderungen an die Leistungserbringung. Demnach ist es lediglich eine logische Folge, dass die größeren Gemeinden größere Beteiligungsverflechtungen aufweisen. Ein großer Aufgabenumfang kann eine Aufgabenaufteilung ebenso auf Enkelgesellschaften bedingen. Diese Ergebnisse scheinen zunächst keine neuen Erkenntnisse zu bringen, allerdings ist es nicht immer notwendig neue, vorher ungeahnte Ergebnisse zu liefern. Ebenso wichtig ist es, weit verbreiteten Ansichten empirisch mit konkreten Zahlen bestätigen zu können.

Die Verteilung der wirtschaftlichen Unternehmen auf die Beteiligungsgradklassen lässt interessante Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeindegrößenklassen erkennen.

Tab. 7.3.1-2: Verteilung auf die BGK

GGK	Beteiligungsgradklasse	absolute Häufigkeit in %	relative Häufigkeit in %
1	2	2	16,67
2	2	7	20,59
3	2	1	4
4	2	4	13,79
2	3	3	8,82
3	3	7	28
4	3	5	17,24
1	4	10	83,33
2	4	24	70,59
3	4	17	68
4	4	20	68,97

Der Anteil an Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben sinkt mit steigender GGK ab, bleibt jedoch bei mindestens 68 %. Im Falle der BGK 2 und 3 zeichnen sich jedoch keine Tendenzen ab. Die restlichen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen verteilen sich prozentual sehr unterschiedlich auf die Gemeindegrößenklassen. Die unterschiedliche prozentuale Verteilung der Häufigkeiten bleibt (mit Ausnahme der GGK 1) im Kern auch durch eine geringfügige Veränderung der absoluten Werte erhalten. Trotzdem beziehen sich diese Zahlen auf eine kleine Unternehmensgesamtmenge pro GGK. Eine tiefergehende Erforschung der einzelnen direkten Einwirkungsgrade würde sich hierbei eignen, um die gewonnenen Ergebnisse dieser Arbeit (falls möglich) mit einer größeren Anzahl von Unternehmen pro GGK zu vergleichen. Wenn sich die Unterschiede trotzdem abzeichnen, würde die Ergründung der Ursachen von großem Interesse sein.

7.3.2 Branchenspezifische Analyse

Die nachfolgenden Einzelbetrachtungen der Branchen müssen sich in ihrer Ausführlichkeit nach den folgenden Unternehmenshäufigkeiten richten:

Tab. 7.3.2-1: Branchenverteilung

Rang	Branche	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit in %
1	Wohnungswirtschaft	37	24,34
2	Energieversorgungsunternehmen und Netzbetrieb	26	17,11
3	Grundstückswirtschaft	13	8,55
3	Kultur und Veranstaltungsservice	13	8,55
4	Freizeitunternehmen	12	7,89
5	Badebetriebe	10	6,58
6	Gebäudewirtschaft	8	5,26
7	Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	7	4,61
8	Tourismusförderung	6	3,95
9	Gewerbliche Immobilienwirtschaft	4	2,63
9	Parkhaus- und Parkplatzbewirtschaftung	4	2,63
9	Betriebsführung	4	2,63
10	Beteiligungsverwaltung	3	1,97
11	Hafen, Schifffahrt	2	1,32
11	Fremdleistungen der Bauhöfe	2	1,32
12	Bestattungsunternehmen	1	0,66

Es wird sich hierbei nur den wichtigsten und erkenntnisreichsten Branchen gewidmet, um den vorgegebenen Umfang der Arbeit einhalten zu können. In geeigneten Fällen werden wesensnahe Branchen zu einem Geschäftsfeld zusammengeführt. Dies erfolgt beispielsweise, wenn Branchen wiederkehrend in Unternehmen gemeinsam auftreten. Die Branche Bestattungswesen wird nachfolgend keine weitere Erwähnung finden, weil sich hierbei nur ein Unternehmen in der Datenbank wiederfindet.

Die Zusammenführung mehrerer Branchen tritt öfter auf als erwartet. Leider werden für diese Konstellationen selten Spartenergebnisse ausgewiesen, wodurch die Jahresergebnisse für jede einzelne Branche kaum Aussagekraft besitzen. Die Ausweisung von Spartenergebnissen muss im Beteiligungsbericht weder gemäß § 99 Abs. 2 noch nach Abs. 3 SächsGemO vorgenommen werden und kann deshalb nicht erwartet werden. Die Autorin ist nach Abschluss der Abfragenerstellung zu der Erkenntnis gelangt, dass diese Spartenergebnisse jedoch auch für die Beantwortung der Forschungsfrage essentiell gewesen wären, um adäquate Ergebnisse zu gewinnen. Außerdem können die erhaltenen Beteiligungserträge und gemeindlichen Zuschüsse, welche in die Ergebnisrechnung einfließen, das Jahresergebnis merklich nach oben verzerren. Im Beteili-

gungsbericht müssen jedoch nur die Zuschüsse der Gemeinde ausgewiesen werden, von dem der Beteiligungsbericht stammt. Ist die Gemeinde nicht alleiniger Anteilseigner am Unternehmen, sind erhaltene Zuschüsse der anderen Gesellschafter nicht einsehbar, sodass die Größen unbekannt bleiben. Dies zeigt eine bedeutende Transparenzlücke im Beteiligungsbericht auf. Der Gemeinderat sowie die Öffentlichkeit sollten über die Gesamtsumme der laufenden Zuschüsse informiert werden, denn nur so kann sich ein ausreichendes Gesamtbild von der Geschäftslage des Unternehmens gemacht werden. Die bekannten Zuschussbeträge werden im Folgenden dennoch ausgewiesen, weil sich es meist um Unternehmen in 100 % Trägerschaft der Gemeinde handelt und mit dieser Information wenigstens bei den übrigen Unternehmen ein ungefähres Gespür für die Verzerrung der Jahresergebnisse geschaffen werden kann. Alle genannten Aussageeinschränkungen müssen bei der nachfolgenden Angabe von Durchschnittswerten und Jahresergebnisspannen berücksichtigt werden. Für weitere Untersuchung auf diesem Gebiet kann eine Auswertung der Beteiligungsberichte nach diesem Kenntnisstand nicht als geeignet angesehen werden. Es muss eine Befragung durchgeführt werden, um konsequent alle erforderlichen Daten, insbesondere die Spartenergebnisse und die Gesamtsumme der laufenden Zuschüsse zu erhalten.

Als erstes wird das Geschäftsfeld „Immobilienwirtschaft“ betrachtet, welches detailliert im Anhang 7.3.2-1 einsehbar ist. Dieses Geschäftsfeld schließt die Branchen Wohnungswirtschaft, Grundstückswirtschaft und gewerbliche Immobilienwirtschaft ein. In der Immobilienwirtschaft sind somit die Gemeinden der erfassten Nettostichprobe am häufigsten vertreten (siehe Tab. 7.3.2-1). Unter ihnen gibt es sogar 12 Gemeinden, die mit mehr als einem Unternehmen in der Immobilienwirtschaft tätig sind. Die Gemeinde Neustadt sticht hierbei mit 5 Betrieben, die sich ganz oder spartenweise in der Immobilienwirtschaft betätigen, heraus.

Die einzelnen Branchen sollen im Nachfolgenden aufgrund ihrer dennoch unterschiedlichen Aufgabenausrichtungen separat betrachtet werden. Erkennbar ist in der Gesamtbetrachtung bereits, dass die Unternehmen der Immobilienwirtschaft überwiegend unmittelbare Beteiligungen sind, an denen die Gemeinde meist 100 % der Anteile besitzt. Eine Minderheitsbeteiligung ist nur in 3 Fällen zu verzeichnen. Diese werden von der Gemeinde stets unmittelbar gehalten. Des Weiteren werden über die Unternehmen dieses Geschäftsfeldes häufiger Konzernstrukturen aufgebaut, als es in den anderen Branchen (mit Ausnahme der Energieversorgung) der Fall ist.

Die Wohnungswirtschaft bildet den Schwerpunkt der kommunalwirtschaftlichen Betätigung und übertrifft im Rahmen dieser Untersuchung mit 36 Unternehmen sogar das Aufkommen in der Energiebranche (siehe Tab. 7.3.2-1). Dieser Wirtschaftszweig schließt den Bau, die Finanzierung, die Bewirtschaftung und die Vermarktung von

Wohnimmobilien ein.[126] Diese Aufgaben stellen überwiegend den alleinigen Unternehmensgegenstand der Betriebe dar (siehe Anhang 7.3.2-2). Vereinzelt existieren auch Konstellationen mit anderen Branchen, wie z. B. mit der Energieversorgung und den Einrichtungen zur Freizeitgestaltung. Die Bündelung der Branchen Energieversorgung und Wohnungswirtschaft erfolgt in diesen Fällen fast immer, um die Bewirtschaftung der Wohnimmobilien und deren Wärmeversorgung aus einer Hand zu bewerkstelligen. Aufgrund der großen Häufigkeiten hat sich an dieser Stelle eine Einzelbetrachtung pro GGK angeboten (siehe Anhang 7.3.2-2 bis 7.3.2-5). Es ergeben sich die folgenden Verteilungen:

Tab. 7.3.2-2: Jahresergebnisse Wohnungswirtschaft

GGK	UN-Anzahl	Gemeindeanzahl	durchschnittlich erzieltes Jahresergebnis	Ergebnisspanne
1	5	5	95.523,23 €	-63.813,66 € bis 288.494 €
2	14	10	41.515,18 €	-338.261,78 € bis 546.000 €
3	11	10	556.379,30 €	324.190,87 € bis 1.504.224,01 €
4	7	6	566.519,11 €	-33.416 € bis 2.059.000 €

Die Branche zeichnet sich hauptsächlich durch positive Jahresergebnisse aus. Außerdem steigen die maximalen Gewinnsummen mit wachsender Einwohnerzahl stärker an als die maximalen Verlustbeträge. Es muss jedoch angemerkt werden, dass das höchste Jahresergebnis der Wohnungsbaugesellschaft Niesky aus der GGK 1 durch den Erhalt eines Beteiligungsertrags nach oben verzerrt wird (siehe Anhang 7.3.2-2). In der GGK 3 werden erstmals Gewinne in Millionenhöhe generiert. Ob die Schwelle des 2 Millionengewinns wirklich bereits in der GGK 4 überschritten wird, kann jedoch angesichts des Beteiligungsertrags der Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH in siebenstelliger Größenordnung angezweifelt werden (siehe Anhang 7.3.2-5). Ebenso kann der geringe Verlustbetrag der Ergebnisspanne täuschen, wenn sich dem Beteiligungsertrag und der Zuschüsse der WBV GmbH Coswig vergegenwärtig wird (siehe Anhang 7.3.2-5).

In der Grundstückswirtschaft ist ein Aufkommen von 14 Unternehmen in der Nettostichprobe zu verzeichnen (siehe Anhang 7.3.2-6). Die Aufgaben dieser Branche umfassen die Erschließung und anschließende Vermarktung von Grundstücken.[127] Die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen ist selten nur von der Grundstückswirtschaft allein geprägt. Vorrangig schließen diese Betriebe mehrere Branchen, die im Zusammenhang mit der Immobilienwirtschaft stehen, ein. Aufgrund der wesensnahen Tätigkeitsbereiche kann sich trotz der fast nicht vorliegenden Spartenergebnisse ein gutes

[126] Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V., o. J.
[127] Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V., o. J.

Bild von der Branche gemacht werden. In diesem Wirtschaftszweig halten sich die Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften der Gemeinde die Waage. Diese gleichmäßige Verteilung sticht im Vergleich zur Gesamtbetrachtung der Immobilienwirtschaft und deren anderen Teilbereichen hervor. Die Anzahl an Gemeinden, die sich auf diesem Gebiet betätigen, steigt langsam mit der Einwohnerzahl an.

Tab. 7.3.2-3: Jahresergebnisse Grundstückswirtschaft

GGK	UN-Anzahl	Gemeindeanzahl	durchschnittlich erzieltes Jahresergebnis	Ergebnisspanne
1	1	1	103.071,75 €	/
2	3	3	83.422,94 €	22.342,74 € bis 135.777 €
3	4	3	-2.735,92 €	-324.190,87 € bis 206.000 €
4	5	5	52.351,11€	-4.000 € bis 125.841 €
		Gesamtdurchschnitt:	46.473,27 €	

Überwiegend verzeichnen die Unternehmen ein positives Jahresergebnis, welches im Gesamtdurchschnitt 46.473,27 € beträgt. Bei genauer Betrachtung der einzelnen Gemeindegrößenklassen fällt die vergleichsweise große Ergebnisspannweite bei der GGK 3 auf. Es bleibt jedoch angesichts der wenigen Werte fraglich, ob diese Auffälligkeit auch in der Bruttostichprobe Bestand hat. Anzumerken ist allerdings, dass die erfassten Werte der GGK 3 bei den verschiedenen Betrachtungen bereits vermehrt eine signifikant andere Verteilung oder Tendenz zu den anderen Gemeindegrößenklassen aufgezeigt haben.

Für den nächsten Teilbereich, die gewerblichen Immobilienwirtschaft, kann keine Einzelbetrachtung pro GGK vorgenommen werden, weil aus der Nettostichprobe nur 4 Unternehmen in dieser Branche wiederzufinden sind (siehe Anhang 7.3.2-7). Zu den Aufgaben der gewerblichen Immobilienwirtschaft zählen der Bau, die Finanzierung, die Bewirtschaftung und die Vermarktung von Gewerbeimmobilien.[128] Dieses Geschäftsgebiet wird bereits in kleinen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ausgeübt. Die Gemeinde Brand-Erbisdorf ist in dieser Branche sogar zweimal vertreten. Die gewerbliche Immobilienwirtschaft war und ist allerdings nur für die Elite-Gewerbepark GmbH ursprünglicher Unternehmensgegenstand. Im Falle der Kommunalen Energieversorgung Brand-Erbisdorf GmbH hat sich dieser Geschäftsbereich erst nach der Veräußerung der eigentlichen Tätigkeitsbereiche Wärmeversorgung und Trinkwasserversorgung ergeben.

Alle 4 Unternehmen stehen zu 100 % in unmittelbarer bzw. mittelbarer Trägerschaft der Gemeinde. Sie besitzen selbst keine Tochtergesellschaften. Eine laufende Bezu-

[128] Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V., o. J.

schussung der Gemeinde erfolgt nicht. Dies ist angesichts der überwiegend positiven Jahresergebnisse von durchschnittlich 42.866,21 € nicht verwunderlich. Die Unternehmen werden ausschließlich in dieser Branche oder in Verbindung mit wesensnahen Branchen geführt. Die Aussagekraft dieser Ergebnisse bleibt jedoch aufgrund der geringen Datenmenge äußerst fraglich.

Mit 26 Unternehmen stellen die Energieversorgung und der dazugehörige Netzbetrieb die zweitgrößte Branche in der Nettostichprobe dar (siehe Tab. 7.3.2-1). Zu den Hauptsparten zählen die Sektoren Wärme, Strom und Gas. In einigen Unternehmen wird sich zudem noch auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere im Breitband- und Glasfaserausbau, betätigt. Die Stadtwerke werden neben den für sie typischen Aufgaben in einigen Fällen auch multifunktional tätig und übernehmen ebenso den Badbetrieb, die Parkraumbewirtschaftung, die Wohnungswirtschaft, die Gebäudewirtschaft oder die Betreibung von Freizeiteinrichtungen (siehe Anhang 7.3.2-8). Die Stadtwerke stellen einen gewinnbringenden Geschäftsbereich dar, sodass eine Bündelung mit eher defizitären Aufgaben reizvoll zur Vornahme von Quersubventionierungen ist. Die Gewinnaussichten erscheinen auch für private Akteure reizvoll, sodass in dieser Branche absolut (11) und relativ (42 %) die meisten Beteiligungen der BGK 2 und 3 wiederzufinden sind. Eine Kombination des Energiesektors mit Branchen wie der Gebäudewirtschaft und der Parkraumbewirtschaftung ergeben sich wahrscheinlich, weil sie sehr kleine Geschäftsbereiche darstellen. Ein eigenes Unternehmen mit diesen Tätigkeiten zu beauftragen, stellt nicht selten einen zu geringen Betriebsumfang dar, sodass diese Branchen eher in größere, bereits bestehende Betriebe eingegliedert werden. Die Stadtwerke agieren als Muttergesellschaften mit der gleichen absoluten Häufigkeit wie die Wohnungsgesellschaften. Mit fast dem gleichen Aufkommen existieren die Energieunternehmen aber auch als Tochtergesellschaften.

Während die Gemeinden unter 10.000 Einwohnern fast gar keine Unternehmen in dieser Branche betreiben, betätigen sich die Gemeinden über 10.000 Einwohnern in 5 Fällen mit mehr als nur einem Unternehmen. Dieses Phänomen tritt bereits in der GGK 2 auf. Die wirtschaftliche Betätigung in dieser Branche konzentriert sich allerdings in der GGK 2 überwiegend auf die Sparte Wärme. Eine umfangreiche Energieversorgung erfolgt durch gemeindliche Stadtwerke hauptsächlich erst ab 15.000 Einwohnern. Dies verwundert allerdings nicht. Zur Energieversorgung durch eigene Stadtwerke ist eine umfangreiche Infrastruktur notwendig, die hohe Fixkosten verursacht und erst ab einer bestimmten Abnehmermenge wirtschaftlich betrieben werden kann.

Tab. 7.3.2-4: Jahresergebnisse Energieversorgung und Netzbetrieb

GGK	UN-Anzahl	Gemeindeanzahl	durchschnittlich erzieltes Jahresergebnis	Ergebnisspanne
1	2	2	873.390,91 €	153.660 82 € bis 1.593.121 €
2	7	5	518.902,29 € ohne Stadtwerke Meerane: 198.227,12 €	72.731,82 € bis 2.442.953,35 €
3	10	9	918.775,82 €	104.253,74€ bis 2.621.954,09 €
4	7	5	1.847.724,14 € ohne Bioenergie Neuamerika GmbH: 2.141.619,16 €	84.354,00 € bis 3.297.513 €

Die Jahresergebnisse gestalten sich durchweg positiv. Bereits in der GGK 1 können Gewinne über einer Million Euro generiert werden. In der GGK 2 wird sogar die zwei Millionenschwelle überschritten. So steigen die Gewinne mit wachsender Einwohnerzahl deutlich an und betragen in der GGK 4 sogar maximal über drei Millionen Euro. In den ersten 2 Gemeindegrößenklassen weisen die 2 Stadtwerke deutlich höhere Jahresergebnisse auf als die restlichen Unternehmen. Die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Aufgabenumfängen begründet. Die meisten Unternehmen dieser 2 Klassen sind nur jeweils in einem Teilbereich der Energiebranche tätig, wohingegen die 2 Stadtwerke Leistungen aus allen 3 Energiebereichen anbieten. Ähnliche Gewinnunterschiede sind in der GGK 4 zu verzeichnen. In dem Fall ist vorrangig der 2. Durchschnittswert maßgebend, da die Bioenergie Neuamerika GmbH, welche sich nur auf einen Teilbereich konzentriert, nicht mit dem umfänglichen Aufgabenbestand der restlichen Stadtwerke vergleichbar ist. Hinsichtlich der Anzahl an Unternehmen, ihres Aufgabenumfangs, der Jahresergebnisse und der Rechtsformen scheint im Vergleich zu anderen Branchen in diesem Geschäftsgebiet eine stärkere Abhängigkeit der Aufgabenerfüllung von der Einwohnerzahl und damit von der möglichen Größe des Kundenstamms zu bestehen. Eine detaillierte Einzelbetrachtung der Sparten Strom, Gas und Wärme erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Datenmenge pro Sektor ist zu gering, weil nur sehr wenige Stadtwerke ihre Spartenergebnisse angegeben haben. Es konnten keine nennenswerten Erkenntnisse gewonnen werden.

Einer genaueren Einzelbetrachtung kann auch die Branche Badbetrieb unterzogen werden. In der Nettostichprobe fanden sich 10 Unternehmen wieder, deren Aufgaben der Betrieb eines oder mehrerer Schwimmbäder ist (siehe Anhang 7.3.2-9). Hallenbäder und Sportbäder, welche fast ausschließlich dem Schul- und Vereinssport dienen, sind von dieser Branche nicht umfasst. Sie zählen zur Rubrik „körperliche Ertüchtigung“ der als nichtwirtschaftlich angesehenen Fallgruppe des § 94a Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO.

In dieser Branche sind nur Frei- und Schwimmbäder enthalten, die vorrangig der Freizeitgestaltung dienen. Zwar ist jede GGK vertreten, doch aufgrund der geringen Anzahl von Unternehmen findet in dem Fall eine Gesamtbetrachtung statt. Mit einer Ausnahme werden alle Bäder als GmbH geführt. Ausschließlich die Stadt Großröhrsdorf aus der GGK 1 hat ihren Eigenbetrieb dazu angewiesen. Für kleinere Gemeinden kann der Eigenbetrieb Vorzug gegenüber einer privatrechtlichen Gesellschaft haben, wenn das Geschäftsfeld von seinem Umfang her keine Gründung eines separaten Rechtssubjekts rechtfertigt. Schließlich ist eine Unternehmensgründung mit einem gewissen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.[129]

Alle Bäder sind zu 100 % im Besitz der Gemeinde. Das Betreiben eines Bades stellt zumeist ein defizitäres Geschäftsgebiet dar, sodass kein Anreiz für private Anteilseigner besteht, sich daran zu beteiligen. Auffällig ist, dass der Bäderbetrieb fast nie alleiniger Unternehmenszweck ist, sondern meist eine Teilaufgabe eines Unternehmens darstellt. Lediglich die Gemeinde Neustadt hat ihrer GmbH die Unterhaltung der Mariba Freizeitwelt als ausschließlichen Unternehmensgegenstand zugewiesen. Dieses Bad ist von seiner Ausstattung und den angebotenen Leistungen ausgesprochen stark auf den Erlebnis- und Erholungsfaktor ausgerichtet[130], wohingegen die anderen Schwimmbäder eher der üblichen Schlichtheit entsprechen. In Betracht kommt deshalb, dass die besondere Art der Betriebsführung und der damit verbundene erhöhte Unterhaltungsaufwand dazu geführt haben, dass die GmbH sich nur mit diesem einen Geschäftsfeld befasst.

Die restlichen Bäder werden zum einen in Unternehmen untergebracht, die sich gleichzeitig noch anderen Branchen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung widmen. Zum anderen gliedern sie sich in Unternehmen ein, deren Hauptunternehmenszweck eine üblicherweise gewinnbringende Branche (z.B. Energiesektor oder Wohnungswirtschaft) ist. Somit erfolgt entweder eine Zusammenführung von meist defizitären Bereichen, die einen gemeinsamen Zuschuss von der Gemeinde erhalten, oder eine Quersubventionierung. Ersteres verzerrt das Jahresergebnis nach unten und letzteres nach oben. Aufgrund der fehlenden Spartenergebnisse können an dieser Stelle keine weiteren Aussagen zu vorkommenden Gewinnen bzw. Verlusten gemacht werden.

Des Weiteren wurde das Geschäftsfeld Freizeitgestaltung und Tourismus detaillierter analysiert. Dieses Geschäftsfeld schließt alle Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie touristische Attraktionen ein. Die Badebetriebe wurden explizit nicht in diese Betrachtung einbezogen. Sie finden sich in der tabellarischen Übersicht nur dann wieder, wenn sie in Unternehmen eingebettet sind, die sich überwiegend der Freizeitgestaltung und

[129] Vgl. Wurzel, G./ Schraml, A, 2005, S. 435-436 Rn. 71-73.
[130] Vgl. Mariba Freizeitwelt Neustadt GmbH, 2019.

dem Tourismus widmen (siehe Anhang 7.3.2-10). Wie sich bereits aus der Einzeldarstellung der Bäder ergeben hat, sind diese in die unterschiedlichsten Unternehmen integriert. Weil die Spartenergebnisse hierfür überwiegend fehlen, hätte die Eingliederung dieser Branche die Erkenntnisse in diesem Geschäftsfeld zu stark verzerrt.

In diesem Wirtschaftszweig finden sich 18 Unternehmen wieder, wobei 4 Gemeinden ihre Freizeit- und Kultureinrichtungen auf mehr als nur ein Unternehmen verteilen. In 4 Fällen sind solche Einrichtungen in Stadtwerke, Technische Werke, in eine Wohnungsbaugesellschaft oder einen Eigenbetrieb, deren hauptsächliche Einnahmequelle die Abwasserversorgung darstellt, integriert. Diese Einbettung in üblicherweise gewinnbringende Bereiche ermöglicht eine Quersubventionierung der als vorwiegend defizitär angesehenen Freizeit- und Kultureinrichtungen. Allerdings fällt das Jahresergebnis dieser Betriebe somit auch deutlich höher aus. Diese Unternehmen bleiben, soweit kein Spartenergebnis ausgewiesen ist, in der folgenden Betrachtung unberücksichtigt, weil sie die Datenauswertung zu sehr verzerren würden. Unter den vielen GmbHs finden sich auch ein Eigenbetrieb sowie ein Zweckverband wieder. Für den Eigenbetrieb von Coswig war wahrscheinlich der überwiegende Anteil nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten als Bauhof und auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung für die Wahl der Organisationsform maßgebend. Der Zweckverband kümmert sich wiederum um ein Erholungsgebiet, das sich auf mehrere Gemeindegebiete erstreckt, sodass die territoriale Ausweitung der Kriebsteintalsperre ausschlagend für Form der Aufgabenerfüllung war.

Überwiegend handelt sich bei den Unternehmen dieses Geschäftsfeldes um unmittelbare Beteiligungen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen. Daneben existieren noch 4 Betriebe aus der BGK 2 und 3, welche jedoch nur gemischt-öffentliche Unternehmen darstellen. Eine Beteiligung durch private Anteilseigner erfolgt in diesem Geschäftsfeld nicht und ist angesichts der kaum vorhandenen Gewinnaussichten auch nicht verwunderlich. Eine separate Betrachtung der Gemeindegrößenklassen macht nur bei 2 Klassen Sinn, hat allerdings keine weiteren Erkenntnisse geliefert, sodass sich auf die Gesamtbetrachtung beschränkt wird. Das Jahresergebnis ist überwiegend negativ. Im Durchschnitt beträgt der Verlust -220.719,50 €. Die Jahresergebnisse liegen zwischen -1.145.835,12 € bis 109.000 €, wobei allerdings sowohl die Unter- als auch die Obergrenze extreme Ausreiser nach oben bzw. unten darstellen. Ohne diese zwei extremen Werte ist eine Ergebnisspanne von -644.000 € bis 39.172 € zu verzeichnen. Das überdurchschnittlich gute Jahresergebnis der Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH liegt gewiss in dem hohen touristischen Attraktionswert des Sachsenrings und seiner Seltenheit begründet. Die Veranstaltungen am Sachsenring können in einer ganz anderen Größenordnung ausgetragen werden, als

das bei den anderen Freizeit- und Kultureinrichtungen der Fall sein kann. Diese GmbH stellt somit einen Sonderfall in der Nettostichprobe aufgrund ihres speziellen Unternehmensgegenstandes dar.

Als Letztes wird die Charakteristik des Geschäftsfeld Kommunalentwicklung aufgezeigt. Dieses Geschäftsfeld umfasst 7 Unternehmen aus der Branche Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, die ggf. passende Schnittstellen mit der Immobilienwirtschaft und Tourismusförderung aufweisen (siehe Anhang 7.3.2-11). Einzig die „Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft mbH“ weist Kombinationen mit wesensfremden Branchen auf. Eine Separation der Daten nach den Gemeindegrößenklassen ist bei dieser geringen Unternehmensanzahl nicht zielführend.

Betriebe, die zu 100 % der Gemeinde angehören, befinden sich hierbei nicht in der Mehrzahl. Private Anteilseigner sind dennoch nur in den Unternehmen mit der **ID-Nr.** 76 und 98 vorhanden. Die restlichen 2 Organisationsformen befinden sich in der Hand zweier Gebietskörperschaften. Alle Rechtssubjekte stellen unmittelbare Beteiligungen der jeweiligen Gemeinde dar. In einem Fall ist die Gemeinde zusätzlich noch über eines ihrer Tochterunternehmen an der Enkelgesellschaft beteiligt. Juristische Personen auf dem Gebiet der Kommunalentwicklung finden sich sowohl in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern als auch darüber. Das Jahresergebnis fällt zwischen -110.701,43 € und 103.071,75 € aus. Durchschnittlich wird in diesen Unternehmen ein Gewinn von 29.191,25 € erwirtschaftet. Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen, die erfasst werden konnten, kann die Allgemeingültigkeit dieser Ergebnisse jedoch in Frage gestellt werden.

Die restlichen Branchen werden keiner Einzelbetrachtung unterzogen. Allgemein weisen alle übrigen Branchen zu kleine Teilmengen auf, um erkenntnisreiche Aussagen treffen zu können. Neben der zu geringen Datenmenge stellen die meisten übrigen Branchen untergeordnete Aufgaben von Unternehmen mit einem ganz anderen Hauptunternehmenszweck dar. Eine angemessene Branchenbeurteilung entfällt somit ebenso, weil die Spartenergebnisse nicht bekannt sind.

8 Fazit und Handlungsempfehlungen

Aus der definierten Bruttostichprobe, welche 70 sächsische Gemeinden zwischen 8.500 und 25.000 Einwohnern umfasst, konnten die wirtschaftlichen Betätigungen von 34 Gemeinden zur Datenanalyse herangezogen werden. Im Hinblick auf das Nebenziel der Untersuchung konnten (auch im Abgleich mit bereits vorliegenden empirischen Befunden) durchaus aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden. Für die Gemeinden, welche zwischen 8.500 und 10.000 Einwohner besitzen, ist die wirtschaftliche Betätigung kaum von Bedeutung. Sie verfügen im Durchschnitt über 2,14 solcher Beteiligungen[131]. Für diese Gemeindegrößenklasse ergab sich die geringste Rücklaufquote in Höhe von 39 %. Die durchschnittliche Anzahl an wirtschaftlichen Beteiligungen kann in dem Fall sogar noch geringer sein, wenn sich in den übrigen Gemeinden ein hoher Anteil verbirgt, der sich gar nicht wirtschaftlich betätigt. Bereits ab einer Gemeindegröße von 10.000 Einwohnern hat die wirtschaftliche Betätigung allerdings elementare Relevanz, denn diese Gemeinden besitzen im Durchschnitt 4,77 und maximal 9 wirtschaftliche Beteiligungen. Zudem können diese wesentlichen Auswirkungen auf die Gemeinde haben sowie hohe Steuerungsbedarfe auslösen, weil durchschnittlich über ¾ aller wirtschaftlichen Betätigungen einen gemeindlichen Einwirkungsgrad von mindestens 25 % aufweisen. Aus diesen Erkenntnissen zum Nebenziel der Untersuchung kann die Empfehlung abgeleitet werden, in künftigen solcher Analyse Gemeinden erst ab 8.500 Einwohner, idealerweise erst ab 10.000 Einwohnern, einzubeziehen.

Hinsichtlich des Hauptuntersuchungsziel kann ein Zusammenhang zwischen der Rechtsform und dem Jahresergebnis weder bejaht noch verneint werden. Es konnten hierbei keine tiefgreifenden Analysen angestellt werden. Zwar deckt die Nettostichprobe regional im Durchschnitt etwa 50 % aller Direktionsbezirke und Gemeindegrößenklassen ab und zeigt somit gegenüber der Bruttostichprobe eine gute Verteilung auf, allerdings ergab sich eine sehr einseitige Verteilung auf die Rechtsformen. 90 % aller erfassten wirtschaftlichen Betätigungen werden als GmbH betrieben. Lediglich 10 Betätigungen werden in anderen Organisationsformen ausgeübt. Diese sind wiederum erheblich auf die einzelnen Branchen verstreut, sodass kein Vergleich unterschiedlicher Rechtsformen mit den dazugehörigen Jahresergebnissen pro Branche möglich ist. Ebenso schloss sich zur Beantwortung des Hauptuntersuchungsziel eine Analyse des Zusammenhangs, welche alle Branchen einschließt, aus. Diese hätte angesichts der grundlegenden Unterschiede dieser Branche (betrachtet man allein nur die Energieversorgung und die Einrichtungen zur Freizeitgestaltung) keinesfalls aussagekräftige

[131] Für alle genannten Zahlen wurden die Anteile an Beteiligungsgesellschaften von Energiedienstleistern sowie Beteiligungen an der KISA inklusive der weiteren Beteiligungen beider nicht einberechnet.

Ergebnisse erzeugt. Durch einen Abgleich der auftretenden Häufigkeiten pro Organisationsform mit anderen empirischen Befunden konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass wahrscheinlich eine sachliche und räumliche Erweiterung der Grundgesamtheit und der Stichprobe die für die Analyse hinreichende Verteilung auf die Rechtsformen ermöglichen könnte.

Mit dem erfassten Datenmaterial wurde trotz dessen eine branchenspezifische Analyse durchgeführt, welche die Charakteristik der einzelnen Geschäftsfelder aufzeigen soll. Angedacht war dabei, den Gemeinden dennoch einen Orientierungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung zu bieten, auch wenn dieser nun auf andere Schwerpunkte setzt. Im Rahmen dieser Analyse wurden ebenfalls Erkenntnisse gewonnen, welche hilfreich für die weitere Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen der Rechtsform und dem Jahresergebnis sind.

Es zeigten sich starke Verflechtungen von Branchen in einem Rechtssubjekt auf, die insbesondere bei den Stadtwerken sehr wesensfremd waren. Für Branchen, die selten den alleinigen Gegenstand oder selten den Hauptzweck des Unternehmens repräsentieren, sind für einen adäquaten Vergleich unbedingt Spartenergebnisse erforderlich. Diese werden jedoch kaum in den Beteiligungsberichten ausgewiesen. Weiterhin konnte keine vollständige Erfassung der Beteiligungserträge bzw. -verluste gemeindlicher Muttergesellschaften sowie der laufenden Zuschusssumme von den Anteilseignern vorgenommen werden, welche jedoch wesentlich darlegen, inwiefern das Jahresergebnis Aussagekraft über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens besitzt. Einen Grund stellt die Systematik des Beteiligungsberichts dar. Die Gemeinde muss nur die eigenen Finanzbeziehungen zu ihrem Unternehmen aufzeigen. Keinesfalls müssen die Finanzbeziehungen aller Anteilseigner ausgewiesen werden, welche jedoch erst eine ganzheitliche Beurteilung der Geschäftslage zulassen. Eine andere Ursache liegt im fehlenden Anspruch der Öffentlichkeit zur Einsicht solcher Geschäftszahlen begründet. Anfangs ging die Autorin davon aus, dass die Gemeinden diese Daten zu einem Großteil freiwillig veröffentlichen. Jedoch wird dies bei den Gemeinden unter 50.000 Einwohner deutlich restriktiver praktiziert. All diese Aspekte haben zu der Erkenntnis geführt, dass eine solche Analyse in dieser Gemeindegrößenordnung eher eine Befragung benötigt, um alle erforderlichen Daten erhalten zu können.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass es zur Beantwortung des Hauptuntersuchungsziels einer weiterführenden Analyse bedarf, die auf dem bestehenden Datenmaterial aufbauen kann. Ein Zusammenhang zwischen der Rechtsform und dem Jahresergebnis kann nur verneint oder bejaht werden, wenn sich an die genannten Handlungsempfehlungen gehalten wird und der Mut an der schrittweisen Erforschung des Themenkomplexes nicht verloren geht.

Kernsätze

1. Für Gemeinden ab 8.500 bis unter 10.000 Einwohnern besitzt die wirtschaftliche Betätigung kaum eine Bedeutung.
2. Für eine Untersuchung kommunalwirtschaftlicher Betätigung sollten Gemeinden ab mindestens 8.500 Einwohnern, idealerweise ab 10.000 Einwohnern betrachtet werden, andernfalls können für solche Gemeindegrößen keinen nennenswerten Daten erhoben werden.
3. Die wirtschaftliche Betätigung ist bereits für Gemeinden ab 10.000 Einwohnern von elementarer Relevanz.
4. Durchschnittlich über ¾ aller kommunalwirtschaftlichen Betätigungen von Gemeinden zwischen 8.500 und 25.000 Einwohnern verfügen über einen gemeindlichen Einwirkungsgrad von mindestens 25 %.
5. Die 34 sächsischen Gemeinden zwischen 8.500 und 25.000 Einwohnern betätigen sich in 16 Branchen wirtschaftlich.
6. Wirtschaftliche Betätigungen werden zu 90 % durch eine GmbH ausgeübt.
7. Ein Zusammenhang zwischen der Rechtsform und dem Jahresergebnis konnte nicht erforscht werden aufgrund der einseitigen Verteilung der wirtschaftlichen Betätigungen auf die Rechtsformen.
8. Für einen adäquaten Branchenvergleich müssen die Spartenergebnisse erfasst werden.
9. Damit das Jahresergebnis eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zulässt, müssen die Gesamtbeträge der laufenden Zuschüsse sowie der Beteiligungserträge bzw. -verluste für die Untersuchung bekannt sein.
10. Um alle notwendigen Daten für eine solche Analyse vorliegen zu haben, bedarf es einer Primärerhebung mittels eines Fragebogens.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 3.4: Übersicht Rechtsformen ... 57
Anhang 6.4-1: Abfrage- Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 ... 60
Anhang 6.4-2: Nachfassaktion - Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 ... 62
Anhang 6.4-3: Rücklauforganisation Excel ... 63
Anhang 6.4-4: Beispielsberechnungen zum direkten Einwirkungsgrad ... 68
Anhang 6.5: Verteilung der Nettostichprobe auf die Direktionsbezirke ... 68
Anhang 7.3.2-1: Immobilienwirtschaft ... 69
Anhang 7.3.2-2: Wohnungswirtschaft GGK 1 ... 71
Anhang 7.3.2-3: Wohnungswirtschaft GGK 2 ... 71
Anhang 7.3.2-4: Wohnungswirtschaft GGK 3 ... 72
Anhang 7.3.2-5: Wohnungswirtschaft GGK 4 ... 72
Anhang 7.3.2-6: Grundstückswirtschaft ... 73
Anhang 7.3.2-7: Gewerbliche Immobilienwirtschaft ... 73
Anhang 7.3.2-8: Energieversorgung und Netzbetrieb ... 74
Anhang 7.3.2-9: Badebetriebe ... 75
Anhang 7.3.2-10: Freigestaltung und Tourismus ... 76
Anhang 7.3.2-11: Kommunalentwicklung ... 77

Anhang 3.4: Übersicht Rechtsformen

Ausgewähltes Merkmal	Zweckverband	Eigenbetrieb	GmbH	GmbH & Co. KG[132]	AG
Vorschrift in der SächsGemO	§ 95 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO	§ 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO	§ 95 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO	§ 95 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO	§ 95 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO
Rechtsgrundlage	SächsKomZG	SächsEigBVO	GmbHG	keine gesetzliche Grundlage, in erster Linie finden die Vorschriften der KG Anwendung §161 Abs. 2 HGB	AktG
Allgemeines Merkmal	Körperschaft des öffentlichen Rechts § 45 Abs. 1 SächsKomZG	Sondervermögen § 95a Abs. 1 S. 2 SächsGemO	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Rechtspersönlichkeit	ja[133]	nein, gemäß § 95a Abs. 1 S. 1 SächsGemO	ja, gemäß § 13 Abs. 1 GmbHG	ja, gemäß §§ 124 Abs. 1 i. V. m. 161 Abs. 2 HGB	ja, gemäß § 1 Abs. 1 AktG
Unternehmenszweck	Erfüllung der Aufgaben, welche eigentlich in der Zuständigkeit der Verbandsmitglieder liegen[134], im Falle der Pflichtaufgaben = Pflichtverband, im Falle der freiwilligen Aufgaben = Freiverband, somit auch wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung i. S. d. SächsGemO § 44 Abs. 1 SächsKomZG	wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung i. S. d. SächsGemO	jeder gesetzlich zulässige Zweck § 1 GmbHG	Betrieb eines Handelsgewerbes § 161 Abs. 1 HGB	jeder erlaubte Zweck § 3 Abs. 1 AktG

[132] Vgl. Seefelder, G, 2017, S. 1-3, 8, 13-14, 16, 22-23.
[133] Vgl. Gärtner, S., 2011.
[134] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 174-175 Rn. 168.

Handelsregis-tereintrag	/	/	konstitutive Wirkung § 11 Abs. 1 GmbHG	deklaratorische Wirkung im Falle des § 105 Abs. 1 i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB konstitutive Wirkung im Falle des § 105 Abs. 2 i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB beachte: für Kommanditist § 164 HGB	konstitutive Wirkung § 41 Abs. 1 AktG
Gesellschafter/ Gründerzahl	mind. 2 Verbandsmitglieder nach § 44 Abs. 1 und 2 SächsKomZG	ein Gründer = Gemeinde, Landkreis, Verwaltungs-verband oder Zweckver-band, § 1 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO	ein oder mehrere Gesell-schafter § 1 GmbHG	mind. ein Komplementär und ein Kommanditist; jedoch ab einer Person möglich, wenn die GmbH des Gründers der Voll-hafter und er selbst als natürliche Person Kom-manditist ist	ein oder mehrere Akti-onär/e § 2 AktG
Eigentümer	alle Verbandsmitglieder	Gemeinde	alle Gesellschafter	Komplementär und Kom-manditist	Aktionäre
Stammkapital	keine Vorschriften	Ausstattung mit Stamm-kapital möglich, jedoch nicht verpflichtend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO	mind. 25.000 € § 5 Abs. 1 GmbHG	keine Mindestbeträge für die Einlagen der Kom-plementär-GmbH und der Kommanditisten in die GmbH & Co. KG	mind. 50.000 € § 7 AktG
Haftung	keine Vorschriften, jedoch Deckung des Finanzbe-darfs stets durch die Umla-gen der Verbandsmitglieder § 60 Abs. 1 SächsKomZG und im Falle von Jahres-fehlbeträgen ggf. Haus-haltsstrukturkonzept, § 58a SächsKomZG, nötig	unbeschränkte Haftung der Gemeinde, da keine Rechtspersönlichkeit[135]	beschränkt auf das Ge-sellschaftsvermögen § 13 Abs. 2 GmbHG	Komplementär-GmbH: beschränkt auf ihr Stammkapital Kommanditist: beschränkt auf seine Einlage	beschränkt auf das in Aktien zerlegte Grund-kapital § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG

[135] Vgl. Sächsischer Rechnungshof, 2005, S. 35.

Geschäftsführung /Vertretung	Verbandsvorstand §§ 21 Abs. 1, 22 **i. V. m.** § 56 Abs. 3 SächsKomZG	ein oder mehrere Betriebsleiter § 95 Abs. 2 SächsGemO, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1-3, 5 Abs. 1 SächsEigBVO	ein oder mehrere Geschäftsführer §§ 6, 35 GmbHG	Komplementär: i. d. R. der Geschäftsführer der GmbH § 114 ff. HGB i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB Kommanditist: von beidem ausgeschlossen § 164 HGB	Vorstand §§ 76-78 AktG
Höchstes beschlussfassendes Organ	Verbandsversammlung § 53 SächsKomZG	Gemeinderat § 8 SächsEigBVO	Gesellschafterversammlung §§ 46, 48 GmbHG	Gesellschafterversammlung	Hauptversammlung §§ 118 Abs. 1, 119 AktG
Aufsichtsorgan	/	/	Aufsichtsrat § 52 GmbHG fakultativ bzw. obligatorisch gemäß DrittelbG oder MitbestG	/	Aufsichtsrat § 111 AktG
Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten durch Träger		sehr hoch[136], weil u. a. der Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs entscheidet und der Bürgermeister gegenüber der Betriebsleitung weisungsbefugt ist § 8 Abs. 1 SächsEigBVO	hoch, große Gestaltungsoffenheit des Gesellschaftsvertrages[137]	hoch, sehr flexible Gestaltungsmöglichkeiten[138]	am niedrigsten im Vergleich zu den anderen Rechtsformen, hohe Verselbstständigung[139], aufgrund der Satzungsstrenge gemäß § 23 Abs. 5 AktG kaum gemeindliche Einflussmöglichkeiten § 23 Abs. 5 AktG
Haushaltswirtschaft	Kameralistik/ betriebliches Rechnungswesen, § 58 Abs. 1, 2 SächsKomZG	betriebliches Rechnungswesen, § 11 Abs. 1 SächsEigBVO	betriebliches Rechnungswesen, §§ 238 ff., 264ff. HGB	betriebliches Rechnungswesen, §§ 238 ff., 264ff. HGB	betriebliches Rechnungswesen, §§ 238 ff., 264 ff. HGB

[136] Vgl. Cronauge, U., 2016 S. 158 Rn. 147.
[137] Vgl. Hellermann, J., 2007, S. 169- 170 Rn. 114, 118.
[138] Vgl. Cronauge, U., 2016, S. 164 Rn. 155.
[139] Vgl. Hellermann, J., 2007 S. 168 Rn. 108.

Anhang 6.4-1: Abfrage- Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016

Werte Kämmerinnen und Kämmerer,

mein Name ist Nadine Schulze. Ich bin Studentin der Hochschule (FH) für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen (HSF Meißen) und befinde mich momentan am Ende meines 5. Studiensemesters. Im Rahmen meiner anstehenden Bachelorarbeit befasse ich mich thematisch mit der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung. Konkret möchte ich eine Analyse ausgewählter kommunaler Beteiligungen in Sachsen hinsichtlich ihres Jahresergebnisses und ihrer Rechtsform vornehmen.

Im Zusammenhang mit dem kommunalen Formenwahlrecht kommt häufig die Frage auf, welche Art der Ausgestaltung einer wirtschaftlichen Betätigung die beste ist. Dabei wird bei diesem Entscheidungsprozess vorrangig auf die Rechtsform abgestellt. Ich möchte an dieser Stelle untersuchen, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Rechtsform auf der einen Seite und dem Jahresergebnis auf der anderen Seite, welches Ausdruck des Wirtschaftens ist, besteht. Diese Untersuchung soll den ersten Schritt in die Richtung ermöglichen, herauszufinden, in welchem Maße die Rechtsformwahl Auswirkungen auf das Jahresergebnis hat. Gleichzeitig möchte ich anhand dieser Daten pro Branche bzw. Geschäftsfeld die Verteilung der Rechtsformen und der dazugehörigen Jahresergebnisse in Relation zu ausgewählten Gemeindegrößen aufzeigen. Damit soll ein Überblick pro Geschäftsfeld und eine gewisse Vergleichsgrundlage geschaffen werden.

Diese Untersuchungsziele möchte ich anhand der Daten in den kommunalen Beteiligungsberichten ermitteln, um den in der Literatur vorhandenen theoretischen Überlegungen und Schlussfolgerungen, die unbedingt nötigen, doch bisher noch nicht vorliegenden Daten aus der Realität entgegenstellen zu können. Hierzu bitte ich Sie mein Vorhaben zu unterstützen, indem Sie mir bitte **Ihren Beteiligungsbericht des Geschäftsjahres 2016** an die **E-Mail-Adresse:** Nadine.Schulze@hsf.sachsen.de **bis zum 01.02.2019** zukommen lassen.

Aufgrund der Kleingliederung Sachsens ist meine Grundgesamtheit sehr eingeschränkt, sodass der Erfolg meines Vorhabens stark von der für mich zugänglichen Datengrundlage abhängt. Um aussagekräftige Ergebnisse erzielen zu können, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir diesen Bericht übermitteln. Bei Interesse Ihrer-

seits stelle ich Ihnen die Ergebnisse meiner Bachelorarbeit nach der Begutachtung durch die HSF Meißen gern zur Verfügung.

Herzlichen Dank

Nadine Schulze

Anhang 6.4-2: Nachfassaktion - Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016

Werte Kämmerinnen und Kämmerer,

vor zwei Wochen habe ich Ihnen eine Anfrage zwecks Übermittlung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2016 zugesandt, um eine Analyse kommunaler Beteiligungsberichte hinsichtlich ihrer Rechtsform und ihres Jahresergebnisses im Rahmen meiner Bachelorarbeit vornehmen zu können. Es sind bereits ein paar Beteiligungsberichte bei mir eingegangen. Um die nötige Repräsentativität gewährleisten zu können, benötige ich allerdings noch weitere Datenbestände. Bisher sind einige Regionen Sachsens und Gemeindeeinwohnerklassen noch unterrepräsentiert. Für mich ist es ein wichtiges Anliegen mit meiner Bachelorarbeit adäquate Ergebnisse erzielen zu können. Dabei bin ich jedoch sehr stark von der für mich zugänglichen Datengrundlage abhängig, insbesondere da meine Grundgesamtheit aufgrund der Kleingliederung Sachsens ($^4/_5$ aller Gemeinden in Sachsen haben weniger als 8.505 Einwohner) eingeschränkt ist. Eine wirtschaftliche Betätigung bei Gemeinden unter 5.000 Einwohner ist kaum von Relevanz. Jedoch gibt es unter den 421 Gemeinden in Sachsen bereits 256 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von bis zu 5.000 Einwohnern. Ich habe mein Augenmerk bewusst auch nicht auf die Oberzentren Sachsens gelegt, da diese eine Minderheit in der Gemeindelandschaft darstellen (Eine Einwohnerzahl von über 50.000 Einwohner haben nur 6 Gemeinden vorzuweisen). Ich möchte Ergebnisse für die breite Masse an Gemeinden liefern, für die eine wirtschaftliche Betätigung Relevanz hat, sodass ich mir Ihre Gemeinde bewusst und zielgerichtet ausgesucht habe. Ihre Zuarbeit ist deshalb für mich sehr wertvoll.

Hierzu bitte ich Sie mein Vorhaben zu unterstützen, indem Sie mir bitte **Ihren Beteiligungsbericht des Geschäftsjahres 2016** an die **E-Mail-Adresse:** Nadine.Schulze@hsf.sachsen.de **bis zum 08.02.2019** zukommen lassen.

Bei Interesse Ihrerseits stelle ich Ihnen die Ergebnisse meiner Bachelorarbeit nach der Begutachtung durch die HSF Meißen gern zur Verfügung.

Herzlichen Dank im Voraus

Nadine Schulze

Nadine Schulze

Anhang 6.4-3: Rücklauforganisation Excel

Gemeinde	Einwohnerzahl	Email-Adresse	Stand Beteiligungsbericht
Annaberg-Buchholz, Stadt	20292		ja
Aue, Stadt	16235	kaemmerei@aue.de	per Post erhalten
Lauter-Bernsbach, Stadt	8846	s.hedrich@lauter-bernsbach.de	
Lößnitz, Stadt	8389		ja, aber Jahresergebnisse fehlen
Marienberg, Stadt	17254	kaemmerei@marienberg.de	erhalten
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	11141	info@oelsnitz-erzgeb.de	erhalten
Olbernhau, Stadt	11320	hauptamt@olbernhau.de	
Schneeberg, Stadt	14193	beteiligungscontrolling@schneeberg.de	2016 liegt noch nicht vor
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	17191	t.heidler@schwarzenberg.de	
Stollberg/Erzgeb., Stadt	11333	info@stollberg-erzgebirge.de	
Zschopau, Stadt	9490	nblank@zschopau.de	
Zwönitz, Stadt	12126	a.bindrich@zwoenitz.de	erhalten
Brand-Erbisdorf, Stadt	9640	finanzen@brand-erbisdorf.de	erhalten
Burgstädt, Stadt	10764	kaemmerin-svb@stadt-burgstaedt.de	
Döbeln, Stadt	23823	finanzverwaltung@doebeln.de	
Flöha, Stadt	10894	kaemmerei@floeha.de	

Frankenberg/Sa., Stadt	14288	info@frankenberg-sachsen.de	erhalten
Hainichen, Stadt	8609	Annette.stiehler@hainichen.de	
Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	14907	Anke.Kluge@mittweida.de	erhalten
Penig, Stadt	8953	manuela.engelhardt@penig.de	erhalten
Waldheim, Stadt	9002	elke.seidel@stadt-waldheim.de	2016 liegt noch nicht vor
Auerbach/Vogtl., Stadt	18779	Finanzen@stadt-auerbach.de	
Klingenthal, Stadt	8674	Angelika.Dinter@Klingenthal.de	erhalten
Oelsnitz/Vogtl., Stadt	10435	stengel@oelsnitz.de	erhalten 2015
Reichenbach im Vogtland, Stadt	21112		ja
Crimmitschau, Stadt	18982	petra.doering@crimmitschau.de	
Glauchau, Stadt	22925	kaemmerei@glauchau.de	
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	14820	btm.buchhaltung@hohenstein-ernstthal.de	erhalten
Lichtenstein/Sa., Stadt	11584	k.otto@lichtenstein-sachsen.de	
Limbach-Oberfrohna, Stadt	24113	finanzen@limbach-oberfrohna.de	erhalten
Meerane, Stadt	14659		ja
Mülsen	11389	info@muelsen.de	
Werdau, Stadt	20905	fachbereich1@werdau.de	

Wilkau-Haßlau, Stadt	9973	cal@wilkau-hasslau.de	
Bischofswerda, Stadt	11169	kaemmerei@bischofswerda.de	
Großröhrsdorf, Stadt	9537	katrin.saering@grossroehrsdorf.de	erhalten
Kamenz, Stadt	15153	antje.koch@stadt.kamenz.de	
Lauta, Stadt	8504	kaemmerei@lauta.de	2016 liegt noch nicht vor
Ottendorf-Okrilla	9971	lehmann.kaemmerei@ottendorf-okrilla.de	
Radeberg, Stadt	18491	s.schmiedgen@stadt-radeberg.de	erhalten
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	12265	finanzen@ebersbach-neugersdorf.de	Angaben zum Jahresergebnis fehlen, keine Rückmeldung
Löbau, Stadt	15003	ulrike.wasner@loebau.de	
Niesky, Stadt	9543	kaemmerei@niesky.de	erhalten
Weißwasser/O.L., Stadt	16660	ref.finanzen@weisswasser.de	erhalten
Coswig, Stadt	20841		ja
Großenhain, Stadt	18268	eopitz@stadt.grossenhain.de	erhalten auf CD
Klipphausen	10326	silvia.kunas@gemeinde-klipphausen.de	erhalten
Nossen, Stadt	10771	k.blawitzki@nossen.de	erhalten
Weinböhla	10387	kaemmerei@weinboehla.de	
Bannewitz	10684	kaemmerei@bannewitz.de	

Dippoldiswalde, Stadt	14478	finanzverwaltung@dippoldiswalde.de	erhalten
Heidenau, Stadt	16399	finanzverwaltung@heidenau.de	erhalten
Neustadt in Sachsen	12341	leiter.stadtkasse@neustadt-sachsen.de	erhalten
Sebnitz, Stadt	9817	sascha.herlitze@stadtverwaltung-sebnitz.de	
Wilsdruff, Stadt	14004	karla.horn@svwilsdruff.de	
Borna, Stadt	19319		ja
Brandis, Stadt	9619	braune@stadt-brandis.de	
Colditz, Stadt	8720	kaemmerei@colditz.de	
Frohburg, Stadt	12674	m.schulz@frohburg.de	2016 nicht noch nicht vor
Markkleeberg, Stadt	24477	solveig.beutling@markkleeberg.de	
Markranstädt, Stadt	15489	u.sperling@markranstaedt.de	
Naunhof, Stadt	8639	kaemmerei@naundorf-sachsen.de	
Wurzen, Stadt	16293	kaemmerei@wurzen.de	
Zwenkau, Stadt	9082	kaemmerei@stadt-zwenkau.de	erhalten
Delitzsch, Stadt	24815	michael.rockmann@delitzsch.de	erhalten
Eilenburg, Stadt	15578	buergerbuero@eilenburg.de	erhalten
Oschatz, Stadt	14609	kaemmerei@oschatz.org	erhalten

Schkeuditz, Stadt	17900	sv@schkeuditz.de	erhalten
Taucha, Stadt	15356	svtaucha@taucha.de	erhalten
Torgau, Stadt	20062	k.arndt@torgau.de	erhalten

Anhang 6.4-4: Beispielsberechnungen zum direkten Einwirkungsgrad

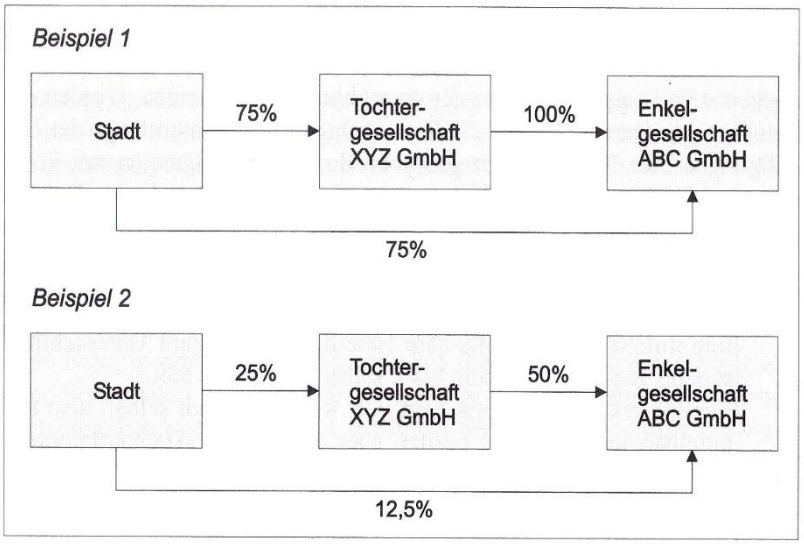

Quelle: **Trapp**, J. H.: *Ausgliederung und Privatisierung in den dreißig größten deutschen Städten*. In: **Kilian**, W./ Richter, P./ Trapp, J. H.: *Ausgliederung und Privatisierung in Kommunen. Empirische Befunde zur Struktur kommunaler Aufgabenwahrnehmung*. Berlin: edition sigma, 2006

Anhang 6.5: Verteilung der Nettostichprobe auf die Direktionsbezirke

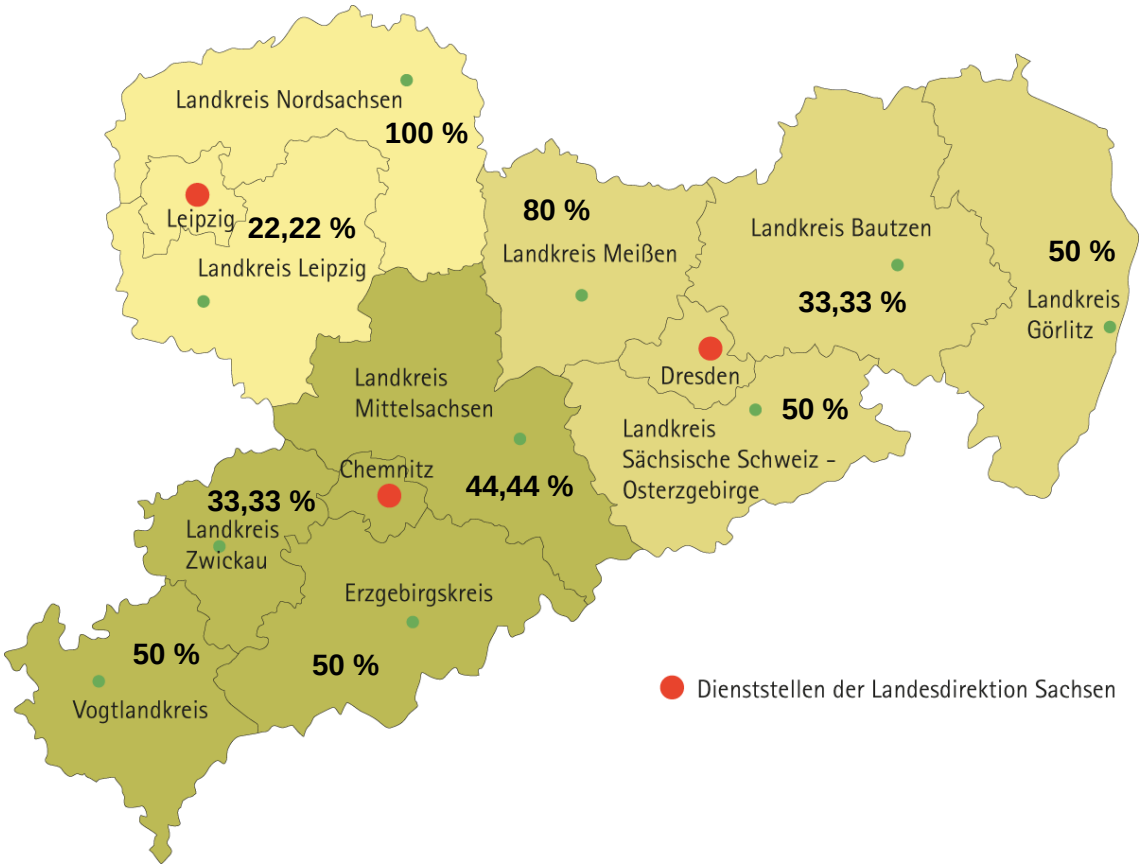

Quelle: **Landesdirektion Sachsen** (Hrsg.): *Dienststellen in Sachsen. Zehn Kreise und drei Kreisfreie Städte*. 2012, verfügbar unter: https://www.lds.sachsen.de/?ID=4141&art_param=372 [Zugriff am 22.03.2019]; mit eigenen Angaben ergänz

Anhang 7.3.2-1: Immobilienwirtschaft

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
25	Elite-Gewerbepark GmbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	4; 13	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
26	Kommunale Energieversorgung Brand-Erbisdorf GmbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	4	-48.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
24	Wohnungsgesellschaft Brand-Erbisdorf mbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	3	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
52	Eigenbetrieb Großröhrsdorf	Großröhrsdorf, Stadt	1	Eigenbetrieb	1; 3	-3.566,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
32	Wohnungsgesellschaft Klingenthal mbH	Klingenthal, Stadt	1	GmbH	3	-63.813,66 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
63	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Niesky mbH	Niesky, Stadt	1	GmbH	3	288.494,00 €	193.525,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
90	Wohnungsgesellschaft Muldental mbH	Penig, Stadt	1	GmbH	3	42.935,80 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	36
91	Entwicklungsgesellschaft Penig mbH	Penig, Stadt	1	GmbH	2; 13	103.071,75 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
80	KWG Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Stadt	2	GmbH	3	144.899,52 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	68,54
49	WGF Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Frankenberg/Sa., Stadt	2	GmbH	3	-315.300,00 €	912.642,85 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
53	Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	2	GmbH	3	152.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
102	Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG)	Klipphausen	2	GmbH	2; 6	135.777,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
33	Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Meerane, Stadt	2	GmbH	3	4.645,06 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
61	Wohnungsbaugesellschaft Mittweida mbH	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	2	GmbH	3	-89.056,14 €	0,00 €	147.050,00 €	unmittelbar	4	100
62	Regie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Mittweida	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	2	GmbH	2	22.342,74 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
1	Eigenbetrieb Wohnungs-und Gebäudewirtschaft Neustadt in Sachsen	Neustadt in Sachsen	2	Eigenbetrieb	3	-19.166,27 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
2	Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	303.694,32 €	72.731,82 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
3	Technische Dienste Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	72.731,82 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
6	Industrie-Center Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	4	127.217,64 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
7	Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 14	57.298,25 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	31,24
15	WVG Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH	Nossen, Stadt	2	GmbH	3	66.762,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
66	WGO Wohnungsbaugesellschaft mbH Oelsnitz/Erzgeb.	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	GmbH	3; 10; 12	-34.930,30 €	0,00 €	483.400,00 €	unmittelbar	4	100
104	Zweckverband Gewerbegebiet Hoffeld	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	Zweckverband	2; 13	92.149,09 €	0,00 €	183.926,31 €	unmittelbar	3	57,52
41	Oschatzer Wohnstätten GmbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	3	-338.261,78 €	71.633,88 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
45	Oschatzer Verwaltungsgesellschaft mbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	3	29.896,09 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
79	Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz	Zwönitz, Stadt	2	GmbH	3	546.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
9	Auer Wohnungsbaugesellschaft mbH	Aue, Stadt	3	GmbH	3	257.044,13 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
21	Bornaer Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft mbH	Borna, Stadt	3	GmbH	2; 3	-324.190,87 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
11	Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Eilenburg, Stadt	3	GmbH	3	207.537,32 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100

88	Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH (GWVB)	Großenhain, Stadt	3	GmbH	3	263.302,50 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
82	WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	3	349.267,62 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
83	Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	2; 4	36.247,20 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
85	WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	3	1.057.176,37 €	349.267,62 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
59	Stadtwerke Marienberg GmbH	Marienberg, Stadt	3	GmbH	1; 3; 5	859.000,00 €	1.173.200,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
68	Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH	Radeberg, Stadt	3	GmbH	3	1.504.224,01 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
31	Schkeuditzer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Schkeuditz, Stadt	3	GmbH	3	439.200,00 €	0,00 €	239.000,00 €	unmittelbar	4	100
70	IBV Immobilienbetreuungs- und Verwaltungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	1; 3; 6	480.000,00 €	0,00 €	305.410,00 €	mittelbar; unmittelbar	4	100
72	VMG Vermietungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	2	71.000,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	3	92,38
71	GBV Grundbesitz- und Verwertungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	2	206.000,00 €	71.000,00 €	0,00 €	mittelbar	3	92,38
87	WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser	Weißwasser/O.L., Stadt	3	GmbH	3	1.419.611,22 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	85,5
16	HHB Grundstückverwaltungs GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	2	58.596,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	25
14	Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	3	289.203,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
29	WVS Wohnverwaltung und Service GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	2; 3; 7	125.841,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
28	WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Coswig	Coswig, Stadt	4	GmbH	3	761.000,00 €	729.000,00 €	571.917,00 €	mittelbar; unmittelbar	4	100
29	WVS Wohnverwaltung und Service GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	2; 3; 7	125.841,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
47	Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH	Delitzsch, Stadt	4	GmbH	3	2.059.000,00 €	1.140.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
55	Gebäudegesellschaft Limbach-Oberfrohna mbH	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	3	185.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
57	SPELO Stadtplanungs-und Entwicklungsgesellschaft Limbach-Oberfrohna mbH	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	2; 13	-4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
36	Wohnungsbaugesellschaft Reichenbach mbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	3	499.846,78 €	26.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
38	Reichenbacher Wohnungs- Immobilien und Service GmbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	2; 6	25.504,31 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
73	Torgauer Wohnstätten GmbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	3	205.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
76	Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft der Stadt Torgau mbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	2; 13; 16	55.814,23 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar; unmittelbar	2	62

Anhang 7.3.2-2: Wohnungswirtschaft GGK 1

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartenergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
24	Wohnungsgesellschaft Brand-Erbisdorf mbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	3	20.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
52	Eigenbetrieb Großröhrsdorf	Großröhrsdorf, Stadt	1	Eigenbetrieb	1; 3	-3.566,00 €	190.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
32	Wohnungsgesellschaft Klingenthal mbH	Klingenthal, Stadt	1	GmbH	3	-63.813,66 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
63	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Niesky mbH	Niesky, Stadt	1	GmbH	3	288.494,00 €		193.525,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
90	Wohnungsgesellschaft Muldental mbH	Penig, Stadt	1	GmbH	3	42.935,80 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	36

Anhang 7.3.2-3: Wohnungswirtschaft GGK 2

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
80	KWG Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Stadt	2	GmbH	3	144.899,52 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	68,54
49	WGF Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Frankenberg/Sa., Stadt	2	GmbH	3	-315.300,00 €	912.642,85 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
53	Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	2	GmbH	3	152.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
33	Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Meerane, Stadt	2	GmbH	3	4.645,06 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
61	Wohnungsbaugesellschaft Mittweida mbH	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	2	GmbH	3	-89.056,14 €	0,00 €	147.050,00 €	unmittelbar	4	100
7	Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 14	57.298,25 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	31,24
3	Technische Dienste Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	72.731,82 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
2	Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	303.694,32 €	72.731,82 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
1	Eigenbetrieb Wohnungs-und Gebäudewirtschaft Neustadt in Sachsen	Neustadt in Sachsen	2	Eigenbetrieb	3	-19.166,27 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
15	WVG Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH	Nossen, Stadt	2	GmbH	3	66.762,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
66	WGO Wohnungsbaugesellschaft mbH Oelsnitz/Erzgeb.	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	GmbH	3; 10; 12	-34.930,30 €	0,00 €	483.400,00 €	unmittelbar	4	100
45	Oschatzer Verwaltungsgesellschaft mbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	3	29.896,09 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
41	Oschatzer Wohnstätten GmbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	3	-338.261,78 €	71.633,88 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
79	Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz	Zwönitz, Stadt	2	GmbH	3	546.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-4: Wohnungswirtschaft GGK 3

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechts-form	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartener-gebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Ein-wirkungsgrad
9	Auer Wohnungsbaugesellschaft mbH	Aue, Stadt	3	GmbH	3	257.044,13 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
21	Bornaer Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft mbH	Borna, Stadt	3	GmbH	2; 3	-324.190,87 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
11	Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesell-schaft mbH	Eilenburg, Stadt	3	GmbH	3	207.537,32 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
88	Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Bauge-sellschaft mbH (GWVB)	Großenhain, Stadt	3	GmbH	3	263.302,50 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
85	WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft Heidenau mbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	3	1.057.176,37 €		349.267,62 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
82	WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	3	349.267,62 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
59	Stadtwerke Marienberg GmbH	Marienberg, Stadt	3	GmbH	1; 3; 5	859.000,00 €	440.000,00 €	1.173.200,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
68	Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbauge-sellschaft mbH	Radeberg, Stadt	3	GmbH	3	1.504.224,01 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
31	Schkeuditzer Wohnungsbau- und Verwaltungsge-sellschaft mbH	Schkeuditz, Stadt	3	GmbH	3	439.200,00 €		0,00 €	239.000,00 €	unmittelbar	4	100
70	IBV Immobilienbetreuungs- und Verwaltungsgesell-schaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	1; 3; 6	480.000,00 €	507.000,00 €	0,00 €	305.410,00 €	mittelbar; unmit-telbar	4	100
87	WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser	Weißwasser/O.L., Stadt	3	GmbH	3	1.419.611,22 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	85,5

Anhang 7.3.2-5: Wohnungswirtschaft GGK 4

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechts-form	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartener-gebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungs-typ	BGK	direkter Ein-wirkungsgrad
14	Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	3	289.203,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
29	WVS Wohnverwaltung und Service GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	2; 3; 7	125.841,00 €	-33.416,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
28	WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Cos-wig	Coswig, Stadt	4	GmbH	3	761.000,00 €		729.000,00 €	571.917,00 €	mittelbar; unmit-telbar	4	100
47	Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH	Delitzsch, Stadt	4	GmbH	3	2.059.000,00 €		1.140.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
55	Gebäudegesellschaft Limbach-Oberfrohna mbH	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	3	185.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
36	Wohnungsbaugesellschaft Reichenbach mbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	3	499.846,78 €		26.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
73	Torgauer Wohnstätten GmbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	3	205.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-6: Grundstückswirtschaft

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartenergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
91	Entwicklungsgesellschaft Penig mbH	Penig, Stadt	1	GmbH	2; 13	103.071,75 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
102	Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG)	Klipphausen	2	GmbH	2; 6	135.777,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
62	Regie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Mittweida	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	2	GmbH	2	22.342,74 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
104	Zweckverband Gewerbegebiet Hoffeld	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	Zweckverband	2; 13	92.149,09 €		0,00 €	183.926,31 €	unmittelbar	3	57,52
21	Bornaer Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft mbH	Borna, Stadt	3	GmbH	2; 3	-324.190,87 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
83	Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	2; 4	36.247,20 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
72	VMG Vermietungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	2	71.000,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	3	92,38
71	GBV Grundbesitz- und Verwertungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	2	206.000,00 €		71.000,00 €	0,00 €	mittelbar	3	92,38
16	HHB Grundstückverwaltungs GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	2	58.596,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	25
29	WVS Wohnverwaltung und Service GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	2; 3; 7	125.841,00 €	125.841,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
57	SPELO Stadtplanungs-und Entwicklungsgesellschaft Limbach-Oberfrohna mbH	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	2; 13	-4.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
38	Reichenbacher Wohnungs- Immobilien und Service GmbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	2; 6	25.504,31 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
76	Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft der Stadt Torgau mbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	2; 13; 16	55.814,23 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar; unmittelbar	2	62

Anhang 7.3.2-7: Gewerbliche Immobilienwirtschaft

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
25	Elite-Gewerbepark GmbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	4; 13	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
26	Kommunale Energieversorgung Brand-Erbisdorf GmbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	4	-48.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
6	Industrie-Center Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	4	127.217,64 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
83	Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	2; 4	36.247,20 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-8: Energieversorgung und Netzbetrieb

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
40	Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz	Lößnitz, Stadt	1	Eigenbetrieb	5	153.660,82 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
64	Stadtwerke Niesky GmbH	Niesky, Stadt	1	GmbH	5; 12; 14	1.593.121,00 €	3,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
50	Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Frankenberg/Sa., Stadt	2	GmbH	5; 6	290.175,39 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
34	Stadtwerke Meerane GmbH	Meerane, Stadt	2	GmbH	5	2.442.953,35 €	447.694,95 €	0,00 €	unmittelbar	3	51
2	Wohnungsbau- und Wärmeversorgungsgesellschaft Neustadt i. Sa. mbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	303.694,32 €	72.731,82 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
3	Technische Dienste Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	3; 5	72.731,82 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
43	Oschatz Netz GmbH & Co. KG	Oschatz, Stadt	2	GmbH & Co. KG	5	216.663,28 €	-6.241,99 €	0,00 €	unmittelbar	2	25,1
46	Oschatzer Wärme- und Servicegesellschaft mbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	5	180.574,46 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
78	Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH	Zwönitz, Stadt	2	GmbH	5	125.523,43 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	50
10	Stadtwerke Aue GmbH	Aue, Stadt	3	GmbH	5	1.655.619,47 €	369.823,99 €	0,00 €	unmittelbar	3	50,875
22	Städtische Werke Borna GmbH	Borna, Stadt	3	GmbH	5; 7	884.754,67 €	152.825,80 €	0,00 €	unmittelbar	3	63,25
23	Städtische Werke Borna Netz GmbH	Borna, Stadt	3	GmbH	5	152.825,80 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
12	Stadtwerke Eilenburg GmbH	Eilenburg, Stadt	3	GmbH	5	789.579,72 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	51
84	Technische Dienste Heidenau GmbH	Heidenau, Stadt	3	GmbH	5	249.570,72 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
59	Stadtwerke Marienberg GmbH	Marienberg, Stadt	3	GmbH	1; 3; 5	859.000,00 €	1.173.200,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
60	Energieversorgung Marienberg GmbH	Marienberg, Stadt	3	GmbH	5	1.173.200,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	3	51
69	WVR Wärmeversorgung GmbH Radeberg	Radeberg, Stadt	3	GmbH	5	104.253,74 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
30	Stadtwerke Schkeuditz GmbH	Schkeuditz, Stadt	3	GmbH	5	697.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
86	Stadtwerke Weißwasser GmbH	Weißwasser/O.L., Stadt	3	GmbH	5	2.621.954,09 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	25,1
13	Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	1; 5; 6; 7	1.219.612,00 €	3.297.513,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
17	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	AG	5	3.297.513,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
20	Bioenergie Neuamerika GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	5	84.354,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	3	51
27	Technische Werke Coswig GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	1; 5; 7; 12	1.097.000,00 €	0,00 €	568.772,00 €	mittelbar	4	100
48	Stadtwerke Delitzsch GmbH	Delitzsch, Stadt	4	GmbH	5	2.884.000,00 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar	3	51,2
37	Stadtwerke Reichenbach/ Vogtland GmbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	5	1.785.589,96 €	386.000,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	51
74	Stadtwerke Torgau GmbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	5	2.566.000,00 €	0,00 €	240.000,00 €	unmittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-9: Badebetriebe

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartenergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
52	Eigenbetrieb Großröhrsdorf	Großröhrsdorf, Stadt	1	Eigenbetrieb	1; 3	-3.566,00 €	-194.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
81	Weißeritztal Erlebnis GmbH	Dippoldiswalde, Stadt	2	GmbH	1; 10; 12; 16	6.241,10 €		0,00 €	120.810,00 €	unmittelbar	4	100
5	mariba Freizeitwelt Neustadt GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	1	-165.713,62 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
42	Oschatzer Freizeitstätten GmbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	1; 10; 12; 16	-1.145.835,12 €		0,00 €	1.155.100,00 €	unmittelbar	4	100
59	Stadtwerke Marienberg GmbH	Marienberg, Stadt	3	GmbH	1; 3; 5	859.000,00 €	70.000,00 €	1.173.200,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
70	IBV Immobilienbetreuungs- und Verwaltungsgesellschaft Taucha mbH	Taucha, Stadt	3	GmbH	1; 3; 6	480.000,00 €	-27.000,00 €	0,00 €	305.410,00 €	mittelbar; unmittelbar	4	100
19	S+F Sport und Freizeit Annaberg GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	1; 6; 12	-18.861,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
13	Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	1; 5; 6; 7	1.219.612,00 €		3.297.513,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
27	Technische Werke Coswig GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	1; 5; 7; 12	1.097.000,00 €		0,00 €	568.772,00 €	mittelbar	4	100
75	Torgauer Tourismus und Bäder GmbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	1; 10; 16	-289.000,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-10: Freigestaltung und Tourismus

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Spartenergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungstyp	BGK	direkter Einwirkungsgrad
64	Stadtwerke Niesky GmbH	Niesky, Stadt	1	GmbH	5; 12; 14	1.593.121,00 €	5.000,00 €	3,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
65	Bürgerhaus Niesky GmbH	Niesky, Stadt	1	GmbH	10; 12	-228.525,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar; unmittelbar	4	100
81	Weißeritztal Erlebnis GmbH	Dippoldiswalde, Stadt	2	GmbH	1; 10; 12; 16	6.241,10 €		0,00 €	120.810,00 €	unmittelbar	4	100
51	Veranstaltungs- und Kultur GmbH Frankenberg/Sa.	Frankenberg/Sa., Stadt	2	GmbH	10	-400.182,64 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
54	Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	2	GmbH	10; 16	109.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	37,5
103	Zweckverband Kriebsteintalsperre	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	2	Zweckverband	8; 12; 16	39.172,00 €		0,00 €	100.000,00 €	unmittelbar	2	40
4	Neustadthalle-Veranstaltungs GmbH	Neustadt in Sachsen	2	GmbH	10	-49.990,91 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
66	WGO Wohnungsbaugesellschaft mbH Oelsnitz/Erzgeb.	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	GmbH	3; 10; 12	-34.930,30 €		0,00 €	483.400,00 €	unmittelbar	4	100
44	Oschatz Treubau Gesellschaft mbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	12	-138.836,67 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
42	Oschatzer Freizeitstätten GmbH	Oschatz, Stadt	2	GmbH	1; 10; 12; 16	-1.145.835,12 €		0,00 €	1.155.100,00 €	unmittelbar	4	100
89	Kulturzentrum Großenhain GmbH	Großenhain, Stadt	3	GmbH	10; 12	-241.663,46 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
19	S+F Sport und Freizeit Annaberg GmbH	Annaberg-Buchholz, Stadt	4	GmbH	1; 6; 12	-18.861,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100
95	Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig	Coswig, Stadt	4	Eigenbetrieb	10; 15	525.486,00 €		0,00 €	54.979,00 €	unmittelbar	4	100
96	Kulturbetriebsgesellschaft "Meißner Land"	Coswig, Stadt	4	GmbH	10; 12	-644.000,00 €		0,00 €	803.000,00 €	unmittelbar	3	90
27	Technische Werke Coswig GmbH	Coswig, Stadt	4	GmbH	1; 5; 7; 12	1.097.000,00 €		0,00 €	568.772,00 €	mittelbar	4	100
56	FZLO Freizeitstätten GmbH Limbach-Oberfrohna	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	10	-510.000,00 €		0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
77	Kulturhaus Immobilien und Verwaltungsgesellschaft der Stadt Torgau mbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	10; 12	10.900,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar; unmittelbar	2	37,3442
75	Torgauer Tourismus und Bäder GmbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	1; 10; 16	-289.000,00 €		0,00 €	0,00 €	mittelbar	4	100

Anhang 7.3.2-11: Kommunalentwicklung

UN-ID	Firma	Gemeinde	GGK	Rechtsform	Branchen-ID	Jahresergebnis	Anteile aus Beteiligungen	Zuschüsse	Beteiligungs-typ	BGK	direkter Einwir-kungsgrad
25	Elite-Gewerbepark GmbH	Brand-Erbisdorf, Stadt	1	GmbH	4; 13	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
91	Entwicklungsgesellschaft Penig mbH	Penig, Stadt	1	GmbH	2; 13	103.071,75 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
67	CAP Oelsnitz GmbH- Technologieorientiertes Gründer-zentrum des Erzgebirgskreis	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	GmbH	13	-110.701,43 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	2	25
104	Zweckverband Gewerbegebiet Hoffeld	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	2	Zweckverband	2; 13	92.149,09 €	0,00 €	183.926,31 €	unmittelbar	3	57,52
57	SPELO Stadtplanungs-und Entwicklungsgesellschaft Lim-bach-Oberfrohna mbH	Limbach-Oberfrohna, Stadt	4	GmbH	2; 13	-4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	4	100
98	Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	Reichenbach im Vogtland, Stadt	4	GmbH	6; 13; 15	12.005,09 €	0,00 €	0,00 €	unmittelbar	3	51
76	Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesell-schaft der Stadt Torgau mbH	Torgau, Stadt	4	GmbH	2; 13; 16	55.814,23 €	0,00 €	0,00 €	mittelbar; un-mittelbar	2	62

Literaturverzeichnis

Battis, U.: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 3., neu bearbeitete Auflage Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 2002

Begerow, M.: *Referentielle Datenintegrität*. o. J., verfügbar unter: http://www.datenbanken-verstehen.de/datenmodellierung/referentielle-integritaet/ [Zugriff am 07.03.2019]

Bremeier, W./ Brinckmann, H./ Killian, W.: *Public Governance kommunaler Unternehmen. Vorschläge zur politischen Steuerung ausgegliederter Aufgaben auf der Grundlage einer empirischen Erhebung.* Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, 2006a

Bremeier, W./ Brinckmann, H./ Killian, W.: *Kommunale Unternehmen in kleinen und mittelgroßen Kommunen sowie in Landkreisen.* In: **Kilian**, W./ Richter, P./ Trapp, J. H. (Hrsg.): *Ausgliederung und Privatisierung in Kommunen. Empirische Befunde zur Struktur kommunaler Aufgabenwahrnehmung.* Berlin: edition sigma, 2006b

Bruth, A./ Gnädiger, M.: *Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Privatisierung*. o. J. a, verfügbar unter: https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-privatisierung.html [Zugriff am 07.02.2019]

Bruth, A./ Gnädiger, M.: *Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Eigengesellschaft*. o. J. b, verfügbar unter: https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-eigengesellschaft.html [Zugriff 14.03.19]

Büchel, A.-C. In: **Büchel**, A.-C. / Patt, H-G.: *Sächsisches Kommunalabgabengesetz*. Kommentar, Loseblatt, Band 1, 7. Ergänzungslieferung, Stand 06.2018, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2011

Burgi, M.: *Verwaltungsorganisationsrecht*. In: **Erichsen**, H.-U./ Ehlers, D. (Hrsg.): *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 14., neu bearbeitete Auflage Berlin, New York: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 2010, S. 253-378

Cronauge, U.: *Kommunale Unternehmen.* 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2016

Detterbeck, S.: *Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht*. 16. Auflage München: Verlag C. H. Beck oHG, 2018

DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (Hrsg.): *Dienstleistungen der Immobilienwirtschaft.* o. J., verfügbar unter: https://www.din.de/de/service-fuer-anwender/normungsportale/dienstleistungsportal/dienstleistungsfelder/dienstleistungen-der-immobilienwirtschaft [Zugriff am 15.03.2019]

Erbguth, W.: *Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht*. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011

Faßbender, K./ König, E./ Musall, P.: *Sächsisches Kommunalrecht.* Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 2018

Gärtner, S.: *Datenschutz: Gesetzlicher Rahmen der Körperschaft öffentlichen Rechts*. 2011, verfügbar unter: https://www.iitr.de/veroeffentlichungen/gesetzlicher-rahmen-der-koerperschaft-oeffentlichen-rechts.html [Zugriff am 21.03.2019]

Giebler, P: *Übersichten über kommunale Betätigungsbereiche*. In: **Quecke**, A. et al.: *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften.* Loseblatt, Band 3, Stand 01.2019, Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2016, S. 5-6

Hauser, W.: *Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen. Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen.* Köln: Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1987

Hellermann, J.: *Handlungsformen und Handlungsinstrumentarien wirtschaftlicher Betätigung.* In: **Hoppe**, W./ Uechtritz, M. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Unternehmen.* 2., vollständig überarbeitete Auflage Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2007, S.124-202

Ipsen, J.: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 9., neu bearbeitete Auflage München: Franz Vahlen GmbH, 2015

Kamps, U.: *Auswahleinheit. Ausführliche Definition*. 2018, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/auswahleinheit-27913/version-251554 [Zugriff am 06.03.2019]

Katz, A.: *Kommunale Wirtschaft. Leitfaden für die Praxis.* 2., erweiterte und überarbeitete Auflage Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH, 2017

Kölmel, J. et al.: *Kreditlexikon. Jahresüberschuss*. o. J., verfügbar unter: http://www.kredit-vergleich.de/j/jahresueberschuss.htm [Zugriff am 03.03.2019]

Landsberg, G.: *Rechtliche und politische Probleme der Privatisierung in der Abwasser- und Entsorgungswirtschaft – aus der kommunalen Perspektive.* In: **Fettig**, W./ Späth, L. (Hrsg.): *Privatisierung kommunaler Aufgaben.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1997, S. 29-43

Mariba Freizeitwelt Neustadt GmbH (Hrsg.): *Willkommen - Mariba Freizeitwelt Neustadt*. 2019, verfügbar unter: https://www.mariba.eu/ [Zugriff am 15.03.2019]

Maurer, H./ Waldhoff, C.: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 19., überarbeitete und ergänzte Auflage München: Verlag C. H. Beck oHG, 2017

Mroß, M.: *Betriebswirtschaft im öffentlichen Sektor*. Eine Einführung. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage Wiesbaden: Springer Gabler, 2015

Müller, S./ Stute, A. In: **Bertram**/ Brinkmann/ Kessler/ Müller (Hrsg.): *Haufe HGB Bilanz Kommentar*. o. J., verfügbar unter: https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/bertrambrinkmannkesslermueller-haufe-hgb-bilanz-kommentar-hgb-271-beteiligungen-verbundene-unternehmen_idesk_PI11525_HI2215584.html [Zugriff am 28.02.19]

Neutz, W.: *Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen*. In: **Wurzel**, G./ Schraml, A./ Becker, R. (Hrsg.): *Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen.* München: Verlag C. H. Beck oHG, 2005, S. 33-86

Oebbecke, J.: *Rechtliche Vorgaben für die Gründung kommunaler Gesellschaften.* In: **Hoppe**, W./ Uechtritz, M. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Unternehmen.* 2., vollständig überarbeitete Auflage Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2007, S. 203-228

Proeller, I./ Krause, T: *Gemischtöffentliches Unternehmen. Ausführliche Definition*. 2018, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gemischtoeffentliches-unternehmen-32727/version-256264 [Zugriff am 07.02.2019]

Ronellenfitsch, M.: *Voraussetzungen und Grenzen der materiellen Privatisierung.* In: **Hoppe**, W./ Uechtritz, M. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Unternehmen.* 2., vollständig überarbeitete Auflage Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2007, S. 51-57

Ronellenfitsch, M./ Stein, A.: *Kommunalrechtlicher Begriff der privatwirtschaftlichen Betätigung.* In: **Hoppe**, W./ Uechtritz, M. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Unternehmen.* 2., vollständig überarbeitete Auflage Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2007, S. 43-50

Sächsischer Landtag/ Sächsisches Staatsministerium des Inneren/ Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hrsg.): *Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich*. Dresden, 2014

Sächsischer Rechnungshof (Hrsg.): *Beratende Äußerung. Kommunale Eigenbetriebe. Kritische Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen*. 2005, verfügbar unter: http://www.rechnungshof.sachsen.de/files/ba050701.pdf [Zugriff am 21.03.2019]

Scheele, U.: *Privatisierung kommunaler Einrichtungen – Zielsetzung, Stand und erste Ergebnisse.* In: **Blanke**, T./ Trümmern, R. (Hrsg.): *Handbuch Privatisierung. Ein Rechtshandbuch für Personal- wie Betriebsräte und deren Berater.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998, S. 1-97

Schlegeit, T. In: **Sponer**, W.-U. et al.: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen*. Kommentar, Loseblatt, Band 1, 33. Ergänzungslieferung, Stand 01.2018, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 1993

Seefelder, G.: *Die GmbH & Co. KG*. Weil im Schönbuch: HDS- Verlag, 2017

Schneck, O. (Hrsg.): *Lexikon der Betriebswirtschaft. Über 3400 grundlegende und aktuelle Begriffe für Studium und Beruf.* 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 2003

Schlittgen, R.: *Einführung in die Statistik: Analyse und Modellierung von Daten.*12., korrigierte Auflage München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2008

Schmid, H. In: **Quecke**, A. et al.: *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften.* Loseblatt, Band 3, Stand 01.2019, Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2016

Schnaudigel, C.: *Der Betrieb nichtwirtschaftlicher kommunaler Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts*. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 1995

Schwarting, G.: *Grundwissen Kommunalpolitik. 12. Kommunale Wirtschaft*. 2017, verfügbar unter: http://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/13890/13890-12.pdf [Zugriff 17.03.2019]

Seewald, O.: *Kommunalrecht*. In: **Steiner**, U. (Hrsg.) *Besondere Verwaltungsrecht*. 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 2006, S. 5-170

Smart News Fachverlag GmbH (Hrsg.): *Bruttostichprobe*. o. J. a, verfügbar unter: https://www.marktforschung.de/wiki-lexikon/marktforschung/Bruttostichprobe/ [Zugriff am 07.03.2019]

Smart News Fachverlag GmbH (Hrsg.): Nettostichprobe. o. J. b, verfügbar unter: https://www.marktforschung.de/wiki-lexikon/marktforschung/?tx_drwiki_pi1%5Bkeyword%5D=Nettostichprobe [Zugriff am 07.03.2019]

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): *Verwaltungsgliederung. Tabellen und Grafiken. Entwicklung der Verwaltungsgliederung seit 3. Oktober 1990.* 2019, verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm#article3049 [Zugriff am 06.03.2019]

Sterzel, D.: *Verfassungsrechtliche und kommunalrechtliche Rahmenbedingungen für die Privatisierung öffentlicher Aufgaben*. In: **Blanke**, T./ Fedder, S.: *Privatisierung. Ein Rechtshandbuch für die Verwaltungspraxis, Personal- wie Betriebsräte und deren Berater*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2010, S.190-280

Trapp, J. H.: *Ausgliederung und Privatisierung in den dreißig größten deutschen Städten.* In: **Kilian**, W./ Richter, P./ Trapp, J. H. (Hrsg.): *Ausgliederung und Privatisierung in Kommunen. Empirische Befunde zur Struktur kommunaler Aufgabenwahrnehmung.* Berlin: edition sigma, 2006

Uechtritz, M.: *Rechtsform kommunaler Unternehmen: Rechtliche Vorgaben und Entscheidungskriterien*. In: **Hoppe**, W./ Uechtritz, M. (Hrsg.): *Handbuch Kommunale Unternehmen.* 2., vollständig überarbeitete Auflage Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 2007, S. 681-717

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.): *Fristen im Verwaltungsverfahren. Arten und Berechnung. Arten.* 2019, verfügbar unter: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Fristen_im_Verwaltungsverfahren_(AVG).html [Zugriff am 20.03.2019]

Wübbenhorst, K.: *Sekundärforschung. Ausführliche Definition*. 2018a, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sekundaerforschung-42977/version-266314 [Zugriff am 05.03.2019]

Wübbenhorst, K.: *Querschnittuntersuchung. Ausführliche Definition*. 2018b, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/querschnittuntersuchung-46118/version-269404 [Zugriff am 06.03.2019]

Wübbenhorst, K.: *Längsschnittuntersuchung, Ausführliche Definition*. 2018c, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/laengsschnittanalyse-37935/version-261364 [Zugriff am 06.03.2018]

Wübbenhorst, K./ Kamps, U.: *Grundgesamtheit. Ausführliche Definition. Statistik*. 2018a, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/grundgesamtheit-35039/version-258529 [Zugriff am 04.03.2019]

Wübbenhorst, K./ Kamps, U.: *Teilerhebung. Ausführliche Definition*. 2018b, verfügbar unter: https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/teilerhebung-47171/version-270438 [Zugriff am 06.03.2019]

Wurzel, G./ Schraml, A.: *Entscheidungskriterien für die Wahl einer Rechtsform*. In: **Wurzel**, G./ Schraml, A./ Becker, R. (Hrsg.): *Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen.* 3. Auflage München: Verlag C. H. Beck oHG, 2015, S.421-437

Zimmermann, A.: *Die Überwindung kommunalrechtlicher Schranken des Gemeindewirtschaftsrechts? Das Modell Thüringens.* Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, 2008

Rechtsquellenverzeichnis

Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)

Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816)

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)

Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts in der Fassung vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019 Nadine Schulze